



WEB Windenergie AG

(Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, FN 184649 v,
Landes- als Handelsgericht Krems an der Donau)

Basisprospekt zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG)

Basisprospekt gemäß § 1 Abs 1 Z 17 KMG und gemäß den Anhängen IV, V und XXII der Prospekt-VO.

Auf Grundlage dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") beabsichtigt WEB Windenergie AG (die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**") in Euro denominierte Teilschuldverschreibungen (einzeln "**Teilschuldverschreibung**" und gemeinsam die "**Teilschuldverschreibungen**") zu begeben, die in den Senior-Muster-Anleihebedingungen oder den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen (gemeinsam die "**Anleihebedingungen**" oder die "**Musteranleihebedingungen**") sowie in den die jeweilige Emission konkretisierenden endgültigen Bedingungen einer Emission (die "**Endgültigen Bedingungen**", gemeinsam mit den Senior-Muster-Anleihebedingungen oder den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen jeweils die "**Emissionsbedingungen**") näher beschrieben werden.

Auf Grundlage dieses Basisprospekts emittierte Teilschuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland (das "**öffentliche Angebot**") begeben. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in der jeweiligen, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Angebotsfrist durch Übermittlung eines ausgefüllten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen.

Den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen wird eine Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number* (ISIN) oder anderer Sicherheitscode) zugewiesen werden, die den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist. Ein Antrag auf Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse AG soll gestellt werden. Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, weil jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Basisprospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Basisprospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um etwaige gemäß § 6 KMG erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Basisprospekt vom 25.7.2018

Die Emittentin hat diesen Basisprospekt nach Maßgabe der Anhänge IV, V und XXII der Prospekt-VO und den Bestimmungen des KMG ausschließlich für das öffentliche Angebot der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in Österreich und Deutschland erstellt. Dieser Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt, an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland notifiziert und wird gemäß § 8a Abs 7 KMG sowie § 12 KMG bei der Meldestelle der OeKB hinterlegt sowie von der FMA der ESMA zugänglich gemacht.

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit allen in Verweisform aufgenommenen Dokumenten, mit den Musteranleihebedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen, sowie im Hinblick auf jede Emission von Teilschuldverschreibungen, mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission zu lesen. Im Falle eines Angebots von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung - ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung - insbesondere die Anleihebedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen. Dieser Basisprospekt ist derart zu lesen und zu verstehen, dass die in Verweisform aufgenommenen Dokumente und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Bestandteil dieses Basisprospekts sind.

Dieser Basisprospekt darf außer in Österreich und Deutschland in keinem Land verteilt oder veröffentlicht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Basisprospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Insbesondere darf der Basisprospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkung kann zu einer Verletzung US-amerikanischer, kanadischer, japanischer oder britischer Wertpapiergesetze oder von Wertpapierbestimmungen anderer Staaten führen. Der Basisprospekt ist kein Angebot, die Teilschuldverschreibungen an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem ein solches Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem eine Aufforderung gesetzwidrig ist. Der Basisprospekt ist weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot oder eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sollte man eine befugte und entsprechend sachverständige Person zu Rate ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Wertpapieren spezialisiert ist.

Weder die Aushändigung dieses Basisprospekts, noch ein öffentliches Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Basisprospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG zu diesem Basisprospekt veröffentlicht werden.

Der Inhalt dieses Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Hinsicht, insbesondere auch nicht als Beratung im Sinne des WAG 2018, zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger bleiben völlig unberücksichtigt und die steuerrechtliche Darstellung ist bloß grundsätzlicher Natur. Anleger sollten vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen daher eigene Berater konsultieren und eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen vornehmen lassen. Ebenso sollten sie die mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken eigenständig beurteilen.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind weder von einer Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder Deutschland noch von einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	7
1.1.	Zukunftsgerichtete Aussagen	7
1.2.	Aufnahme von Finanzinformationen in Verweisform.....	7
1.3.	Ungeprüfte Kennzahlen	9
1.4.	Marktdaten	9
1.5.	Einsehbare Dokumente.....	10
2.	Zusammenfassung des Projekts sowie des Angebots	11
A.	Einleitung und Warnhinweise.....	11
B.	Angaben zur Emittentin	12
C.	Angaben zu den Wertpapieren	14
D.	Angaben zu Risiken	23
E.	Angebot.....	25
3.	Risikofaktoren	27
3.1.	Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin	27
3.2.	Zentrale und spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen	40
4.	Die Emittentin	51
4.1.	Allgemeines	51
4.2.	Geschäftszweck	51
4.3.	Grundkapital	52
4.4.	Aktionäre.....	52
4.5.	Geschäfte mit nahestehenden Personen.....	53
4.6.	Organisationsstruktur, Abhängigkeit.....	54
4.7.	Jüngste Entwicklungen und Aussichten	57
5.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, Corporate Governance	59
5.1.	Allgemeines zu Vorstand und Aufsichtsrat	59
5.2.	Mitglieder des Vorstands.....	59
5.3.	Mitglieder des Aufsichtsrats.....	60
5.4.	Aufsichtsratsausschüsse	62
5.5.	Ergänzende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats	62
5.6.	Interessenkonflikte	63
5.7.	Corporate Governance.....	64
6.	Geschäftstätigkeit der Emittentin	65
6.1.	Allgemeine Informationen und Überblick.....	65

6.2.	Stärken	65
6.3.	Strategie	67
6.4.	Geschäftsbereiche.....	68
6.5.	Marktumfeld und Markttrends.....	69
6.6.	Wesentliche Faktoren, welche die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen	70
6.7.	Wettbewerbsposition	73
6.8.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Schiedsverfahren	74
6.9.	Wesentliche Verträge	74
6.10.	Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen.....	75
6.11.	Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen	77
7.	Regulierung	80
7.1.	Europarechtliche Vorgaben für Ökostrom	80
7.2.	Rechtliche Grundlagen für Ökostrom in Österreich	83
7.3.	Rechtliche Grundlagen für Ökostrom im Ausland.....	86
8.	Besteuerung in der Republik Österreich und Deutschland.....	101
8.1.	Allgemeines zur steuerlichen Situation in Österreich und Deutschland	101
8.2.	Besteuerung in Österreich.....	101
8.3.	Besteuerung in Deutschland	105
8.4.	Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle .	110
9.	Zeichnung und Verkauf	111
9.1.	Angebot und Angebotsfrist	111
9.2.	Keine Übernahme des Angebots.....	111
9.3.	Zuteilung, Zeichnungsscheine, Verbriefung, Lieferung	111
9.4.	Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung	112
9.5.	Ausgabekurs	112
9.6.	Offenlegung der Ergebnisse des Angebots.....	112
9.7.	Vorzugs- und Zeichnungsrechte.....	112
10.	Verkaufsbeschränkungen	113
10.1.	Vereinigte Staaten	113
10.2.	Europäischer Wirtschaftsraum	113
10.3.	Kanada.....	113
10.4.	Japan	114
10.5.	Allgemein	114
11.	Allgemeine Informationen	115
11.1.	Einbeziehung in den Dritten Markt	115
11.2.	Gesellschaftsrechtliche Grundlage	115

11.3.	Emissionserlös, Verwendung	115
11.4.	Abschlussprüfer	115
11.5.	Wesentliche Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen	116
11.6.	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	116
11.7.	Aufstockung	118
11.8.	Typ und Kategorie der Teilschuldverschreibungen	118
11.9.	ISIN	118
11.10.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden	118
11.11.	Clearing und Settlement	119
11.12.	Zahlstelle.....	119
11.13.	Währung der Teilschuldverschreibungen	119
11.14.	Rang der Teilschuldverschreibungen.....	119
11.15.	An die Teilschuldverschreibungen gebundene Rechte, Fälligkeit, Rückzahlung, Zinsen.....	120
11.16.	Hybride Ausgestaltung von Hybrid-Teilschuldverschreibungen ..	122
11.17.	Rendite.....	123
11.18.	Rating	124
11.19.	Vertretung der Anleihegläubiger	124
11.20.	Übertragbarkeit	124
11.21.	Weitere Informationen.....	124
12.	Senior-Muster-Anleihebedingungen.....	125
13.	Muster der Endgültigen Bedingungen für Senior- Teilschuldverschreibungen	137
14.	Hybrid-Muster-Anleihebedingungen.....	140
15.	Muster der Endgültigen Bedingungen für Hybrid- Teilschuldverschreibungen	156
16.	Abkürzungen und Definitionen.....	159
17.	Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz	163

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Dies sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "erwartet", "geht davon aus", "nimmt an", "schätzt", "plant", "beabsichtigt", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Basisprospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ergebnisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Basisprospekt erwähnten zukünftigen Ergebnisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Basisprospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Basisprospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Wenn sich die zugrundeliegende Basis der zukunftsgerichteten Aussagen wesentlich ändert, wird die Emittentin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Prospektnachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlichen. Die Emittentin wird jedoch nicht über ihre Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG hinaus in die Zukunft gerichtete Aussagen fortschreiben oder diesen Basisprospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anpassen.

1.2. Aufnahme von Finanzinformationen in Verweisform

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 (1.1.2016 bis 31.12.2016; der "Konzernabschluss 2016"), der geprüfte Konzern-

abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 (1.1.2017 bis 31.12.2017; der "Konzernabschluss 2017"), der ungeprüfte Quartalsabschluss der Emittentin für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2017 (1.1.2017 bis 31.3.2017; der „Quartalsabschluss 2017“) sowie der ungeprüfte Quartalsabschluss der Emittentin für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2018 (1.1.2018 bis 31.3.2018; der „Quartalsabschluss 2018“) werden zum Teil in Form eines Verweises in den Basisprospekt aufgenommen (zusammen die "in Verweisform aufgenommenen Dokumente"). Die nicht in Verweisform in diesen Basisprospekt aufgenommenen Teile dieser Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle unmittelbar im Basisprospekt enthalten.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente sind Teil dieses Prospekts; diese sind

- im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2016
https://www.windenergie.at/MEDIA/WEB_Geschaeftsbericht_2016.pdf
(Geschäftsbericht 2016");
- im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2017;
https://www.windenergie.at/MEDIA/WEB_Geschaeftsbericht-2017.pdf
("Geschäftsbericht 2017"),
- im Quartalsbericht über das erste Quartal des Geschäftsjahres 2017
https://www.windenergie.at/MEDIA/Zwischenbericht_Q1_2017.pdf
("Quartalsbericht 2017"); sowie
- im Quartalsbericht über das erste Quartal des Geschäftsjahres 2018
https://www.windenergie.at/MEDIA/Zwischenbericht_Q1_2018.pdf
("Quartalsbericht 2018");

wie folgt enthalten:

- im Geschäftsbericht 2016 sind die Konzern-Bilanz auf Seiten 90 bis 91, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 88, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 89, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seiten 92 bis 93, der Anhang auf den Seiten 96 bis 141 und der Bestätigungsvermerk auf den Seiten 144 bis 147 auffindbar; und
- im Geschäftsbericht 2017 sind die Konzern-Bilanz auf Seiten 82 bis 83, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 80, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 81, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seiten 84 bis 85, der Anhang auf den Seiten 88 bis 135 und der Bestätigungsvermerk auf den Seiten 138 bis 141 auffindbar; und

- im Quartalsbericht 2017 sind die Konzern-Bilanz auf Seite 4, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 5, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 5, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seite 6 sowie der Anhang auf den Seiten 9 bis 17 auffindbar; und
- im Quartalsbericht 2018 sind die Konzern-Bilanz auf Seite 4, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 5, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 5, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seite 6 sowie der Anhang auf den Seiten 9 ff auffindbar.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente wurden in physischer und elektronischer Form bei der FMA hinterlegt.

Informationen in den Geschäftsberichten und auf der Internetseite der Emittentin, die über jene in den in Verweisform aufgenommenen Dokumenten hinausgehen, sind nicht Teil des Basisprospekts, sofern nicht im Basisprospekt selbst ausdrücklich anderes angegeben wird.

1.3. Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Basisprospekt enthält Kennzahlen, wie etwa Eigenkapitalquote oder Eigenkapitalrendite, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin beziehen. Diese beruhen auf den in den Geschäftsberichten der Emittentin dargestellten Informationen sowie der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient, und sind zum Teil nicht vom Abschlussprüfer geprüft. Der Vorstand geht davon aus, dass diese Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Emittentin sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität und sollten daher nicht als Alternativen zu Jahresabschluss, Kapitalflussrechnung oder anderen nach IFRS erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Unternehmen könnten solche Kennzahlen anders berechnen, sodass derartige in diesem Basisprospekt verwendete Kennzahlen unter Umständen nicht direkt mit ebenso oder ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar sind.

1.4. Marktdaten

Dieser Basisprospekt enthält Daten zu verschiedenen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Einige Marktinformationen leitet die Emittentin aus internen Analysen ab. Der Vorstand geht davon aus, dass diese Informationen dem Anleger beim Verständnis der Märkte der Emittentin helfen können. Die Emittentin hält diese internen Analysen für zuverlässig, hat sie jedoch nicht von unabhängigen Dritten überprüfen lassen.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten Quellen waren:

- geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016;
- geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017;
- ungeprüfter konsolidierter Quartalsabschluss der Emittentin zum 31.3.2017;
- ungeprüfter konsolidierter Quartalsabschluss der Emittentin zum 31.3.2018;
- Geschäftsbericht 2016;
- Geschäftsbericht 2017; und
- interne Daten der Emittentin.

1.5. Einsehbare Dokumente

Folgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336), während der üblichen Geschäftszeiten auf:

- dieser Basisprospekt, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge;
- die Satzung der Emittentin in der geltenden Fassung;
- ein aktueller Firmenbuchauszug der Emittentin; und
- die in Verweisform aufgenommenen Dokumente.

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG veröffentlicht und der Öffentlichkeit in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.greenpower2018.at kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Zusammenfassung des Projekts sowie des Angebots

Diese Zusammenfassung wurde gemäß Anhang XXII der Prospekt-VO erstellt. Die Module sind in Abschnitte A. bis E. unterteilt. Diese Zusammenfassung enthält alle Module, die für die gegenständliche Emission in die Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da gewisse Module nicht aufgenommen werden müssen, kann es sein, dass die Nummerierung der Module nicht linear erfolgt. Ist eine Angabe zwar in die Prospektzusammenfassung aufzunehmen, für den Prospekt aber irrelevant oder auf gegenständliche Emission nicht anwendbar, wird in der Zusammenfassung an der betreffenden Stelle „entfällt“ mit einer kurzen Erklärung angeführt.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Zeichnung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, welche die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung übermittelt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Entfällt. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin nicht erteilt. Öffentliche Angebote von Teilschuldverschreibungen erfolgen ausschließlich durch die Emit-

tentin in den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgesetzten Angebotsfristen.

B. Angaben zur Emittentin

<i>B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</i>	Der juristische Name der Gesellschaft lautet WEB Windenergie AG. Die Emittentin führt auch den kommerziellen Namen W.E.B
<i>B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</i>	Die Emittentin hat ihren Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya in Österreich mit der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1. Die Emittentin ist eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau in Österreich als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 184649v. Auf die Emittentin ist österreichisches Recht anwendbar.
<i>B.4b Alle bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, auswirken</i>	Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "W.E.B Windenergie-Gruppe" oder "W.E.B-Gruppe") sind auf die Projektierung und den Betrieb von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft spezialisiert. Dementsprechend unterliegt die Emittentin insbesondere witterungsbedingten Trends bei der Stromerzeugung aus Windkraft. Zudem geht auf Grund der regulatorischen Entwicklungen in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, der Anteil an zu geförderten oder abgesicherten Preisen verkauften Stroms zurück und die Emittentin muss zur Erlangung von Förderungen zunehmend an Ausschreibungsverfahren teilnehmen.
<i>B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe</i>	Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe. Zur W.E.B Windenergie-Gruppe gehören verbundene Unternehmen in Österreich und im Ausland sowie Beteiligungen der Emittentin an Personen- und Kapitalgesellschaften in Österreich und im Ausland.
<i>B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen</i>	Entfällt. Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und Gewinnschätzungen.
<i>B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</i>	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke der historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der W.E.B Windenergie-Gruppe		
Geschäftsjahre 2017 und 2016:		
(MEUR, sofern nicht anders angegeben)	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2016
– Umsatzerlöse	88,4	66,3
– Operatives Ergebnis (EBIT)	27,5	16,8
– Finanzergebnis	-8,4	-7,3
– Ergebnis vor Ertragsteuern	19,1	9,5
– Ergebnis nach Ertragsteuern	15,9 ¹	6,6 ¹
– Bilanzsumme	510,4	519,9
– Eigenkapital	124,3	129,3
– Eigenkapitalquote	24,4% ²	24,9% ²
– Cashflow aus dem operativen Bereich	56,4	38,6
– Investitionen	22,3	117,9 ³
– Eigenkapitalrentabilität	12,5%	5,6 %
(Quelle: Konzernabschluss 2016, Konzernabschluss 2017)		
Erstes Quartal 2018 und 2017:		
(MEUR, sofern nicht anders angegeben)	01-03/2018	01-03/2017
– Umsatzerlöse	23,5	24,1
– Operatives Ergebnis (EBIT)	9,4	10,1
– Finanzergebnis	-2,5	-2,4
– Ergebnis vor Ertragsteuern	6,9	7,7
– Ergebnis nach Ertragsteuern	5,1 ¹	5,4 ¹
– Bilanzsumme	512,9	515,8
– Eigenkapital	127,2	126,2
– Eigenkapitalquote	24,8 ²	24,5% ²
– Cashflow aus dem operativen Bereich	19,2	8,6
– Investitionen	15,8	9,0
(Quelle: Quartalsabschluss 2018, Quartalsabschluss 2017, Informationen der Gesellschaft)		
¹ Vor Minderheitenanteilen.		
² Die Eigenkapitalquote wird von der Emittentin wie folgt berechnet: Eigenkapital dividiert durch Bilanzsumme.		
³ Einschließlich Vermögenswerte aus Unternehmenserwerben.		
Aussichten; wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 haben sich die Aussichten nicht wesentlich verschlechtert. Darüber hinaus haben sich seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin ergeben.	
B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Die Emittentin hat zuletzt im Geschäftsjahr 2016 drei Anleihen mit einem Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 20.184.000,-- und unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten (in einem Teilbetrag von EUR 6.349.000,-- tief nachrangig und ohne feste Laufzeit) begeben. Darüber hinaus hatten keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in erheblichem Maße Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin.	
B.14 Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb	Die Emittentin ist als Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe auf Grund ihrer	

<i>der Gruppe; Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen der Gruppe</i>	operativen Tätigkeit (und nicht bloßen Holding-Funktion) nicht grundlegend von anderen Unternehmen der W.E.B Windenergie-Gruppe abhängig. Risiken könnten sich allerdings bei Eintritt eines Ausfallsrisikos bei Tochtergesellschaften aus für Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften von der Emittentin übernommenen Garantien oder Bürgschaften ergeben.
B.15 <i>Beschreibung der Haupttätigkeit der Emittentin</i>	Die Haupttätigkeit der W.E.B Windenergie-Gruppe umfasst die Projektierung und den Betrieb von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft. Ergänzend dazu ist die Emittentin in den Bereichen Sonnen- und Wasserkraft tätig. Ergänzend erbringt die Emittentin technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftwerken.
B.16 <i>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin</i>	Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Per 30.6.2018 hatte die Gesellschaft rund 3.800 Aktionäre. Der Emittentin ist bekannt, dass die FutureDriving Dangl GmbH (vormals: Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.) 8.941 Stück Aktien (das sind rund 3,10 % des Grundkapitals) hält. Der Emittentin ist nicht bekannt, ob an ihr mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, ob es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.
B.17 <i>Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden</i>	Entfällt. Für die Emittentin oder von ihr emittierte Schuldtitel gibt es keine im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellte Ratings.

C. Angaben zu den Wertpapieren

C.1 <i>Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennnummer</i>	<i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen) mit laufender oder endfälliger Rückzahlung des Kapitalbetrags <i>[endfällige Teilschuldverschreibungen / Annuitätenteilschuldverschreibungen]</i>
--	---

	Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von [] Jahren. Die <i>International Securities Identification Number</i> (ISIN) dieser Teilschuldverschreibungen lautet []. Die Teilschuldverschreibungen sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen.] [<i>Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):</i> Tief nachrangige und fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen) Tief nachrangige und fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen ohne datumsmäßig bestimmte Laufzeit. Die <i>International Securities Identification Number</i> (ISIN) dieser Teilschuldverschreibungen lautet []. „Tief nachrangig“ bedeutet, dass Forderungen von Anleihegläubigern (auf Zinsen oder Kapital) in der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach allen anderen nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen) Forderungen gegen die Emittentin bedient werden und ein Vorrang im Wesentlichen ausschließlich gegenüber dem Grundkapital der Emittentin oder vergleichbaren Finanzinstrumenten besteht. Die Teilschuldverschreibungen sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen.]	
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der die Teilschuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien übertragen werden können.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	[<i>Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i>

Die Teilschuldverschreibungen gewähren dem Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin einen Rückzahlungsanspruch in Höhe ihres jeweils ausstehenden Nennwerts (Nominale) zum Ende der Laufzeit. Zusätzlich gewähren sie dem Anleger einen Anspruch auf eine jährliche Zinszahlung von [] %.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund vorliegt.

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die von der OeKB CSD (als das die Buchungsunterlagen führende Institut) verwahrt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.]

[Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Die Teilschuldverschreibungen gewähren dem Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin einen Rückzahlungsanspruch in Höhe ihres jeweils ausstehenden Nennwerts (Nominale). Für den Rückzahlungsanspruch ist kein datumsmäßig bestimmter Fälligkeitstermin vorgesehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen besteht für Anleihegläubiger daher nur bei einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen. Zusätzlich gewähren sie dem Anleger einen Anspruch auf eine jährliche Zinszahlung von [] %.

	Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund vorliegt. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind. Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen sind rechtlich als Fremdkapital zu qualifizieren. Auf Grund der eingeschränkten Rechte der Anleihegläubiger, die sich aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstags, dem Recht der Emittentin zum Aufschub von Zinszahlungen und der Nachrangigkeit ergeben, beabsichtigt die Emittentin, die Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen nach den IFRS als Eigenkapital auszuweisen. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die von der OeKB CSD (als das die Buchungsunterlagen führende Institut) verwahrt wird. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.]
C.9 <i>Nominaler Zinssatz</i>	<i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf jährliche Zinszahlung in Höhe von [] % des jeweils ausstehenden Nominales (Nennwerts). Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, wer-

den diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode berechnet. Die Berechnung erfolgt *actual/actual* (gemäß ISMA-Methode).]

[Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen einen Anspruch auf jährliche Zinszahlung in Höhe von [] % des jeweils ausstehenden Nominales (Nennwerts).

Die Emittentin ist grundsätzlich zur Zinszahlung nicht verpflichtet und kann diese durch fristgerechte Bekanntmachung an die Anleihegläubiger aufschieben. Diesfalls ist sie nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen und eine solche Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Teilschuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke. Zinsrückstände werden mit [] % verzinst. Die Emittentin ist berechtigt, Zinsrückstände jederzeit nach einer fristgemäßen Bekanntmachung nachzuzahlen.

Die Emittentin ist zur Zahlung ausstehender Zinsrückstände nur dann verpflichtet, wenn sie an einem nachfolgenden Zinszahlungstag freiwillig Zinsen zahlt, wenn die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Emittentin in die Liquidation geht und abgewickelt oder aufgelöst wird oder an einem obligatorischen Zinszahlungstag; ein obligatorischer Zinszahlungstag ist jeder Zinszahlungstag, an dem eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung (inklusive Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen), in Bezug auf eine Aktiengattung der Emittentin rechtswirksam beschlossen oder bezahlt wird (ausgenommen Dividenden, andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften).

Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weni-

<i>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinszahlungstage</i>	ger als einem Jahr zu berechnen sind, werden diese auf Grundlage der aktuellen Tage im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage in der Zinsperiode berechnet. Die Berechnung erfolgt <i>actual/actual</i> (gemäß ISMA-Methode).] <i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am Zinszahlungstag, dies ist der [] eines jeden Jahres, fällig. Der erste Zinszahlungstag ist [].] <i>[Im Fall von tief nachrangigen und fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):</i> Allfällige Zinsen sind jeweils im Nachhinein am Zinszahlungstag, dies ist der [] eines jeden Jahres, fällig. Der erste mögliche Zinszahlungstag ist [].]
<i>Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt</i>	Entfällt. Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert.
<i>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</i>	<i>[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):</i> Die Teilschuldverschreibungen werden [am [] zum dann ausstehenden Nennwert] [jeweils am [] in Höhe von []% des Nennwerts] getilgt. Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn entweder ein Gross up-Ereignis oder ein Steuerereignis eintritt oder wenn sonst aufgrund wesentlicher Änderungen der kapitalmarkt- / wertpapier- oder aufsichtsrechtlichen Umstände eine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern, Beiträge oder sonstigen Abgaben entsteht. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungsstichtag zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungsstichtag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften sind berechtigt, Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die derart erworbenen Teilschuldverschrei-

bungen können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen, einschließlich der Rückzahlung, erfolgen über die Zahlstelle an die Anleihegläubiger.]

[Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Die Teilschuldverschreibungen sehen keinen datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstermin vor. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist daher grundsätzlich unbeschränkt.

An jedem obligatorischen Zinszahlungstag werden die Teilschuldverschreibungen im Ausmaß von 10 % des Nominales zum Zeitpunkt der Emission anteilig zur Rückzahlung fällig.

Weiters ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen durch fristgerechte Bekanntmachung an die Anleihegläubiger zu kündigen. Überdies stehen sowohl der Emittentin als auch den Anleihegläubigern Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu; für die Anleihegläubiger sind dies bestimmte auf die finanzielle Situation der Emittentin bezogene Umstände, deren Liquidation oder sonstiger Untergang im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang. Die Emittentin hat ein Kündigungsrecht, wenn entweder ein Gross up-Ereignis, ein Steuerereignis oder ein Rechnungslegungsereignis eintritt oder, wenn der auf die Teilschuldverschreibungen insgesamt ausstehende Nennbetrag 25 % oder weniger des ursprünglichen Gesamtnennbetrags zum Zeitpunkt der Emission unterschreitet oder wenn sonst aufgrund wesentlicher Änderungen der kapitalmarkt-, wertpapier- oder aufsichtsrechtlichen Umstände eine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Steuern, Beiträge oder sonstigen Abgaben entsteht.

Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum dann ausstehenden Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum Kündigungstichtag aufgelaufener Zinsen zurückerzahlen.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften sind berechtigt, Teilschuldverschreibun-

Angabe der Rendite

gen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die derart erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen, einschließlich der Rückzahlung, erfolgen über die Zahlstelle an die Anleihegläubiger.]

[Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben, als auch zum dann ausstehenden Nennwert [zum Laufzeitende] [jährlich anteilig] getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zum Laufzeitende hält, dem nominalen Zinssatz in Höhe von [] %.

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die diese bis zum Laufzeitende halten, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Rückzahlungsbetrag zum Laufzeitende und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.]

[Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben, als auch zum Nennwert getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuld-

<i>Name des Vertreters der Schuldteilerinhaber</i>	verschreibungen, der diese bis zu einer allfälligen teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung hält, dem nominalen Zinssatz in Höhe von [] %. Dies beruht auf der Annahme des jährlichen Eintritts eines obligatorischen Zinszahlungstags und daher der jährlichen Zahlung von Zinsen (sodass keine Zinsrückstände entstehen). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis (und allfälligen vorherigen, anteiligen Rückzahlungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.] Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Inhaber der Teilschuldverschreibungen. In bestimmten Fällen kann zur Vertretung der Gläubiger vom zuständigen Gericht ein gemeinsamer Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden.
<i>C.10 Beschreibung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung</i>	Entfällt. Es gibt keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
<i>C.11 Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten</i>	Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt mit [] zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand

zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

D. Angaben zu Risiken

D.2 Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin Risiken auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin vom Windaufkommen, Anzahl an Sonnentagen und Strompreisen

- Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen.
- Die Emittentin kann sich allenfalls keine geeigneten Standorte für ihre Windparks sichern.
- Die Emittentin kann allenfalls Ausschreibeverfahren nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß gewinnen.
- Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird auf dem freien Markt verkauft. Niedrige Marktpreise können die Ertragskraft der Emittentin negativ beeinflussen.
- Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird an einzelne Abnehmer direkt verkauft.

Sonstige Risiken der Emittentin und ihrer Branche

- Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund falscher Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.
- Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.
- Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.
- Die Emittentin ist von Kooperationspartnern, Abnehmern und Herstellern abhängig.
- Der Emittentin können auf Grund von Selbstbehalten, Versicherungslücken oder einer Verschlechterung der Versicherungskonditionen erhebliche Kosten entstehen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafte Leistung, Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle oder Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Das Risikomanagement der Emittentin kann überfordert sein oder versagen.
- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Bei Akquisitionen und strategischen Beteiligungen können ungeplant hohe Integrationskosten entstehen und geplante Synergieeffekte ausbleiben.
- Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.
- Umweltschutzvorschriften und -auflagen können Kosten verursachen, der Betrieb von Windparks kann eingeschränkt oder geplante Anlagen nicht bewilligt werden.
- Die Emittentin kann wichtige Führungskräfte verlieren.
- Zinsschwankungen im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Wechselkursschwankungen können zu erhöhten Kosten und zu Verlusten führen.
- Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Fälligstellung von Kreditfinanzierungen führen.
- Garantien oder Bürgschaften der Emittentin für Verbindlichkeiten von Toch-

tergesellschaften können schlagend werden.

- Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Schuldenkrisen können sich (etwa auf Grund des Fehlens oder des Wegfalls staatlicher Förderungen oder eines Einbruchs des Strompreises) negativ auf die Geschäfte und die Entwicklung der Emittentin auswirken.
- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Sollte der Emissionserlös der begebenen Teilschuldverschreibungen nicht effizient eingesetzt werden, kann dies zu Nachteilen für die W.E.B Windenergie-Gruppe führen.
- Die Insolvenz einer Gesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann zu Nachteilen für die Emittentin führen.

D.3 Zentrale und spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen

Risiken in Zusammenhang mit den Senior-Teilschuldverschreibungen und den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

- Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.
- Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen (auch) strukturell nachrangig.
- Die Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich an einem multilateralen Handelssystem notieren, das nicht den Vorschriften des Börsengesetzes für geregelte Märkte unterliegt.
- Das Unterbleiben oder die Beendigung der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein multilaterales Handelssystem können zur Erschwerung oder Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen führen.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen (Credit Spread-Risiko).
- Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen (allgemeines Marktpreisrisiko).
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder diesen gegenüber vorrangig sind.
- Die Emittentin kann auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen kündigen.
- Anleger unterliegen einem Wiederveranlagungsrisiko.
- Anleger unterliegen aufgrund von Wechselkursschwankungen anderer Währungen gegenüber dem Euro gegebenenfalls einem Währungsrisiko.
- Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der auf

	Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verringern. – Der Kauf von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. – Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen erheblich verringern. – Es besteht das Risiko, dass ein Kurator für die Vertretung gemeinsamer Interessen der Inhaber der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bestellt wird. – Steuerrechtliche Risiken – Anleger sollen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen. – Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben. [Spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen] – Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen haben keine datumsmäßig bestimmte Laufzeit und Anleihegläubiger können die Teilschuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen. – Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin tief nachrangig. – Die Emittentin hat das Recht, Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen, allenfalls auch unbefristet, aufzuschieben.]
--	---

E. Angebot

E.2b	<i>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt</i>	Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, Tschechische Republik, Italien, USA und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Diese Verwendungszwecke sind in ihrer Priorität gleichwertig.
E.3	<i>Beschreibung der Angebotskonditionen</i>	Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Gesamtnennbetrag von EUR [] und mit einer Stückelung von je EUR [] in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland in der Angebotsfrist von [] (einschließlich) bis [] (einschließlich) zur

	Zeichnung angeboten. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.] Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen während der Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsschein ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin.
E.4	Interessen von Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich allfälliger Interessenskonflikte. Es gibt keine Interessen von natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme der Emittentin, die ein Interesse daran hat, durch die Emission zusätzliches Kapital einzuwerben), die an der Emission beteiligt sind, oder Interessenskonflikte.
E.7	<i>Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden.</i> Entfällt. Von der Emittentin selbst werden den Anlegern beim Erwerb von Teilschuldverschreibungen keine Ausgaben in Rechnung gestellt (es können allerdings, etwa bei Banken, Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten anfallen).

3. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über die Zeichnung von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von der Emittentin gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Wert der Teilschuldverschreibungen kann aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken fallen, und Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

3.1. Zentrale Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin

3.1.1. Risiken auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin vom Windaufkommen, Anzahl an Sonnentagen und Strompreisen

- (i) Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen.

Die Erzeugung von Energie durch Windkraftanlagen ist stark von den Wetterbedingungen abhängig. Aus diesem Grund werden von der Emittentin bereits vor Genehmigungsantrag Windmessungen durchgeführt und vor dem Bau Windgutachten erstellt, in denen das zukünftige Windaufkommen am Standort bewertet wird. Es ist möglich, dass die Daten in den Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten in der Windprognose, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Diesfalls bleibt das tatsächliche Windaufkommen hinter dem in den Windgutachten angenommenen Windaufkommen zurück, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt.

Das Windaufkommen unterliegt starken jahreszeitlichen und jährlichen Schwankungen, die in den Windgutachten im statistischen Mittel errechnet werden. In einzelnen Jahren kann der Windertrag daher hinter den Erwartungen zurückblei-

ben. So war zwar beispielsweise das Geschäftsjahr 2017 von einer im Rahmen der zu erwartenden Bandbreite überdurchschnittlichen Windsituation gekennzeichnet; allerdings kam es im Lauf der Zeit immer wieder zu geradezu gegenteiligen Entwicklungen und nur unter Durchschnitt und Plan liegendem Windaufkommen. Dies kann bei der Emittentin in solchen Jahren zu niedrigeren Erträgen führen und sich daher negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- (ii) Die Emittentin kann sich allenfalls keine geeigneten Standorte für ihre Windparks sichern.

Die künftige Entwicklung der Emittentin hängt wesentlich von ihrer Fähigkeit ab, geeignete Standorte zu finden und sich die für den Betrieb von Windparks an günstigen Standorten erforderlichen Liegenschaften zu sichern. Dabei steht die Emittentin nicht nur mit anderen Windkraftproduzenten sondern auch mit anderen Unternehmen und Personen, die solche Standorte (baulich) nutzen wollen, im Wettbewerb. Weiters können ökologische Aspekte wie beispielsweise das Bestehen von Naturschutzgebieten oder der Artenschutz Hindernisse für die Sicherung der benötigten Liegenschaften oder die Nutzung günstiger Standorte für Windparks sein. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, sich ausreichend geeignete Standorte zu sichern, kann es zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

- (iii) Die Emittentin kann allenfalls Ausschreibeverfahren nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß gewinnen.

Fördermodelle, die den aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom über die Förderdauer mit einem bestimmten, im Vorhinein bekannten Abnahmepreis vergüten, werden sukzessive weniger. Die weitere Entwicklung der Emittentin hängt auch wesentlich davon ab, den produzierten Strom über die stattdessen in Kraft tretenden Ausschreibeverfahren zu einem wettbewerbsfähigen, aber auch wirtschaftlich tragbaren Preis zu verkaufen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, in Ausschreibeverfahren zu gewinnen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (iv) Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Extreme Wetterereignisse und insbesondere Blitzschläge können zu Beschädigungen und Betriebsausfällen von Windkraftanlagen führen und sind ein besonderes Risiko für die Emittentin.

Windkraftanlagen vereisen bei bestimmten Wetterlagen. Hierzu zählen gefrierender Regen und Wolkenvereisung, die bei Lufttemperaturen zwischen -10 und +5

Grad Celsius und in Verbindung mit tiefhängenden Wolken auftritt. In den Wintermonaten kann auch durch Schnee oder Überfrieren eine Vereisung der Anlagen entstehen. Weiters besteht bei Tauwetter die Gefahr von Eisabfall, was zu einem Stillstand der Anlagen führt. Darüber hinaus ist die Energieerzeugung abhängig vom tatsächlichen Windaufkommen. Ungünstige meteorologische Verhältnisse wie ein geringes Windaufkommen wirken sich daher negativ auf die Produktion aus.

Die Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen ist insbesondere von der Sonneneinstrahlung abhängig. Ungünstige meteorologische Verhältnisse wie wenige Sonnentage und Naturereignisse (etwa Aschewolken) wirken sich daher negativ auf die Produktion aus.

All diese ungünstigen klimatischen und meteorologischen Verhältnisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (v) Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird auf dem freien Markt verkauft. Niedrige Marktpreise können die Ertragskraft der Emittentin negativ beeinflussen

In den meisten Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ist die Tarifförderdauer für produzierten Strom geringer als die Lebensdauer der Anlagen. Nach Ende der Förderdauer wird der erzeugte Strom daher jeweils am freien Strommarkt verkauft. Derzeit werden 10,59% des von der Emittentin insgesamt erzeugten Stromes und 22,56% des in Österreich erzeugten Stroms am freien Markt verkauft. Mit zunehmender durchschnittlicher Lebensdauer der Anlagen wird dieser Anteil steigen. Zusätzlich wird nahezu der gesamte von der W.E.B Windenergie-Gruppe in Deutschland, Italien und Tschechien erzeugte Strom im Wege der Direktvermarktung verkauft, wobei rund 5% der derart vertriebenen Erzeugung nicht dem Förderregime des jeweiligen Landes unterliegen und daher risikobehaftet sind. Niedrige Strompreise am freien Markt können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Der Verkauf von Strom, der nicht mehr einer Tarifförderung unterliegt oder bei dem der Verkauf auch während der Dauer einer Förderung bessere Ergebnisse erzielt (etwa Direktvermarktung in Deutschland) macht die W.E.B Windenergie-Gruppe von der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Abnehmer abhängig und kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (vi) Ein Teil des von der Emittentin erzeugten Stroms wird an einzelne Abnehmer direkt verkauft.

Aufgrund fehlender Tarifförderung oder auch aus anderen Überlegungen ist vermehrt vor allem in Nordamerika damit zu rechnen, dass der erzeugte Strom direkt

an energieverbrauchende Unternehmen oder sonstige Private verkauft wird. Dies macht die W.E.B Windenergie-Gruppe von der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Abnehmer abhängig und kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

3.1.2. Sonstige Risiken der Emittentin und ihrer Branche

- (i) Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund falscher Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.

Die Emittentin hat im Lauf der Zeit zunehmend Projekte in anderen Ländern, namentlich in Deutschland, Frankreich, Kanada, der Tschechischen Republik, Italien und in den USA entwickelt. In diesen Ländern hat die Emittentin den Nachteil geringerer Marktkennntnisse. Außerdem sind in manchen dieser Länder die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen anders als in Österreich und die lokalen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die Emittentin schwieriger abzuschätzen.

In Österreich ist die Entwicklung der Einspeisetarife nicht vorhersehbar und in Bezug auf neue Projekte ist es unsicher, ob diese in den gegenwärtigen Tarif und das Förderkontingent des laufenden Kalenderjahres oder auf Grund späterer Genehmigung und Einreichung der jeweiligen Anlage bereits in einen neuen Tarif und das Förderkontingent eines späteren Kalenderjahres fallen werden oder einem dann allenfalls vorhandenen geänderten Förderregime unterliegen.

Überdies beruhen die Ziele, die sich die Emittentin gesetzt hat, auf Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können. Dies kann dazu führen, dass Ziele nicht erreicht werden.

Aus all diesen Gründen ist es denkbar, dass die Emittentin ihre Ziele nicht erreicht, was ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinträchtigen würde.

- (ii) Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.

Die Wirtschaftlichkeit von Projekten hängt von der verwendeten Technologie, der Lebensdauer und Leistungsfähigkeit der Technik, der Qualität der Materialien und deren Verarbeitung ab. Die Technik oder die verwendeten Materialien können sich als weniger leistungsfähig oder fehleranfälliger erweisen als prognostiziert oder die Verarbeitung kann mangelhaft sein, sodass die Instandhaltungskosten eines Projekts erheblich steigen, die technische Verfügbarkeit sinken, die Effizienz unter

den Erwartungen liegen oder sich die Lebensdauer der Anlage verkürzen können. Beispielsweise kam es bei einigen in Österreich bestehenden Vestas-Anlagen der 2-MW-Klasse zu Fundamentschäden in Form von Rissbildungen. Überdies zeigen sich bei diesen Anlagentypen von Vestas Probleme in Form von Generator- und Getriebeschäden. Bereits vor mehreren Jahren hat die Emittentin das Vergilben (englisch "*Browning*"; auch: Verblässen, Ausbleichen) von Photovoltaikmodulen als Risiko identifiziert.

Für Projekte, für die kein Vollwartungsvertrag mehr besteht, sind Reparaturkosten nur innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Hersteller zu tragen. Die Emittentin muss daher durch laufende Überprüfungen der Anlagen Abweichungen vom Normverhalten und auftretende Mängel von Anlagen oder Maschinen (zum Beispiel Turbinen, Photovoltaikmodulen oder Wechselrichtern) frühzeitig erkennen, um sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist um eine Sanierungszusage oder einen Verjährungsverzicht des Lieferanten zu bemühen oder andernfalls rechtliche Schritte einzuleiten. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel können zu erheblichen Stillstandszeiten der Anlagen oder zu Folgeschäden führen, für die die Emittentin selbst aufkommen muss. Des Weiteren kann nicht vorausgesagt werden, ob allenfalls im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Sanierungen ausreichend sind. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist immer mit Kosten und einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Die Wirtschaftlichkeit und damit auch der Bestand eines Projekts hängen auch von den Betriebskosten ab. Sollten die Betriebskosten höher ausfallen als prognostiziert, kann dies die Wirtschaftlichkeit eines Projekts erheblich beeinträchtigen oder bedrohen und ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- (iii) Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.

Bei Windpark- und anderen Kraftwerksprojekten sind auch bei sorgfältigster Planung Terminverschiebungen von bis zu mehreren Monaten, etwa auf Grund von Witterungseinflüssen, Lieferengpässen der Hersteller und Zulieferer, Verzögerungen beim Bau der Kabeltrasse, Netzanschlussproblemen oder Einsprüchen von Nachbarn in der Bauphase (hier kommen insbesondere Betreiber umliegender Windparks, sonstige Konkurrenten oder Windkraftgegner in Frage) nicht auszuschließen. Diese Gründe können zu Klagen und damit zu Baustillständen oder Stillständen der Anlagen nach Inbetriebnahme führen. Gesetzliche Normen wie Emissionsschutzbedingungen können zu behördlichen Auflagen wie schallbedingter Nachtabstimmung oder Abschaltung einzelner Anlagen auch nach Inbetriebnahme führen.

Außerdem kann es durch unvorhersehbare Behördenentscheidungen, Meinungsverschiedenheiten mit dem Energieversorger oder durch gerichtliche Entscheidungen und deren Revidierung zu Zeitverzögerungen oder zu Baustopps kommen. Zuletzt kann auch die Insolvenz eines wichtigen Lieferanten zu Problemen führen. Generell können Terminverschiebungen den wirtschaftlichen Ertrag von Projekten negativ beeinflussen oder bedrohen.

Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (iv) Die Emittentin ist von Kooperationspartnern, Abnehmern und Herstellern abhängig.

Projektpartnerschaften führen generell zu Abhängigkeiten. Einige Kooperationspartner (wie etwa die Windkraft Simonsfeld AG, die ImWind Immobilien Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die Scotians Windfields LP in Kanada) stehen mit der Emittentin im Wettbewerb, weil sie ebenfalls als lokale Projektentwickler tätig sind, was zu Interessenskonflikten führen kann. Auch aus sonstigen Gründen (unterschiedliche Auffassungen, unterschiedliche strategische Ausrichtung, Offenlegung von Informationen durch die Emittentin) können Projektpartnerschaften für die Emittentin Nachteile mit sich bringen. Ebenso können Abhängigkeiten von Herstellern, von denen die Emittentin Anlagen, Maschinen oder einzelne Bestandteile in großen Mengen bezieht, etwa bei einer Anhebung des Preisniveaus, einer Verschlechterung der Lieferkonditionen, einer mangelnden zeitgerechten Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen oder einzelnen Bestandteilen oder auch im Insolvenzfall, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere stammt ein überwiegender Teil der Windkraftanlagen der Emittentin von Vestas, woraus sich eine gewisse Abhängigkeit der Emittentin von diesem Hersteller ergibt.

Ausfälle und Abschaltungen von Mittelspannungsübergabe-Stationen oder Umspannwerken, die sich im Besitz der Energieversorgungsunternehmen befinden, treten in unregelmäßigen Abständen auf. Da die W.E.B-Gruppe in diesem Bereich selber keine Servicetätigkeiten durchführen kann, besteht ein Risiko, dass durch Ausfall der Mittelspannungsanbindung die von Unternehmen der W.E.B-Gruppe produzierten Energie nicht eingespeist werden kann.

All diese Faktoren können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

- (v) Der Emittentin können auf Grund von Selbstbehalten, Versicherungslücken oder einer Verschlechterung der Versicherungskonditionen erhebliche Kosten entstehen.

Im Versicherungsfall muss die Emittentin allfällige Selbstbehalte und die Versicherungssumme übersteigende Schäden selbst tragen. Versicherungen für Maschinenbruch und Elementarschäden für die meisten Kraftwerke sehen Selbstbehalte in der Höhe von EUR 10.000,-- pro Schadensfall vor. Bei Betriebsunterbrechungen hat die Emittentin (je nach konkreter Ausgestaltung des Versicherungsvertrags) entweder die ersten EUR 10.000,-- des Schadens oder den durch die Unterbrechung in den ersten 2-21 Tagen entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Alle Windkraftwerke und Wasserkraftwerke sind nur gegen Elementarschäden und Haftpflichtschäden versichert. Bei den großen Photovoltaikanlagen sind auch Maschinenbruchschäden mitversichert. Überdies sind manche Schäden, wie insbesondere der Verschleiß von Maschinenteilen, nicht versicherbar. Bei erhöhter Schadensanfälligkeit von Windkraftanlagen kann es außerdem zur Kündigung durch den Versicherer oder zu negativen Änderungen der Versicherungsprämie und der sonstigen Versicherungskonditionen kommen. Die Entwicklung der Versicherungsprämien kann insgesamt starken Marktschwankungen unterliegen. Aus all diesen Gründen können der Emittentin erhebliche Kosten erwachsen, was ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich negativ beeinflussen würde.

- (vi) Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafte Leistung, Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle oder Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken. Insbesondere können mangelhafte Leistungen, Ausfälle aufgrund von Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle und Insolvenzen von Vertragspartnern oder sonstige Vertragsbrüche oder Vertragsstörungen zu Veränderungen, Verzögerungen und erhöhten Kosten für die Emittentin führen. Zum 31.12.2017 betrug das maximale Ausfallsrisiko der W.E.B Windenergie-Gruppe im Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 13.403,6. Im Streitfall ist es schwierig, das Nichteinhalten von technischen Spezifikationen für eine gerichtliche Durchsetzung nachzuweisen. Die Verwirklichung eines Vertragsrisikos oder Ausfallsrisikos kann daher erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- (vii) Das Risikomanagement der Emittentin kann überfordert sein oder versagen.

Die Risikosituation der W.E.B Windenergie-Gruppe wird durch einen formalisierten Risikomanagementprozess, in dem die Entscheidungsträger der W.E.B-Gruppe wesentliche Risikofaktoren erörtern und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis abschätzen, evaluiert. Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation, die Realisierung aus heu-

tiger Sicht unabsehbarer Risiken oder eine falsche oder unzureichende Abschätzung der Risiken durch die Entscheidungsträger kann dazu führen, dass das Risikomanagement der Emittentin überfordert ist oder versagt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- (viii) Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.

Innerhalb der Unternehmensgruppe der Emittentin können Umstrukturierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Verschmelzung von Tochtergesellschaften, die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben in Tochtergesellschaften oder sonstige Umgründungsschritte (Rechtsformwechsel, Errichtung von Zwischenholdings etc.), erforderlich werden. Umstrukturierungsmaßnahmen führen zu einem erhöhten Beratungsaufwand, können sonstige Kosten verursachen (etwa Abschlagszahlungen für die vorzeitige Auflösung von Verträgen) und können überdies zumindest kurzfristig die Steuerbelastung erhöhen, insbesondere, wenn bei der Übertragung von Immobilien Grunderwerbssteuer oder sonstige Steuern oder Gebühren anfallen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (ix) Bei Akquisitionen und strategischen Beteiligungen können ungeplant hohe Integrationskosten entstehen und geplante Synergieeffekte ausbleiben.

Die Emittentin beabsichtigt, auch in Zukunft Unternehmenskäufe zu tätigen und weitere Unternehmensbeteiligungen einzugehen. Dies ist mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Die dem Kauf oder der Beteiligung vorangehende Prüfung des Zielunternehmens kann oftmals nur eingeschränkt durchgeführt oder nicht alle für die Bedeutung der Transaktion maßgeblichen Umstände offengelegt werden. Auch können erwartete Synergien nicht eintreten, der Integrationsprozess sich aufwendiger gestalten als erwartet oder ein zu hoher Kaufpreis gezahlt werden. Der Erfolg künftiger Unternehmenskäufe oder Beteiligungen ist daher nicht gewährleistet. Die Fehleinschätzung von Risiken sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Beteiligungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- (x) Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften besitzen Immobilien, auf denen Windparks oder andere Kraftwerke betrieben werden. Es besteht das Risiko, dass an Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen. Sanierungskosten für Umweltschäden können sehr hoch sein, wodurch diese negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

- (xi) Umweltschutzvorschriften und -auflagen können Kosten verursachen, der Betrieb von Windparks kann eingeschränkt oder geplante Anlagen nicht bewilligt werden.

Der Bau von Windparks erfordert die Bewilligung der zuständigen Behörden. Je nach Standort sind insbesondere naturschutzrechtliche, elektrizitätsrechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche oder elektrotechnische Genehmigungen sowie Genehmigungen aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften einzuholen. Je nach Umfang des Projekts kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Der Betrieb von Windparks ist außerdem mit zahlreichen Umweltschutzauflagen verbunden. Vor allem in der Umgebung von Naturschutzgebieten oder im Lebensraum geschützter Tiere ist verstärkt mit derartigen Auflagen zu rechnen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens neuer Projekte kann es daher zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Tierpopulation am jeweiligen Standort (insbesondere bei gewissen Vogelarten oder Fledermäusen) kommen. Außerdem sind der Rückbau und die Entsorgung der Anlagen sicherzustellen. Es ist möglich, dass es nach Aufnahme des Betriebs zu weiteren Auflagen kommt und dies Auswirkungen auf die betrieblichen Aufwendungen hat. Schlimmstenfalls sind auch die Nichtgenehmigung neuer Projekte oder direkte Eingriffe in die Steuerung bestehender Windparks und damit verbundene Teilabschaltungen zu befürchten. Hiermit können erhebliche Kosten für die Emittentin verbunden sein. Umweltschutzauflagen können daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

- (xii) Die Emittentin kann wichtige Führungskräfte verlieren

Der Vorstand der Emittentin besteht aktuell aus zwei Mitgliedern, die langjährige Erfahrungen im Bereich Windenergieerzeugung, Photovoltaik und Wasserkraft und detaillierte Kenntnisse der W.E.B Windenergie-Gruppe und der Branche besitzen. Die Entscheidungen des Vorstands haben wesentlichen Einfluss auf die Emittentin, weil der Vorstand die Letztentscheidung über die Umsetzung von Projekten trifft. Daneben hat der Vorstand der Emittentin drei Prokuristen bestellt. Neben den Vorständen haben auch die Prokuristen wesentlichen Einfluss auf die Emittentin und langjährige für die Geschäftstätigkeit der Emittentin unmittelbar einschlägige Erfahrungen. Der Verlust eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Prokuristen kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflus-

sen, insbesondere, wenn nicht kurzfristig zumindest gleichwertige Nachfolger gefunden werden können oder anderweitig eine zumindest gleichwertige Übernahme der Aufgaben gesichert werden kann.

- (xiii) Zinsschwankungen im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Wechselkurschwankungen können zu erhöhten Kosten und zu Verlusten führen.

Die Bankkredite zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sind größtenteils fix verzinst, allerdings liegt der Anteil variabel verzinsten Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 bei rund 35%. Daher hat die Emittentin Sicherungsmaßnahmen mittels derivativer Finanzinstrumente (Zinstauschvereinbarungen – *Interest Rate Swaps*) getroffen, mit denen im Rahmen von Zinstauschvereinbarungen variable verzinsliche Verbindlichkeiten in festverzinsliche Verbindlichkeiten wirtschaftlich betrachtet umgewandelt wurden. Ungeachtet dessen ist die Zinsentwicklung für die Emittentin von großer Bedeutung, weil nur rund 68% der bestehenden variabel verzinsten Finanzverbindlichkeiten der Emittentin durch Zinstauschvereinbarungen abgesichert sind. Ansteigende Zinsen verteuern die Finanzierungskosten erheblich und schmälern damit den Ertrag der Emittentin. Eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt würde das Unternehmensergebnis der Emittentin mit rund TEUR 341 pro Jahr an zusätzlichem Zinsaufwand belasten.

Ein Teil der Verbindlichkeiten der Emittentin besteht aus Fremdwährungskrediten (in CAD, USD, CHF und CZK), die nicht durch Sicherungsgeschäfte abgesichert sind. Überdies entfaltet die Emittentin zunehmend auch Projektentwicklungsaktivitäten außerhalb der Euro-Zone, etwa in Kanada, den USA oder der Tschechischen Republik.

Die Währungsrisiken der W.E.B Windenergie-Gruppe resultieren aus Investitionen und operativen Tätigkeiten in Nicht-Euro-Ländern. Derzeit verfügt die W.E.B Windenergie-Gruppe über Investitionen und operative Tätigkeiten in der Tschechischen Republik, den USA und Kanada. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte zum Teil über Eigenkapital und zum überwiegenden Teil durch in der jeweiligen Landeswährung aufgenommene Kredite. Für die Eigenkapitalfinanzierung besteht keine Absicherung. Wesentliche Risiken bestehen für Kanada (rund TEUR 15.989), die Tschechische Republik (rund TEUR 935), die USA (rund TEUR 10.754), gesamt in Höhe von rund TEUR 27.678 (Stand 31.12.2017). Die entstehenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis erfasst und betrugen im Geschäftsjahr 2017 für die Tochtergesellschaften in Kanada, der Tschechischen Republik und den USA insgesamt rund TEUR 2.709.

Die Gesellschaft hat ihr *Exposure* zum Kanadischen Dollar, USD und zur Tschechischen Krone nicht durch Sicherungsgeschäfte abgesichert. Diese Umstände führen zu Wechselkursrisiken, durch deren Verwirklichung es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen kann.

- (xiv) Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Fälligestellung von Kreditfinanzierungen führen.

Tochtergesellschaften der Emittentin sowie die Emittentin haben mit Kreditinstituten Kreditverträge abgeschlossen, die dem Kreditgeber im Falle der Nichterreichung bestimmter Finanzkennzahlen ein Kündigungsrecht einräumen. Es besteht daher das Risiko, dass die Kreditinstitute diese Kredite bei Nichterreichen bestimmter Finanzkennzahlen vor Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig stellen. Das Gesamtvolumen derartiger Finanzierungen beträgt zum Stichtag 31.12.2017 rund TEUR 226.018. Eine vorzeitige Fälligestellung der Kredite kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

- (xv) Garantien oder Bürgschaften der Emittentin für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften können schlagend werden.

Die Emittentin übernimmt von Zeit zu Zeit Garantien oder Bürgschaften für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften. Zum Ende des Geschäftsjahrs 2017 bestanden insgesamt bei der Emittentin (auf Einzelgesellschaftsebene) Garantien und Bürgschaften im Ausmaß von TEUR 18.505. Die Emittentin unterliegt damit dem Ausfallrisiko ihrer Tochtergesellschaften. Sollten einzelne Tochtergesellschaften ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen können, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin aus Bürgschaften oder Garantien in Anspruch genommen wird. Dies würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

- (xvi) Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Schuldenkrisen können sich (etwa auf Grund des Fehlens oder des Wegfalls staatlicher Förderungen oder eines Einbruchs des Strompreises) negativ auf die Geschäfte und die Entwicklung der Emittentin auswirken.

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ab 2008 erschwerte den Zugang zu Kapital und führte zu nachteiligeren Konditionen für Kredite (etwa steigende Kreditkosten oder verkürzte Fristen zur Kreditrückzahlung). Davon war auch die Branche der erneuerbaren Energien, die mit ihren Investitionstätigkeiten für Projekte zu großen Teilen auf Fremdkapital angewiesen ist, betroffen. Bei Projektfinanzierungen auf Auslandsmärkten können verschlechterte Länder-Ratings zu zusätzlichen Nachteilen führen. Die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sind daher in erhöhtem Maße von den Anreizen der einzelnen Staaten (Höhe und Beschaffenheit der Einspeisetarife oder das Vorhandensein von Investitionsförderungen) abhängig. Das Ausbleiben oder Wegfallen solcher Investitionsanreize könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Durch die Rezession der Weltwirtschaft und vorhandene Überkapazitäten am Markt ist der Strompreis seit 2009 im Sinken begriffen. Ein solcher Rückgang des Strompreises führt bei der Emittentin im Bereich der Wasserkraft und bei jenen Windparks, deren Erzeugung nicht zu einem geförderten Tarif eingespeist wird, das sind derzeit in Österreich rund 22,56% der installierten Windleistung, zu einer Minderung des Ertrags. Außerhalb von Österreich unterliegt derzeit die gesamte Kraftwerksleistung der Emittentin einem Fördertarif oder fixen Abnahmeverträge über die gesamte Projektlaufzeit. Das Risiko von Strompreisschwankungen liegt hier bei rund 5% des Gesamtbetrags.

- (xvii) Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.

Zukünftige Entwicklungen der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Europäischen Union können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken. Insbesondere die Gesetzgebung im Bereich erneuerbare Energie sowie die entsprechenden Fördermechanismen und ihre langfristige Stabilität sind wesentlich für den erfolgreichen Betrieb von Windparks und anderen Ökostromanlagen über den geplanten Betriebszeitraum, der mehrere Jahrzehnte umfasst.

Derzeit beträgt der Prozentsatz des auf dem freien Markt verkauften Stromes für die gesamte W.E.B Windenergie-Gruppe 10,59 % der mengenmäßigen Planerträge. Im Rahmen des Ökostromgesetzes 2012 gilt für die Abnahme elektrischer Energie aus Windkraftanlagen in Österreich auf Basis der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 bei Antragstellung auf Abschluss eines Abnahmevertrages bei der Ökostromabwicklungsstelle im Jahr 2018 ein Tarif von 8,20 Cent/kWh und bei Antragstellung im Jahr 2019 ein Tarif von 8,12 Cent/kWh. Davor galt auf Basis der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 für Anträge aus dem Jahr 2016 ein Einspeisetarif von 9,04 Cent/kWh, bei Antragstellung im Jahr 2017 ein Einspeisetarif von 8,95 Cent/kWh. Generell gilt, dass bereits gestellte Anträge nach Ablauf von fünf Jahren ab Antragstellung erlöschen, wobei bei Vertragsabschluss nach Ablauf des vierten Folgejahres der letztgültige – derzeit nicht vorhersehbare – Einspeisetarif (und nicht der zum Antragszeitpunkt geltende Tarif) zur Anwendung gelangt.

Ein Wettbewerbsnachteil ergab sich für die Emittentin durch diverse Regelungen der mehrfach novellierten Systemnutzungsentgelte-Verordnungen (SNE-VO, vormals System-nutzungs-Tarifverordnung); zuletzt trat am 1.1.2018 die SNE-VO 2018 in Kraft. Diese führen für Stromproduzenten zu zusätzlichen Belastungen durch einen höheren Anteil an den Gebühren für die Netznutzung, welche Ökostromproduzenten mit fixen Einspeisetarifen nicht an Endabnehmer weitergeben können. Änderungen der Einspeisebedingungen zum Nachteil der Emittentin sind jederzeit möglich.

Am 7.7.2011 wurde vom Nationalrat ein Ökostromgesetz beschlossen (ÖSG 2012), welches am 1.7.2012 in Kraft trat. In diesem wurde das vorhergehende Fördersystem mit Einspeisetarifvergütungen im Wesentlichen beibehalten. Zwischenzeitig befinden sich die europarechtlichen Vorgaben in diesem Sektor im Umbruch. Derzeit ist auf EU-Ebene insbesondere die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geplant. Bereits im Jahr 2014 wurden von der Europäischen Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich definiert. In Zukunft ist daher eine Adaptierung des Fördersystems durch den österreichischen Gesetzgeber zu erwarten. Die detaillierte Ausgestaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Voraussichtlich wird auch in Österreich in den nächsten Jahren ein so genanntes Ausschreibeverfahren implementiert werden. In diesem Rahmen werden Subventionen im Rahmen eines Bieterwettbewerbs zwischen Förderungswerbern festgelegt. Die Umfeldbedingungen für Windkraftproduzenten können sich dadurch maßgeblich verändern.

Auch Genehmigungsbestimmungen, das Verhalten von Behörden und Ämtern sowie die Stimmung in der Bevölkerung können im Extremfall Projekte verhindern, erheblich erschweren oder deren Kosten erhöhen. Die Genehmigung von Projekten kann sich – insbesondere aufgrund einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung – verzögern oder nicht in der geplanten Weise oder außerhalb des geplanten Zeitraumes erfolgen. Ebenso können eingelegte Rechtsmittel gegen Genehmigungen von Projekten oder durch Anträge und Rechtsmittel erreichte hoheitliche Verfügungen dazu führen, dass ein Projekt gar nicht, verspätet oder anders als geplant errichtet oder betrieben wird.

All diese Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen verschlechtern und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

- (xviii) Sollte der Emissionserlös der Teilschuldverschreibungen nicht effizient eingesetzt werden, kann dies zu Nachteilen für die W.E.B Windenergie-Gruppe führen.

Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt aus heutiger Sicht, den Nettoemissionserlös der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums der W.E.B-Gruppe, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, den USA und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch Akquisitionen, Neuprojektierungen sowie den Ausbau bestehender Windparks die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Der Vorstand der Emittentin hat hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel somit einen erheblichen Ermessensspielraum. Gelingt es der Emittentin nicht, die zugeflossenen

Mittel effizient einzusetzen, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

- (xix) Die Insolvenz einer Gesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann zu Nachteilen für die Emittentin führen.

Die Emittentin hat zahlreiche Tochtergesellschaften und hält Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland. Die wirtschaftliche Lage sowie die Erträge von Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Emittentin haben Auswirkungen auf die Umsätze und Ergebnisse der Emittentin sowie der W.E.B Windenergie-Gruppe. Eine Insolvenz einer wesentlichen Gesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

3.2. Zentrale und spezifische Risiken in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen

3.2.1. Risiken in Zusammenhang mit den Senior-Teilschuldverschreibungen und den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

- (i) Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht zur Gänze möglich ist, die Zins- oder Rückzahlungen zu leisten, zu denen sie auf Grund der Anleihebedingungen und der Endgültigen Bedingungen für auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen verpflichtet ist. Wird dieses auch als Kreditrisiko bezeichnete Risiko schlagend, kommt es dazu, dass die Anleger ihnen zustehende Zahlungen nicht oder nicht zur Gänze erhalten. Im schlimmsten Fall, insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin, kann dies dazu führen, dass die Anleger ihr gesamtes Investment oder einen Großteil davon verlieren.

- (ii) Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen (auch) strukturell nachrangig.

Die Inhaber der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften strukturell nachrangig, weil besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch

im Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften (wenn und soweit die Emittentin nicht selbst nachrangige Gläubigerin ist), da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Diese Aspekte können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

- (iii) Die Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich an einem multilateralen Handelssystem notieren, das nicht den Vorschriften des Börsegesetzes für geregelte Märkte unterliegt.

Die Emittentin beabsichtigt, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in den Handel am Dritten Markt der Wiener Börse AG einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist kein geregelter Markt im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente, sondern ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem. Anforderungen des Börsegesetzes betreffend zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, insbesondere die dort vorgesehenen strengeren Emittentenpflichten in Bezug auf Transparenz, Veröffentlichung von Finanzinformationen und kursrelevante Informationen, betreffen die Emittentin daher nicht. Es gelten die zwischen dem betreffenden Emittenten und der Wiener Börse AG vertraglich vereinbarten Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes als multilaterales Handelssystem. Die Emittentin weist besonders darauf hin, dass sie daher nicht den Emittentenpflichten des Börsegesetzes für Emittenten auf geregelten Märkten unterliegt. Allerdings gelten die Bestimmungen zum Verbot des Marktmissbrauchs, das heißt zum Missbrauch von Insiderinformationen und zu Marktmanipulation, auch für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente.

Überdies sind Finanzinstrumente, die am Dritten Markt notieren, in der Regel deutlich weniger liquide als vergleichbare Titel, die an einem geregelten Markt notieren. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleger ihre Teilschuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu einem angemessenen Preis über den Dritten Markt veräußern können.

- (iv) Das Unterbleiben oder die Beendigung der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein multilaterales Handelssystem können zur Erschwerung oder Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen führen.

Die Emittentin beabsichtigt zwar, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse AG einzubeziehen, behält sich allerdings vor, von einer solchen Einbeziehung Abstand zu nehmen oder die Einbeziehung zu beenden. Sofern und soweit unmittelbar nach Ausgabe der Teilschuldverschreibungen oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit keine solche Einbeziehung in den Dritten Markt oder ein anderes multilaterales Handelssystem besteht, begründet dies für Anleger das Risiko, dass mangels Handels der Teilschuldverschreibungen diese nur mit erheblicher Verzögerung, mit Preisabschlägen oder gar nicht veräußert werden können. Anleger sollten daher nicht damit rechnen, dass ihnen jederzeit eine liquide Veräußerungsmöglichkeit für die Teilschuldverschreibungen zur Verfügung steht und sie diese zu einem bestimmten Zeitpunkt, zu einem bestimmten Preis oder überhaupt verkaufen können.

- (v) Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Es ist zwar vorgesehen, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen in den Dritten Markt an der Wiener Börse AG einzubeziehen, die Emittentin behält sich jedoch das jederzeitige Recht vor, von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder die Einbeziehung zu beenden. Die Einbeziehung könnte auch von der Wiener Börse AG abgelehnt oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden. Selbst wenn die Einbeziehung in den Dritten Markt erfolgt, ist nicht sichergestellt, dass es zu einem aktiven Handel kommt und dass dieser liquide sein wird. Es besteht daher das Risiko, dass der Handel mit den Teilschuldverschreibungen nicht oder nur stockend zustande kommt. Fehlender oder illiquider Handel kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf den Preis der Teilschuldverschreibungen und die Möglichkeit der Anleiheinhaber, die Teilschuldverschreibungen zu verkaufen, haben. Anleger sollten daher nicht damit rechnen, dass sie jederzeit in der Lage sein werden, die Teilschuldverschreibungen überhaupt oder zu einem Preis zu verkaufen, der dem Wert der Teilschuldverschreibungen entspricht. Anleger sollten weiters nicht damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt verkaufen können. Schließlich sollten Anleger wissen, dass sie im Falle einer Veräußerung der von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen vielleicht keinen fairen Marktpreis erzielen werden.

- (vi) Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnten vom Handel ausgesetzt werden. Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat

dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Aufträge verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung des Handels (ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück) und das Risiko daraus trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintanzuhalten oder die Interessen der Anleger zu wahren. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

- (vii) Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.

Inhaber von Wertpapieren mit einem Zinssatz in fester Höhe (wie die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen auf Grund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz der von der Emittentin begebenen Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für sonstige Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Wert der Teilschuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen typischerweise. Die Investoren sollten sich bewusst sein, dass Änderungen des Marktzinssatzes den Kurs der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen können, was im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zu Verlusten führen kann.

- (viii) Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen (Credit Spread-Risiko).

Als Kreditrisikoaufschlag oder *Credit Spread* bezeichnet man jenen Aufschlag, den die Emittentin den Inhabern der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Kreditrisikoaufschläge werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Kreditrisikoaufschläge beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die *Recovery Rate* (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen und Garantien oder Erklärungen

hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Kreditaufschlag der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Teilschuldverschreibungen sinken lassen würde.

- (ix) Der Marktpreis der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen (allgemeines Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung des Marktpreises der Teilschuldverschreibungen der Emittentin ist von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig, beispielsweise von der Politik der Zentralbanken, von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, von der Inflationsrate oder einem Mangel an Teilschuldverschreibungen dieser Art. Es ist nicht gewährleistet, dass der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen nicht unter dem Nominale der Teilschuldverschreibungen liegen wird. Das Marktpreisrisiko betrifft unter anderem auch den Fall überschießender Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen dieser Art: im Fall einer hohen Nachfrage laufen Anleger Gefahr, Teilschuldverschreibungen der Emittentin im Sekundärmarkt zu einem Kurswert zu erwerben, der über dem Rückzahlungswert der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der noch offenen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen liegen kann. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen ungünstig entwickelt, sie im Falle eines Verkaufs ihrer Teilschuldverschreibungen keinen angemessenen Preis erzielen können oder dass der Gesamtwert der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie der Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen niedriger ausfällt als der Kaufpreis beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen.

- (x) Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder diesen gegenüber vorrangig sind.

Gemäß § 12 der Anleihebedingungen ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die auf Grundlage dieses Basisprospekts ausgegebenen Teilschuldverschreibungen zu emittieren, sodass diese mit den Teilschuldverschreibungen gemäß diesem Basisprospekt gleichrangig oder (im Fall von Hybrid-Teilschuldverschreibungen gemäß diesem Basisprospekt und künftig auszugebenden Senior-Teilschuldverschreibungen) sogar vorrangig sind.

In diesem Zusammenhang weist die Emittentin darauf hin, dass bereits nicht nachrangige Anleiheverbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von insgesamt

TEUR 58.065 (Stand: 31.12.2017) bestehen und in den nächsten Jahren die Emission weiterer Teilschuldverschreibungen geplant ist.

Außerdem steht es der Emittentin frei, andere Verbindlichkeiten einzugehen, die im gleichen Rang mit den Teilschuldverschreibungen stehen oder diesen gegenüber vorrangig sind. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung oder eines Unterbleibens von Zinszahlungen auf die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen.

- (xi) Die Emittentin kann auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen kündigen.

Die Emittentin ist gemäß der Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen berechtigt, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zu kündigen. Dabei steht der Emittentin im Fall von Hybrid-Teilschuldverschreibungen nicht nur ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, sondern auch ein Recht auf ordentliche Kündigung zu, das sie jederzeit ausüben kann. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

- (xii) Anleger unterliegen einem Wiederveranlagungsrisiko.

Falls Anleger die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen veräußern oder kündigen oder die Emittentin die Teilschuldverschreibungen kündigt und eine vorzeitige Rückzahlung vornimmt, können Anleger in der Situation sein, dass sie keine zumindest gleichwertige Möglichkeit zur Wiederveranlagung des Verkaufserlöses oder Rückzahlungsbetrags vorfinden. Dasselbe gilt für Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen im Fall der vorzeitigen Tilgung. Diese Fälle können erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

- (xiii) Anleger unterliegen aufgrund von Wechselkursschwankungen anderer Währungen gegenüber dem Euro gegebenenfalls einem Währungsrisiko.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden in Euro emittiert; auch Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro vorgenommen. Falls Anleger über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, besteht für diese ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen der entsprechenden Währungen gegenüber dem Euro ausgesetzt sind, welche die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

- (xiv) Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verringern.

Unter Inflationsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Wert von Vermögenswerten wie den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch die Inflation sinkt der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

- (xv) Der Kauf von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Im Fall, dass die Emittentin am Ende der Laufzeit die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht zur Gänze tilgen kann, besteht daher das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus der Tilgung der Teilschuldverschreibungen nicht für die Rückführung des Kredites ausreicht. Weiters schmälern die Kreditkosten den Ertrag. Wenn die Kreditkosten die Rendite der Teilschuldverschreibungen übersteigen, ist die Rendite im Ergebnis negativ. Potentiellen Investoren ist daher grundsätzlich davon abzuraten, Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert zu erwerben.

- (xvi) Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.

Bei der Zeichnung, dem späteren Erwerb oder der Veräußerung sowie bei der Verwahrung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen können Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten Dritter (wie beispielsweise Kreditinstituten) anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung für Anleger führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können

die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger sollten sich jedenfalls vor dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilschuldverschreibungen über die entsprechende Kostenbelastung informieren.

- (xvii) Es besteht das Risiko, dass ein Kurator für die Vertretung gemeinsamer Interessen der Inhaber der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bestellt wird.

Gemäß dem Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (KuratorenG) kann ein Kurator von einem österreichischen Gericht zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestellt werden. Dies betrifft unter anderem den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Emittentin. Wird ein solcher Kurator bestellt, nimmt dieser die gemeinsamen Rechte und Interessen der Anleihegläubiger wahr und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen zu setzen, die für alle vertretenen Anleihegläubiger bindend sind. Solche Rechtshandlungen können in Konflikt zu den Interessen einzelner oder aller vertretenen Inhaber von Teilschuldverschreibungen stehen und solche Interessen nachteilig beeinflussen. Zudem verlieren die Inhaber von Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls die Möglichkeit, selbst bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen.

- (xviii) Steuerrechtliche Risiken

Der Erfolg einer Investition in Teilschuldverschreibungen der Emittentin hängt unter anderem von der Steuersituation beim jeweiligen Investor und von der Behandlung der Erträge aus den Teilschuldverschreibungen ab. Die dazu im Basisprospekt getätigten Angaben basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die steuerliche Behandlung negativ beeinflussen. Im Falle der Einführung einer EU-Finanztransaktionssteuer oder von weiteren Vermögens- oder Vermögenszuwachssteuern könnte sich dies auf das Investment negativ auswirken.

- (xix) Anleger sollen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Annahmen und Aussagen, die sich auf Meinungen, Erwartungen und Prognosen des Vorstandes der Emittentin stützen. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Vorstandes in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die derzeit noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Einflussfaktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von Meinungen, Prognosen oder Erwartungen unterscheiden. Dies kann

zu erheblich nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

- (xx) Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Anleihebedingungen sowie die Endgültigen Bedingungen der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Die Emittentin kann keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis von Behörden nach dem Datum dieses Basisprospekts geben. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass derartige Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben können.

3.2.2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen

- (i) Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen haben keine datumsmäßig bestimmte Laufzeit und Anleihegläubiger können die Teilschuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.

Anleihegläubiger sind daher den finanziellen Risiken ihrer Investition in die Teilschuldverschreibungen auf unbefristete Zeit ausgesetzt und könnten ihren Investitionsbetrag auf unabsehbare Zeit nicht oder abhängig vom Markenfeld, nur im Wege eines Verkaufs (teilweise) zurückerhalten.

- (ii) Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Emittentin tief nachrangig.

Die Verpflichtungen der Emittentin gemäß den auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind unbesichert und tief nachrangig und im Falle eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind die Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig, gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig. Im Falle eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erhalten die Anleihegläubiger daher nur dann eine (teilweise) Befriedigung ihrer Ansprüche, wenn alle nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen) Zahlungsverpflichtungen der

Emittentin voll erfüllt wurden. Im Regelfall steht nachrangigen Gläubigern, wie den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit den Hybrid-Teilschuldverschreibungen, im Fall der Insolvenz kein Verwertungserlös mehr zur Verfügung.

Die Emittentin weist potenzielle Anleihegläubiger insbesondere darauf hin, dass die Emittentin Finanzinstrumente begeben hat und auch zukünftig Finanzinstrumente begeben könnte (und voraussichtlich wird), gegenüber denen die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen nachrangig sind und deren Bestimmungen und Bedingungen für die Emittentin strengere Regelungen beinhalten als die Anleihebedingungen. Dies könnte beispielsweise dazu führen, dass Gläubiger der Emittentin aus solchen Finanzinstrumenten unter bestimmten Voraussetzungen Kündigungsrechte geltend machen und offene Beträge fällig stellen können, ein solches Recht den Anleihegläubigern aber nicht zusteht, oder dass dritten Gläubigern der Emittentin und / oder ihrer Tochtergesellschaften an Vermögenswerten der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften Sicherheiten bestellt werden, an deren Verwertungserlösen die Anleihegläubiger nicht partizipieren. In diesem Fall besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin nach (teilweiser) Befriedigung der Ansprüche ihrer Gläubiger aus diesen anderen Finanzinstrumenten keine Mittel mehr zur Verfügung hat, um die Teilschuldverschreibungen zu bedienen. Die Anleihegläubiger könnten einen Totalverlust erleiden.

- (iii) Die Emittentin hat das Recht, Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen, allenfalls auch unbefristet, aufzuschieben.

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen grundsätzlich einen Zinszahlungsanspruch zugunsten ihrer Inhaber, die Emittentin ist allerdings berechtigt, solche Zinszahlungen (allenfalls auch unbefristet) aufzuschieben. Zinszahlungsansprüche der Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind mit der Beschlussfassung über Dividendenausschüttungen durch die Aktionäre der Emittentin bedingt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin beabsichtigen aus heutiger Sicht, den Aktionären der Emittentin auch weiterhin grundsätzlich eine Gewinnverwendung in Form einer zumindest teilweisen Ausschüttung von Bilanzgewinnen vorzuschlagen, so dass jährliche Zinszahlungen an die Inhaber von Teilschuldverschreibungen aus heutiger Sicht wahrscheinlich sind. Allerdings besteht keine Gewähr dafür, dass die Emittentin ausreichende Jahresüberschüsse für solche Dividendenausschüttungen erwirtschaften wird und dass die Aktionäre eine solche Dividendenausschüttung auch tatsächlich beschließen werden. Die Nichtzahlung von Zinsen begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Teilschuldverschreibungen, sodass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen einen Zinszahlungsanspruch auch nicht durchsetzen können. Zinszahlungen, die von der Emittentin aufgeschoben werden, werden ab dem jeweiligen Zinszahlungstag in gleicher Höhe wie Kapitalbeträge verzinst. Im Falle eines Zinsaufschubs besteht das Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldver-

schreibungen negativ entwickelt und aufgeschobene Zinszahlungen nachgeholt werden.

4. Die Emittentin

4.1. Allgemeines

Die Emittentin wurde am 6.7.1999 als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und in Österreich unter der Firma WEB Windenergie AG gegründet ist im Firmenbuch des Landesgericht Krems an der Donau (Österreich) als Handelsgericht unter der Firmenbuchnummer FN 184649v im Firmenbuch eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Der juristische Name der Gesellschaft lautet seit dem Tag der Gründung der Emittentin WEB Windenergie AG. Die Emittentin führt weiters den kommerziellen Namen W.E.B. Ihr Sitz ist in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya in Österreich, die Geschäftsanschrift lautet 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1. Ihre Telefonnummer lautet +43 (2848) 6336.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe (siehe Organigramm der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen im Abschnitt "4.6 Organisationsstruktur").

4.2. Geschäftszweck

Der Geschäftszweck der Emittentin ist in § 3 ihrer Satzung wie folgt geregelt:

Gegenstand des Unternehmens sind

- (i) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Beratung in allen diesbezüglichen technischen Belangen sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Windkraftanlagen,
- (ii) die Errichtung und der Betrieb von anderen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorwiegend zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie und Kleinwasserkraft sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Anlagen dieser Technologie,
- (iii) das Gewerbe der Handelsagenten und das Handelsgewerbe, insbesondere der Handel mit und der Export und Import von Waren aller Art,
- (iv) die Führung von integrierten Betrieben,
- (v) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessensgemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen oder Gesellschaften samt Übernahme der Ge-

schäftsführung, jedoch unter Ausschluss aller Tätigkeiten im Sinne des BWG und des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszu-dehnen und alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpach-ten.

Im Rahmen dieses Geschäftszweckes wird der Vertrieb von Strom an Kunden un-ter dem Stichwort „Grünstrom“ durchgeführt.

4.3. Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 28.845.300. Es ist geteilt in 288.453 auf Namen lautende Nennbetragsaktien zum Nennwert von je EUR 100.

Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht. Es bestehen keine ausständigen Einlagen.

Die Aktien der Emittentin sind vinkulierte Namensaktien. Die Übertragung der Ak-tien ist gemäß § 5 Abs 3 der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebun-den, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats erteilt wird. Die Ak-tien werden sodann unter Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Emit-tentin eingetragen. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär nur, wer als sol-cher im Aktienbuch eingetragen ist.

4.4. Aktionäre

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Per 30.6.2018 hatte die Gesellschaft rund 3.800 Aktionäre.

Da die Aktien der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt zuge-lassen sind, sind ihre Aktionäre nicht zu Beteiligungsmeldungen nach dem Börse-gesetz verpflichtet.

Der Emittentin ist jedoch bekannt, dass die FutureDriving Dangl GmbH (vormals: Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.) 8.941 Stück Ak-tien (das sind rund 3,10% des Grundkapitals) hält. Der FutureDriving Dangl GmbH steht ein satzungsmäßiges Entsendungsrecht eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Emittentin zu (siehe Abschnitt "5.3 Mitglieder des Aufsichtsrats").

Die Satzung der Emittentin sieht ein Höchststimmrecht vor, sodass ein Aktionär ungeachtet seiner tatsächlichen Beteiligung am Grundkapital Stimmrechte nur bis

zur Höhe von 10 % des Grundkapitals ausüben kann. Eine Beteiligung, die 10 % des Grundkapitals der Emittentin erreicht oder überschreitet, ist der Emittentin nicht bekannt.

Der Emittentin ist nicht bekannt, ob an ihr mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen. Der Emittentin ist auch nicht bekannt, ob es Vereinbarungen gibt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Zu den nahestehenden Unternehmen und Personen (*Related Parties*) der W.E.B Windenergie-Gruppe zählen gemäß IAS 24 alle nicht konsolidierten verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie Gemeinschaftsunternehmen. Darüber hinaus zählen die Vorstände und Mitglieder des Aufsichtsrats und deren nahe Angehörige zu den nahestehenden Unternehmen und Personen.

4.5.1. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen

Mit den nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen Sternwind Errichtungs- und Betriebs-GmbH und Sternwind Errichtungs- und Betriebs-GmbH & Co KG bestehen Betriebsführungs- und Wartungsverträge zu marktüblichen Bedingungen. Am 31.12.2017 bestanden offene Forderungen von TEUR 15,8.

An die ELLA AG, die ebenfalls nach der Equity-Methode bilanziert wird, wurde ein Darlehen gewährt, das zu marktüblichen Konditionen verzinst wird und im Geschäftsjahr 2017 in voller Höhe (TEUR 266,5) abgeschrieben wurde. Weiters werden die Ladestationen der ELLA AG mit Grünstrom der Emittentin beliefert. Per 31.12.2017 bestanden offene Forderungen von TEUR 55,1.

An die nach der Equity-Methode bilanzierte Società Elettrica Ligure Toscana s.r.l., Italien, wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 775,0 gewährt sowie Projektierungsleistungen in Höhe von 250,0 TEUR verrechnet. Per 31.12.2017 bestanden offene Forderungen von TEUR 1.025,0.

Die Kapitaleinzahlungen von nicht beherrschenden Gesellschaftern an die ScotianWEB Inc. und ScotianWEB II Inc., Kanada, wurden mittels Darlehen von der Emittentin finanziert. Per 31.12.2017 bestanden offene Forderungen gegenüber der Scotian Wind Inc., Kanada, in Höhe von TEUR 700,5 sowie gegenüber der Scotian Windfields Inc., Kanada, in Höhe von TEUR 3.225,4.

Zur Finanzierung der Kapitaleinzahlung von nicht beherrschenden Gesellschaftern an die Pisgah Mountain USA LLC wurde ebenfalls ein Darlehen durch die Emittentin

gewährt. Per 31.12.2017 bestanden offene Forderungen gegenüber der Pisgah Holdings, LLC in Höhe von TEUR 6.109,2.

Darüber hinaus bestanden im Zeitraum der historischen Finanzinformation keine wesentlichen Geschäftstransaktionen mit den nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

4.5.2. Beziehungen zu Organen und Aktionären

Im Geschäftsjahr 2017 entstanden Aufwendungen in Höhe von TEUR 17,6 durch Zahlungen an ein Unternehmen, dessen Miteigentümer das Aufsichtsratsmitglied (Ende der Funktionsperiode 25.5.2018) Andreas Dengl ist, im Zusammenhang mit der Anmietung von Elektrofahrzeugen und sonstigen Dienstleistungen. Am 31.12.2017 bestanden offene Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 0,2.

Mit der Kanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte, in der der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. Reinhard Schanda als Partner tätig ist, besteht ein Beratermandat. Die Rechtsberatung erfolgt im Regelfall nicht durch das Aufsichtsratsmitglied selbst. Der Aufsichtsrat stimmte zuletzt in der Sitzung vom 26.6.2009 der Weiterführung des Beratermandats mit der Kanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte zu. Im Geschäftsjahr 2017 entstand der Gesellschaft dadurch ein Aufwand in Höhe von TEUR 9,7. Per 31.12.2017 bestanden keine offenen Honorarforderungen der Kanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte.

Martin Zimmermann, der erstmals in der in der Hauptversammlung im Jahr 2011 zum Aufsichtsratsmitglied der Emittentin gewählt wurde, hat - bereits vor seiner Wahl in den Aufsichtsrat - entgeltlich die Anlage und Pflege von Bracheflächen in Zusammenhang mit Windkraftstandorten der W.E.B Windenergie-Gruppe in Österreich durchgeführt. Im Geschäftsjahr 2017 erhielt er dafür Entgeltszahlungen in Höhe von TEUR 7,5. Per 31.12.2017 bestanden keine offenen Forderungen gegenüber der Emittentin. Für das Geschäftsjahr 2018 und danach besteht der Vertrag weiter, sodass Aufwendungen zumindest in dieser Höhe anfallen werden.

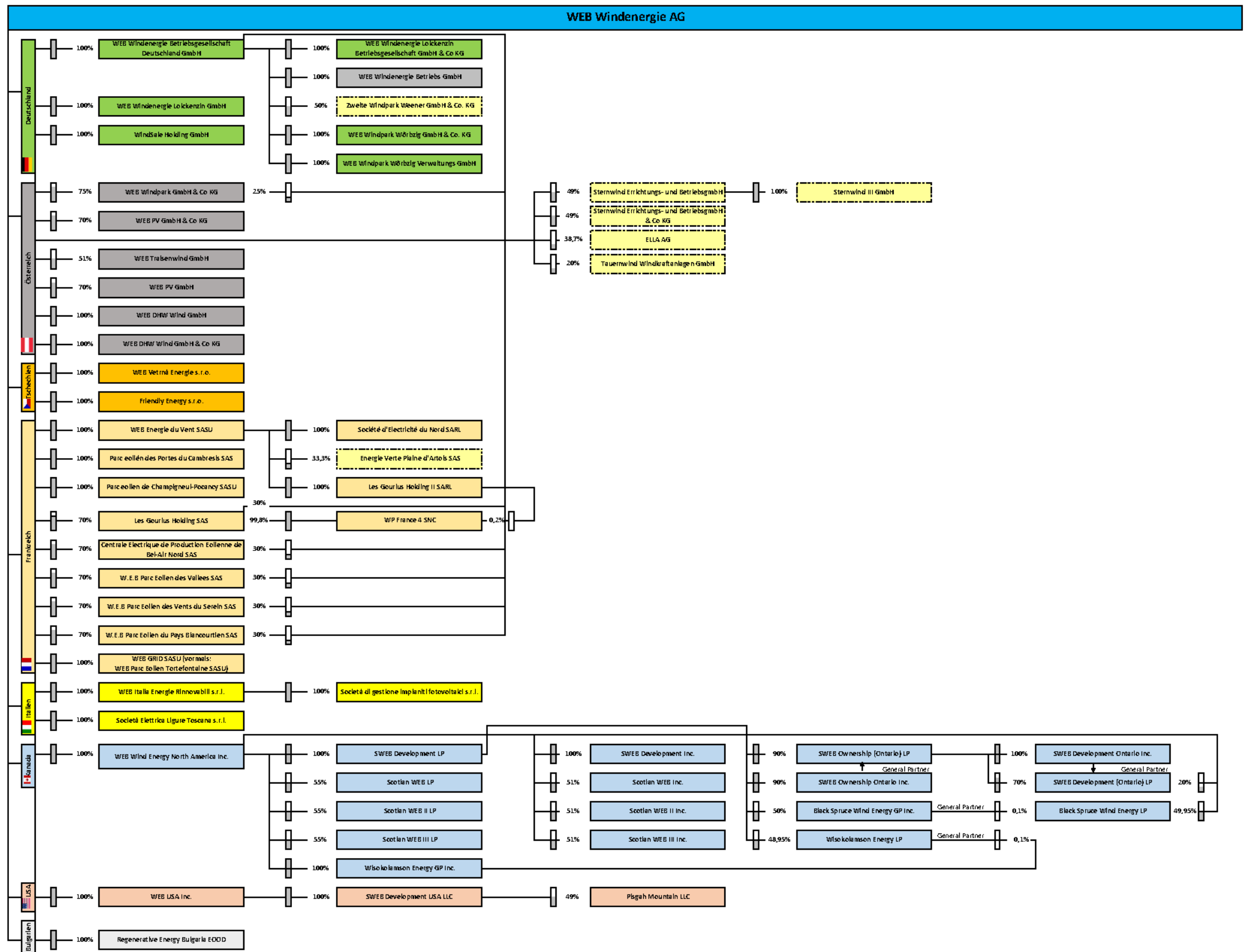
Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Beziehungen der Emittentin zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und deren nahen Angehörigen.

4.6. Organisationsstruktur, Abhängigkeit

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe. Zur W.E.B Windenergie-Gruppe gehören verbundene Unternehmen in Österreich und im Ausland sowie Beteiligungen der Emittentin an Personen- und Kapitalgesellschaften in Österreich und an Personen- und Kapitalgesellschaften im Ausland.

Die Emittentin ist als Muttergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe auf Grund ihrer operativen Tätigkeit (und nicht bloßen Holding-Funktion) nicht grundlegend von anderen Unternehmen der WEB Windenergie-Gruppe abhängig. Risiken könnten sich allerdings bei Eintritt eines Ausfallsrisikos bei Tochtergesellschaften aus für Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften von der Emittentin übernommenen Garantien oder Bürgschaften ergeben. Weiters haben die wirtschaftliche Lage sowie die Erträge von Tochtergesellschaften und Beteiligungen Auswirkungen auf die Umsätze und Ergebnisse der Emittentin und der W.E.B Windenergie-Gruppe.

Die nachstehende Grafik zeigt die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen (Quelle: Informationen der Gesellschaft; Stand: 30.6.2018):



4.7. Jüngste Entwicklungen und Aussichten

Inbetriebnahmen und Erweiterungen seit 2016 sowie Projekte im Bau

Im Geschäftsjahr 2016 wurde der Ausbau von Windkraftanlagen vorangetrieben und es wurden Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 88 MW errichtet und während des Jahres 2017 in Vollbetrieb genommen. Während 2017 befanden sich weitere Anlagen mit einer Gesamtleistung von 80 MW in Bau oder standen kurz vor Baubeginn.

2018 und 2019 sollen fünf neue Windparks und drei Photovoltaikprojekte ihren Betrieb aufnehmen. Die erste Inbetriebnahme mit einer Leistung von 21,6 MW erfolgte im Juni 2018 in Flesquières im Norden Frankreichs, erwartungsgemäß gefolgt im vierten Quartal 2018 vom neuen Windpark Dürnkrut-Götzendorf in Österreich mit einer Leistung von 13,8 MW. Zum Jahresende 2018 soll der Windpark Höflein-West (ebenfalls in Österreich) mit einer Leistung von 6,9 MW ans Netz gehen. Bei einem Repowering-Projekt im deutschen Wörbzig mit einer Leistung von 21,6 MW ist der Spatenstich für September 2018 geplant; etwa zeitgleich wird in Italien auch der Bau für einen Windpark mit einer Leistung von 19,8 MW in Piombino südlich von Livorno starten.

Weitere Projekte der W.E.B-Gruppe befinden sich derzeit in Vorbereitung. Die W.E.B-Gruppe entwickelt Projekte selbst, kauft aber auch Projekte und bestehende Anlagen von anderen Projektbetreibern zu. Darüber hinaus wird der Ausbau der Photovoltaik-Sparte ebenfalls vorangetrieben.

Projektentwicklung

Für anstehende Projekte hat die W.E.B-Gruppe umfassende Anlagen-Rahmenverträge mit Vestas Österreich GmbH abgeschlossen. Mit anderen Anlagenherstellern werden im Bedarfsfall Liefer- und Serviceverträge vereinbart.

International fokussiert die W.E.B-Gruppe auf die Märkte Deutschland (Erweiterung und Verdichtung bestehender Windparks, Zukauf und Repowering bestehender Anlagen sowie Greenfield Projektierung), Frankreich (neue Greenfield-Projekte, Projektkauf), Italien (der Einstieg im Bereich Windkraft ist derzeit in Vorbereitung), die Tschechische Republik sowie verstärkt auf Kanada und die USA.

Unternehmensfinanzierung

Die Emittentin hat zuletzt im Geschäftsjahr 2016 drei Anleihen mit einem Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 20.184.000,-- ausgegeben. Einerseits wurden fixverzinsliche, endfällige Teilschuldverschreibungen mit einem Zinssatz in Höhe von 2,5% und einem Emissionsvolumen von EUR 6.963.000,-- (Laufzeitende

2021) sowie mit einem Zinssatz von 3,75% und einem Emissionsvolumen von EUR 6.872.000,-- (Laufzeitende 2026) ausgegeben. Andererseits wurden Hybrid-Teilschuldverschreibungen im Volumen in Höhe von EUR 6.349.000,-- begeben; diese verfügen über eine datumsmäßig nicht bestimmte Laufzeit und sind mit einem Zinssatz in Höhe von 6,25% verzinst.

In der Hauptversammlung der Emittentin vom 25.5.2018 wurde die Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre beschlossen. Entsprechend dem Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat erhalten die Aktionäre pro dividendenberechtigter Aktie aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2017 eine Ausschüttung in Höhe von EUR 24,--.

Darüber hinaus hatten keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit in erheblichem Maße Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin.

Die Emittentin erklärt, dass seit dem 31.12.2017 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten, der Handelsposition oder der Finanzlage der Emittentin eingetreten sind.

5. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, Corporate Governance

Alle Zahlen und Daten in diesem Abschnitt beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts.

5.1. Allgemeines zu Vorstand und Aufsichtsrat

Die Emittentin hat als österreichische Aktiengesellschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin in 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, erreichbar. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (2848) 6336, ihre Internetseite ist unter www.windenergie.at abrufbar.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Emittentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen.

5.2. Mitglieder des Vorstands

5.2.1. Dr. Frank Dumeier

Dr. Frank Dumeier, geboren am 29.3.1962, ist seit 1.4.2010 Mitglied des Vorstands der Emittentin. Er ist Vorsitzender des Vorstands (CEO) und bis 31.3.2020 bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: bis 1981 Ausbildung zum Werkzeugmacher bei Volkswagen Baunatal; 1988 Abschluss des Maschinenbaustudiums als Diplom-Ingenieur an der Universität Kassel; 1998 Promotion mit Abschluss Dr.-Ingenieur an der Universität Dresden. 1988 bis März 2010 verschiedene Managementpositionen bei der Daimler AG in Deutschland, USA, Mexico und Japan.

5.2.2. Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka

Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka, geboren am 10.11.1970, ist seit 1.5.2009 Mitglied des Vorstands der Emittentin. Er ist Finanzvorstand (CFO) und bis 30.4.2019 bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: 1990 bis 1999 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien; 1991 bis 1997 Studium der Technischen Physik an der Technischen Universität Wien; 1997 bis 2001 Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Wirtschaftsuniversität Wien und der DePaul University Chicago; 2001 bis 2007 Verbund (Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG); 2008 bis 2009 Contrast Management Consulting GmbH.

5.3. Mitglieder des Aufsichtsrats

Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Geburtsdatum, ihre Position, das Datum ihrer ersten Bestellung zum Aufsichtsrat sowie das voraussichtliche Ende ihrer Amtsperiode:

Name	Geburtsdatum	Position	Mitglied seit	bestellt bis zur oHV
Mag. Josef Schweighofer	26.8.1964	Vorsitzender	Juli 2002	2021
Dr. Reinhard Schanda	16.1.1965	Stellvertreter	Juni 2009	2019
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer	20.9.1977	Mitglied	Mai 2005	2021
Martin Zimmermann	23.12.1968	Mitglied	Juni 2011	2021
Mag. Brigitte Ederer	27.2.1956	Mitglied	Mai 2018	2023

(Quelle: Interne Daten der Gesellschaft, zum Datum dieses Prospekts.)

5.3.1. Mag. Josef Schweighofer

Mag. Josef Schweighofer, geboren am 26.8.1964, ist seit Juli 2002 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist nach seiner Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung 2016 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Mag. Josef Schweighofer ist seit 2009 Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: 1994 bis 1999 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien; er war von Oktober 1999 bis Juni 2013 bei der Eaton GmbH (ein im Waldviertel und Wien ansässiges Unternehmen; vormals Moeller, F&G)) unter anderem als Leiter für Finanzen und Controlling sowie als Business Unit Controller, mit Schwerpunkt auf die Bereiche Schutzschalter und Verteiler, Power Distribution Components Division in der Region EMEA, verantwortlich. Darüber hinaus war er von 2006 bis 2010 als Geschäftsführer der bulgarischen Tochtergesellschaft tätig.

5.3.2. Dr. Reinhard Schanda

Dr. Reinhard Schanda, geboren am 16.1.1965, ist seit Juni 2009 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2019 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Dr. Reinhard Schanda ist seit 2011 Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Diplomstudium und Doktoratsstudium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien, Gründungspartner der Rechtsan-

waltskanzlei Sattler & Schanda in Wien, langjährige und vielfältige Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsrechts, Mitglied der AEEC – Associated European Energy Consultants, Österreich-Repräsentant der deutschen Wirtschaftskanzlei Becker Büttner Held, Wissenschaftliche Fachpublikationen zu wirtschaftsrechtlichen Themen, Lehraufträge an der TU Wien und an der Donauuniversität Krems, Österreich-Korrespondent der deutschen Zeitschriften ZNER (Zeitschrift für neues Energierecht), Vorsitzender des Firmenbeirats der IG Windkraft, Internationale Schiedsrichtertätigkeit am WIPO Arbitration and Mediation Center, Genf und am National Arbitration Forum, USA, Gründungsgesellschafter von Sekem Energy GmbH, Landwirt in der Steiermark, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Würth Hohenburger GmbH, Innsbruck.

5.3.3. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer, geboren am 20.9.1977, ist seit Mai 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist nach der Wiederwahl in der Hauptversammlung 2016 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: 1997 Abschluss der Werkzeugmacherlehre bei Felten & Guillaume Austria AG; 2002 Abschluss der Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Technischen Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt für Berufstätige im Technologischen Gewerbemuseum Wien XX; 2007 Abschluss des Studiengangs Internationaler Wirtschaftsingenieur an der FH Technikum Wien; seit 1993 beschäftigt bei Eaton Industries (Austria) GmbH; derzeit *Senior Analyst Manufacturing* der *Power Distribution Components Division* in der Region EMEA, Schrems.

5.3.4. Martin Zimmermann

Martin Zimmermann, geboren am 23.12.1968, ist seit Juni 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Er ist nach der Wiederwahl in der Hauptversammlung 2016 bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs, Obmann des Maschinenrings Weinviertel Weinviertel, Aufsichtsrat der Maschinenring Service NÖ-Wien eGen, Aufsichtsrat der Maschinenring Technik Management eGen, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weikendorf.

5.3.5. Mag. Brigitte Ederer

Mag. Brigitte Ederer, geboren am 27.2.1956, wurde in der Hauptversammlung vom 25.5.2018 als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt und ist bis zur Hauptversammlung 2023 als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Ausbildung und beruflicher Werdegang: Studium der Volkswirtschaftslehre, aktuell Mitglied des Aufsichtsrates der Böhlinger Ingelheim Austria GmbH & Co KG, der Infineon Technologies Austria AG, der Schöller Bleckmann Oilfield Equipment AG und der TTTech Computertechnik AG sowie Sprecherin des Vereins Forum Versorgungssicherheit der österreichischen Energie- und Wasserversorgung und Obfrau des Fachverbands für die Elektro- und Elektronikindustrie.

5.4. Aufsichtsratsausschüsse

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß dem Aktiengesetz die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands sowie die Unterstützung desselben bei grundlegenden, strategischen Unternehmensentscheidungen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse sowie allfällige Geschäftsordnungen festlegen und diesen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Der Aufsichtsrat der WEB Windenergie AG besteht gemäß § 12 der Satzung aus maximal neun Mitgliedern, derzeit lediglich aus fünf Mitgliedern. Aufgrund der geringen Mitgliederanzahl, aber auch aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens wurde nur ein Prüfungsausschuss eingerichtet; die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Mag. Josef Schweighofer, Dr. Reinhard Schanda und Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer.

Die Bildung von weiteren Ausschüssen wird als derzeit nicht zielführend erachtet, sodass der Aufsichtsrat seine Aufgaben durchwegs als Gesamtorgan wahrnimmt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht aber die Bildung von weiteren Ausschüssen neben dem Prüfungsausschuss vor, sodass dies im Bedarfsfall möglich wäre.

5.5. Ergänzende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften (mit Ausnahme der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen), bei denen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands der Emittentin derzeit Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind:

Name	Gesellschaft	Position
Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka	-	-
Dr. Frank Dumeier	IG Windkraft	Vorstand
Mag. Josef Schweighofer	-	-
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer	-	-
Dr. Reinhard Schanda	Sattler & Schanda Rechtsanwälte	Partner
	IG Windkraft	Mitglied Vorstand und Vorsitzender Firmenbeirat
	Würth Hohenburger GmbH	Aufsichtsratsvorsitzender
Martin Zimmermann	Maschinenring Weinviertel e.V.	Obmann
	Maschinenring-Service NÖ-Wien "MR-Service" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Aufsichtsrat
	Maschinenring Technik Management "MR-Technik" eGen	Aufsichtsrat
	Terra Trac GesbR	Obmann
	Wassergenossenschaft Marchfeld Hochterrasse	Obmann
Mag. Brigitte Ederer	Böhringer Ingelheim Austria GmbH & Co KG	Aufsichtsrat
	Infineon Technologies Austria AG	Aufsichtsrat
	Schöller Bleckmann Oilfield Equipment AG	Aufsichtsrat
	TTTech Computertechnik AG	Aufsichtsrat
	FEEI – Fachverband für Elektro – und Elektronikindustrie	Obfrau
	Forum Versorgungssicherheit der österreichischen Energie- und Wasserversorgung eV	Sprecherin

(Quelle: Interne Daten der Gesellschaft, zum Datum dieses Prospekts.)

5.6. Interessenkonflikte

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, dass mit Ausnahme der hier offgelegten Informationen keinerlei potenzielle Interessenkonflikte hinsichtlich der genannten Personen zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einerseits und deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits bestehen.

Soweit die Organmitglieder auch in Unternehmen außerhalb der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen,

können diese Organmitglieder in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Des Weiteren können diese Unternehmen (einschließlich Unternehmen, an denen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist) auch im Wettbewerb mit der Emittentin stehen.

Mit der Rechtsanwaltskanzlei Sattler & Schanda Rechtsanwälte, in der das Aufsichtsratsmitglied Dr. Reinhard Schanda als Partner tätig ist, besteht ein Beratermandat, und mit Aufsichtsratsmitglied Martin Zimmermann eine Vereinbarung zur Anlage und Pflege von Brachflächen (siehe Abschnitt „4.5.2 Beziehungen zu Organen und Aktionären“).

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten Aktien der Gesellschaft. Sie verfügen nicht über Aktienoptionen und haben, mit Ausnahme der Begründung eines Pfandrechts durch Martin Zimmermann betreffend 1.600 Aktien zur Sicherstellung von Krediten, keine Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft geschlossen.

Es existieren keine Vereinbarungen, mittels derer Angestellte, Arbeiter oder sonstige Beschäftigte der Emittentin am Kapital der Emittentin beteiligt werden.

5.7. Corporate Governance

Der Österreichische Corporate Governance Kodex stellt österreichischen Aktiengesellschaften einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung, der sich an den international üblichen Standards, einschlägigen EU-Empfehlungen sowie an den Regelungen des österreichischen Aktienrechts orientiert. Aktiengesellschaften können den Kodex freiwillig anwenden.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (aktuelle Fassung von Jänner 2018) kann auf der Internetseite des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter <http://www.corporate-governance.at> bezogen werden.

Die Emittentin bekennt sich freiwillig seit Mitte 2006 zur Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ständig bestrebt, sämtliche Regeln des Kodex bestmöglich einzuhalten und die unternehmensinternen Standards kontinuierlich zu optimieren. Zu jenen Regeln die die Emittentin nicht befolgt, wird dies ausführlich im jährlichen Geschäftsbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.windenergie.at/page.asp/-/corporate_Governance begründet.

6. Geschäftstätigkeit der Emittentin

6.1. Allgemeine Informationen und Überblick

Die Haupttätigkeit der W.E.B Windenergie-Gruppe ist die Projektierung und der Betrieb von Kraftwerken für erneuerbare Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft. Ergänzend dazu ist die Emittentin in den Bereichen Sonnen- und Wasserkraft tätig. Ergänzend erbringt die Emittentin technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftwerken.

Das Anlagenportfolio der W.E.B Windenergie-Gruppe umfasst (Stand: 31.3.2018) insgesamt 253 Anlagen (darunter 227 Windkraftanlagen). 131 Anlagen davon befinden sich in Österreich und 53 in Deutschland. Die übrigen Anlagen sind auf Frankreich (33 Anlagen), Kanada (20 Anlagen), Tschechien (8 Anlagen), die USA (5 Anlagen) sowie Italien (3 Anlagen) verteilt.

6.2. Stärken

Für die Emittentin sind insbesondere die folgenden Stärken charakteristisch:

Mittelfristig relativ stabile Umsätze und Erträge sowie hohe Absatzsicherheit

Die Branche der Emittentin ist charakterisiert durch mittelfristig relativ stabile Umsätze und Erträge sowie hohe Absatzsicherheit. Aufgrund der festgelegten und über einen Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren konstant bleibenden Einspeisetarife besteht für den Großteil des erzeugten Stroms kein signifikantes Preisrisiko.

Die Emittentin hat per 31.3.2018 227 Windkraftanlagen an Standorten in Österreich, Deutschland, Frankreich, Tschechien, Italien, den USA und Kanada betrieben, die eine hohe technische Verfügbarkeit aufweisen. Gemeinsam mit den ergänzend dazu betriebenen Photovoltaikanlagen und Wasserkraftwerken ergibt sich nach Ansicht des Vorstands der Emittentin insgesamt ein stabiles Ertragsprofil. Dies wird unterstützt durch die geografische Streuung der Kraftwerksanlagen, wodurch punktuell ungünstige Wetterlagen - weil sich Hoch- und Tiefdruckgebiete nie ganzflächig über Europa ausdehnen - ausgeglichen werden können.

Die Jahreserträge einzelner Windenergieanlagen unterliegen einer meteorologisch bedingten Schwankungsbreite von bis zu +/- 30 %. Durch die über mehrere Länder verteilten Standorte liegen die Ertragsschwankungen der Windkraft nach Erfahrung der Emittentin jedoch aggregiert unter 10% und sind damit insgesamt relativ sicher. Die Planerträge konnten im Bereich Windkraft im Geschäftsjahr 2017 überschritten werden; in Österreich lag die Produktion aufgrund von guten Wind-

verhältnissen um rund 4,1% über dem Planwert, auch die Planerträge in Deutschland (+7,0%), in Tschechien (+3,5%), in Kanada (+11,4%) und den USA (+3,9%) wurden überschritten.

Klima und Umweltschutz

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen projektieren und betreiben Kraftwerke ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien. Die Nutzung neuer Wind-, Sonnen- und Wasserkraft trägt nicht nur zur Ressourcenschonung bei, sondern auch zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Mit den 1.011.418 MWh an sauberer Energie (davon 991.599 MWh Windenergie), die von der W.E.B Windenergie-Gruppe und ihren Beteiligungen 2017 produziert wurden, konnten im Vergleich mit Strom aus konventioneller kalorischer Erzeugung etwa 670.000 Tonnen an klimaschädlichem Kohlendioxyd (CO₂) eingespart werden. Überdies ist die Emittentin Mitglied des Firmenbeirats und der Vorstandsvorsitzende der Emittentin, Dr. Frank Dumeier, Vorstandsmitglied der IG Windkraft, der österreichischen Interessensvertretung für Windenergiebetreiber, -anlagenhersteller und -förderer. Im Rahmen dieser Plattform betreibt die Emittentin Lobbying und versucht unter anderem, die Entwicklung des Ökostromgesetzes sowie des Einspeisetarifs mitzugestalten.

Kompetenz und Know-how

Eine weitere Stärke der Emittentin sind die Fähigkeiten und der Einsatz ihrer Mitarbeiter. Neben einem stabilen Führungsteam profitiert die Emittentin vor allem von den Qualifikationen und der Einsatzbereitschaft ihrer technischen Mitarbeiter. Die technischen Mitarbeiter sind für die Anlagenqualität der Emittentin sowie die Erbringung von technischen Dienstleistungen oder die Durchführung von Montagearbeiten verantwortlich.

Service und Instandhaltung

Die Emittentin überarbeitet ihre Konzepte im Bereich Service und Instandhaltung ständig durch laufende Professionalisierung und Verbesserung. Die Emittentin orientiert sich dazu bezüglich der Anlagenverfügbarkeit und Servicekosten an den einschlägigen Branchen-Benchmarks als Untergrenze. Gleichzeitig beteiligt sich die Emittentin im Sinne der laufenden Optimierung stets an der Erprobung neuer Technologien.

Kooperationskultur und Partnerschaften

Die Emittentin legt Wert auf langfristige Kooperationen. Beispielsweise wurden mit einigen Marktteilnehmern langjährige Kooperationen eingegangen, die sich in gemeinsamen Windparkprojekten und Unternehmensgründungen niederschlugen.

6.3. Strategie

Die Emittentin ist eine Publikumsgesellschaft im Bereich der Regenerativenenergie. Die Strategie der Emittentin umfasst unter anderem die folgenden Aspekte:

Projektentwicklung: Durch effiziente Projektentwicklung stellt die Emittentin sicher, dass Projekte auch in wettbewerbsbetonten Märkten langfristig profitabel sind. Die Emittentin legt ihren Fokus auf Windenergie, die langjährige Kernkompetenz der W.E.B, sowie auf Photovoltaik als zweite Wachstumssäule. Durch ein standardisiertes „Gate-System“ wird professionelle Projektentwicklung international sichergestellt. Die Emittentin erschließt neue Märkte, wenn eine kritische Eintrittsgröße und ein entsprechendes Wachstumspotenzial identifiziert wurden. Repowering gewährleistet darüber hinaus eine nachhaltige Nutzung bestehender Standorte.

Kraftwerksbetrieb: Mit ihrem Betriebsmodell setzt die Emittentin Maßstäbe bei Kosten und Anlagenverfügbarkeit. Die lange und effiziente Nutzung von Standorten ist ein zentrales Element der Betriebsstrategie. Moderne Fernüberwachung und Data Mining erlauben Fehlerfrüherkennung und erschließen laufend Verbesserungspotenziale. Ein optimierter Service für die wichtigsten Anlagentypen der Emittentin sichert hohe Werte in der Anlagenverfügbarkeit.

Stromvermarktung: Dem Strompfad vom Erzeuger zum Verbraucher folgend, setzt die Emittentin neue Vermarktungsmodelle der dezentralen Energiewende um, wobei laufend das Potenzial neuer Geschäftsmodelle evaluiert und bestehende Modelle weiterentwickelt werden. Der Direktvertrieb des von der Emittentin produzierten Stroms samt begleitender Services richtet sich primär an die Stakeholder (Aktionäre, Anleihegläubiger, Anwohner) der Emittentin sowie an Klein- und Mittelbetriebe.

Bürgerbeteiligung: Bürgerbeteiligung ermöglicht breiten Teilen der Bevölkerung die Teilnahme an der Energiewende. Dieses Konzept möchte die Emittentin in allen Kernmärkten der W.E.B verwirklichen. Demgemäß steht die W.E.B heute im Eigentum von rund 3.800 Aktionären. Zusätzlich bietet die Emittentin Investment-Möglichkeiten für lokale Kleininvestoren und – wie im Rahmen dieses Angebots – Teilschuldverschreibungen an.

6.4. Geschäftsbereiche

6.4.1. Windkraft

Die Emittentin betrieb zum 31.3.2018 selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften 227 Windkraftanlagen. Die Gesamtleistung dieser Anlagen betrug rund 414,8 MW, die Jahresproduktion der Windkraftanlagen im Jahr 2017 betrug 991.599.236 kWh.

Die meisten Windenergieanlagen der Emittentin haben Turmhöhen von bis zu 105 Meter sowie Rotordurchmesser von bis zu 100 Meter in einer Leistungsklasse von 2 MW. Die neue Generation von Windenergieanlagen hat Leistungen von über 3 MW mit einem Rotordurchmesser von über 120 Metern und Turmhöhen von über 130 Meter.

6.4.2. Sonnenenergie

Die Emittentin sieht Sonnenenergie als ideale Ergänzung zum Bereich Windkraft, um die im Bereich Windkraft traditionell schwächeren Sommermonate entsprechend kompensieren zu können. Zum 31.12.2017 besaß die Emittentin selbst oder durch Tochtergesellschaften 20 Photovoltaikanlagen.

6.4.3. Wasserkraft

Zur Abrundung ihres Portfolios betreibt die Emittentin derzeit auch drei Wasserkraftwerke (zwei in Österreich und eines in Deutschland).

6.4.4. Elektromobilität

Mitte 2014 wurde die ELLA AG (FN 418569 v), 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen/Th., Davidstraße 3 als Bürgerbeteiligungsgesellschaft und Tochtergesellschaft der Emittentin gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind im Wesentlichen der Aufbau und der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Strom aus Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energieträger ("Grünstrom").

6.4.5. Projektentwicklung

In der Projektentwicklung konzentrierte sich die Emittentin im Geschäftsjahr 2017 auf die Märkte Frankreich, Italien, USA, Deutschland und Kanada sowie auf die Kerntechnologien Wind und Photovoltaik. Als Ergebnis der bisherigen Projektentwicklung werden bzw. wurden 2018 in Österreich, Italien, Deutschland sowie in Frankreich insgesamt Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 80 MW gebaut. Diese Anlagen werden in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb gehen.

6.4.6. Technische Dienstleistungen

Die W.E.B Windenergie-Gruppe erbringt technische Dienstleistungen, die für den Betrieb von Kraftwerken erforderlich sind. Insbesondere übernimmt sie dabei die technische Betriebsführung von eigenen Windkraftwerken.

6.5. Marktumfeld und Markttrends

Die Umsetzung der im Dezember 2008 beschlossenen EU-Richtlinie zur Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % der gesamten Stromerzeugung bis 2020 ist weiterhin wichtigste Triebfeder für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Europa. Die landesspezifische Umsetzung ist hierbei unterschiedlich ausgeprägt.

6.5.1. Konjunkturelle und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach einer ab dem Frühjahr 2011 negativen Strompreisentwicklung, die unter anderem auf die Atomkatastrophe in Fukushima, Japan, und die damit einhergehende Energiediskussion in Europa zurückzuführen war, setzte zu Beginn des Jahres 2016 neuerlich ein Strompreisanstieg ein, der bislang anhält.

6.5.2. Landesspezifische Förderungsbedingungen

In Österreich ist das 2017 novellierte Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) in Kraft. Am 22.12.2017 wurde die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 erlassen. In dieser wurde der Tarif für Windkraftanlagen mit 8,20 Cent/kWh für vollständige Anträge an die Ökostromabwicklungs-stelle OeMAG und Vertragsabschluss im Jahr 2018 und mit 8,12 Cent/kWh für vollständige Anträge und Vertragsabschluss im Jahr 2019 festgesetzt.

Bedingt durch die Koppelung der Fördermittel (jährliches Kontingent entsprechend den zur Verfügung stehenden Fördermitteln –§ 12 ÖSG) an den aktuellen Strompreis wird für die nächsten Jahre nur ein sehr geringes Zubauvolumen für Windenergie in Österreich erwartet.

Mit dem nunmehr in Geltung stehenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) bietet Deutschland voraussehbare Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windprojekten. Das Referenzertragsmodell sichert zudem die Wirtschaftlichkeit von Anlagen an weniger attraktiven Standorten. Der aktuell vorgesehene Ausbaupfad für Windenergie an Land sieht einen jährlichen Brutto-Zubau von 2.800 MW in den Jahren 2017 bis 2019 sowie jeweils 2.900 MW pro Jahr ab 2020 vor. Der Brutto-Zubau erfasst alle Neuanlagen, auch wenn diese ausgediente Altanlagen ersetzen. Der Vergütungszeitraum beträgt weiterhin grundsätzlich zwanzig Jahre.

Aufgrund einer Gesetzesänderung in der Tschechischen Republik und der damit einhergehenden Besteuerung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien büßte der tschechische Markt für Investoren an Attraktivität ein. Erneuerbare Energien werden in der Tschechischen Republik vor allem mittels Einspeisetarif gefördert. Statt des geförderten Einspeisetarifs kann auf den Prämientarif gewechselt werden, wenn ein Abnahmevertrag mit einem Strommarktteilnehmer (z. B. Stromhändler) vorliegt. Betreiber erhalten für Strom aus erneuerbaren Energien zusätzlich zum Marktpreis einen „grünen Bonus“.

In Italien besteht bereits seit Längerem für neue Projekte ein Ausschreibungsverfahren für Förderungen von Ökostrom, das insbesondere für Windenergieprojekte eine gute Basis für einen moderaten Zubau darstellt. Die zeitlichen Abstände der Ausschreibungsverfahren variieren allerdings erheblich.

Obwohl Frankreich bereits zu den großen Windenergienationen Europas zählt, ist hier noch großes Potenzial für weitere Projekte vorhanden. Erneuerbare Energien werden mittels Einspeisetarifen und Steuervorteilen gefördert. Aufgrund der Leitlinien der EU wurde auch in Frankreich in 2017 ein Auktionsverfahren eingeführt.

In mehreren Provinzen Kanadas gelten für die Bestandsprojekte Einspeiseregulungen mit fixierten Tarifen ähnlich den europäischen Förderregimes. In allen Provinzen wird sukzessive auf Ausschreibungsverfahren umgestellt, die den in der EU gewählten Modellen zum Teil ähneln. Die daraus resultierende Berechenbarkeit und Wirtschaftlichkeit von neuen Projekten machen diesen Markt auch weiterhin für die Emittentin attraktiv.

In den USA konzentriert sich die Emittentin auf Projektentwicklungen im Bereich der New England-Staaten, die durch ein Team in Halifax federführend vorangetrieben werden. Die auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten definierten Ausbauziele für erneuerbare Energien ermöglichen auch in den nächsten Jahren einen stetigen Zubau. Auch hier werden die Projekte durch Ausschreibungsverfahren vergeben.

6.6. Wesentliche Faktoren, welche die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinflussen

Die zukünftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt von einer Anzahl von Faktoren ab, die zum Teil nicht von der Emittentin kontrolliert werden können, wie beispielsweise Einspeisetarife, Strompreise, Netzgebühr, Betriebskosten und Kosten der technischen Entwicklung. Überdies spielen allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen, Windaufkommen und Sonnentage eine Rolle.

6.6.1. Einspeisetarife

Die der Emittentin für die von ihr in die Stromnetze eingespeiste Energie gesetzlich zugesicherten Einspeisetarife werden in Österreich für die Dauer der Förderung mit Verordnung festgelegt. Die Tarife für Windparks gelten aktuell für einen Zeitraum von dreizehn Jahren, wobei in Bezug auf jeden Windpark jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit hatte, in welchem der Antrag auf Förderung bei der OeMAG eingereicht wurde. Die Ökostromverordnung 2012, welche für Vertragsabschlüsse aus 2012 galt, sowie die nachfolgenden Ökostrom-Einspeisetarifverordnungen (ÖSET-VO 2018), regeln die Einspeisetarife für Windparkneuerrichtungen. Für die Abnahme elektrischer Energie aus Windkraftanlagen in Österreich gelten auf Basis der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 bei Antragstellung auf Abschluss eines Abnahmevertrages bei der Ökostromabwicklungsstelle im Jahr 2018 ein Tarif von 8,20 Cent/kWh und bei Antragstellung im Jahr 2019 ein Tarif von 8,12 Cent/kWh. Davor galt auf Basis der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 für Anträge aus dem Jahr 2016 ein Einspeisetarif von 9,04 Cent/kWh, bei Antragstellung im Jahr 2017 ein Einspeisetarif von 8,95 Cent/kWh. Verträge für neu errichtete Windparks werden nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Unterstützungsvolumens abgeschlossen. Die von der Emittentin für bestehende Windkraftanlagen erzielten Einspeisetarife werden nach der aktuellen Rechtslage durch zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielten Einspeisetarife sind maßgeblich von den entsprechenden, nicht im Einflussbereich der Emittentin stehenden Verordnungen beeinflusst (zu möglichen Änderungen der Förderbedingungen siehe Abschnitt „6.5 Marktumfeld und Markttrends“).

Die bundesweite Tarifförderung für Stromerzeugung aus Photovoltaik in Österreich wurde mit einer Investitionsförderung kombiniert und ist auf bestimmte Anlagengrößen (5 bis max. 200 kWp) und außerdem auf Anlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht sind, beschränkt. Für Anlagen, die keine Tarifförderung erhalten und die erforderlichen Kriterien (insbesondere die Anbringung an/auf Gebäuden oder auf Betriebsflächen) erfüllen, ist ein Investitionszuschuss bis max. 500 kWp vorgesehen. Nach der geltenden Rechtslage sind Anlagen auf Grünflächen von einer Förderung ausgenommen. Bei der Wasserkraft wird in Österreich zwischen Großwasserkraft (größer als 20 MW Engpassleistung), mittlerer Wasserkraft (zehn bis einschließlich 20 MW Engpassleistung) und der Kleinwasserkraft (bis zu zehn MW Engpassleistung) unterschieden. Für Ökostrom aus neuen oder revitalisierten Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis max. 2 MW ist eine Tarifförderung vorgesehen. Für kleine und mittlere Wasserkraftwerke sind auch Investitionszuschüsse vorgesehen, wovon für das Kleinwasserkraftwerk in Österreich Gebrauch gemacht wurde. Der Verkauf des Stroms erfolgt am freien Markt, weshalb die Erlöse den Tarifschwankungen des Marktes unterliegen.

Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife bzw. eine Veränderung der Förderbedingungen könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden Windkraft-, Photovoltaik- oder Wasserkraftanlagen wesentlich beeinflussen.

6.6.2. Strompreise

Neben den Strommengen, die zu geförderten Einspeisetarifen verkauft werden, verkauft die Emittentin nach Ablauf der Förderdauer Strom am freien Strommarkt. Die auf diesem Markt erzielbaren Preise sind teilweise starken Schwankungen unterworfen. Die Höhe der Strompreise nach Ablauf der Förderdauer hat einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der von der Emittentin betriebenen Kraftwerke.

6.6.3. Entwicklung der Netzgebühr

Die von der Emittentin in Österreich zu entrichtenden Netzgebühren für die Nutzung des Stromnetzes werden durch Verordnung festgelegt. Am 1.1.2011 trat die Novelle der maßgeblichen Systemnutzungstarife-Verordnung ("SNT-VO 2011") in Kraft. Diese führte gemeinsam mit den Systemnutzungstarife-Verordnungen 2009 und 2010 für Stromproduzenten zu zusätzlichen Belastungen durch einen höheren Anteil an Stromnetzgebühren, wobei Ökostromproduzenten wie die Emittentin mit fixen Einspeisetarifen – im Gegensatz zu Stromproduzenten mit eigenem Stromvertrieb – die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht auf ihre Kunden abwälzen können. Aufgrund der Festlegung der Netzgebühren durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen der Netzgebühr in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können.

Wie der Großteil der in der Branche tätigen Unternehmen bekämpfte die Emittentin in Österreich die Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnungen 2009, 2010 und 2011 betreffend Netzverlustentgelt und Systemdienstleistungsentgelt, da diese als verfassungswidrig angesehen werden. Der Verfassungsgerichtshof hat in den von den Zivilgerichten auf Vorschlag der Emittentin eingeleiteten Verordnungsprüfungsverfahren im Sinne der von der Emittentin vertretenen Rechtsmeinung entschieden und die SNT-VO aufgehoben.

Der Oberste Gerichtshof hat in Folge entschieden, dass die Netzbetreiber nach Aufhebung der verordneten Tarife 2009 bis 2011 durch den Verfassungsgerichtshof Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben. In den zivilgerichtlichen Verfahren der Emittentin betreffend Netzverlustentgelt folgten die Gerichte dem Standpunkt der Emittentin weitgehend. Im Verfahren der Emittentin über das Systemdienstleistungsentgelt konnte eine vergleichsweise Einigung erzielt werden.

6.6.4. Betriebskosten

Beim Betrieb der Kraftwerke fallen diverse technische und verwaltungstechnische Kosten an. Hauptfaktoren sind die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung, welche durch eine eigene Servicemannschaft sowie auch durch Windkraftanlagenherstellerunternehmen durchgeführt werden. Beim Service durch eigene Technikteams treten neben den Gehältern weitere Kosten auf (beispielsweise für Wartungsmaterial, Ersatzteile, Lagerhaltung, Logistik, Werkzeuge und Fahrzeuge, sowie Reise- und Übernachtungskosten). Die Emittentin bedient sich bei der Durchführung bestimmter Spezialaufgaben (beispielsweise Mittel- und Hochspannungskomponentenwartung, Sicherheitsprüfungen und Ölwechsel von Windkraftanlagen) externer Subunternehmer. Auch Pachtkosten für Windkraftanlagenstandorte werden von der Emittentin als Betriebskosten geführt. Weiters umfassen die Betriebskosten Aufwendungen für Strombezug bei Windstille sowie Telekommunikationskosten für die Kraftwerksfernüberwachung. In diesem Zusammenhang sind auch die Mitarbeiter der Betriebsführung und Kraftwerksleitzentrale sowie die lokalen Mühlenwarte zu erwähnen, welche neben ihrer Kontrollfunktion kurzfristig Einsätze im Störfall durchführen. Abschließend fallen beim Betreiben der Anlagen auch Administrations- und Verwaltungskosten an, die nach Ansicht der Emittentin zu den Betriebskosten gehören (auch wenn diese in der Gewinn- und Verlustrechnung unter "sonstige Aufwendungen" ausgewiesen werden).

6.6.5. Kosten der technischen Entwicklung

Die technische Entwicklung sowie auch geänderte Rahmenbedingungen im Betrieb können zu zusätzlichen Kosten führen. Die Kosten zur Bereitstellung entsprechender Infrastruktur sind grundsätzlich von der Emittentin zu tragen, auch wenn es für einzelne Härtefälle Sonderregelungen gibt.

Weiters könnten neue technische Entwicklungen Upgrades an den Kraftwerken erforderlich machen, welche heute noch nicht absehbar und einschätzbar sind.

6.6.6. Windaufkommen und Sonnentage

Insbesondere das Windaufkommen und Sonnentage spielen für die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eine wichtige Rolle. So war beispielsweise das Geschäftsjahr 2017 von einer im Rahmen der zu erwartenden Bandbreite überdurchschnittlichen Windsituation gekennzeichnet, wovon die künftige Windsituation wiederum zum Nachteil der Emittentin abweichen kann.

6.7. Wettbewerbsposition

Von der Emittentin werden keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition getätigt.

6.8. Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Schiedsverfahren

Die WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH, eine Tochtergesellschaft der Emittentin, ist beklagte Partei eines verwaltungsrechtlichen Streits mit einer benachbarten Windkraftanlagenbetreiberin wegen der Errichtung eines Windparks im Jahr 2006. Da der Windpark plangemäß errichtet wurde, sind die Erfolgsaussichten der Einsprüche des Verfahrensgegners sehr gering. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ansonsten sind regelmäßig verschiedene Verfahren anhängig, die im Zuge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Der Vorstand der Emittentin ist überzeugt, dass sich der Ausgang dieser Verfahren, sowohl einzeln als auch in Summe betrachtet, nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der W.E.B Windenergie-Gruppe auswirken wird.

Über die obigen Verfahren hinaus und soweit die Emittentin gegenwärtig davon Kenntnis hat, sind staatliche Interventionen, Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der W.E.B Windenergie-Gruppe auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch drohend, noch haben solche Verfahren im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder wurden sie abgeschlossen.

6.9. Wesentliche Verträge

Zu den für die Emittentin wesentlichen Verträgen zählen solche zur Sicherung der Standorte der Windkraftanlagen. Weiters sind Einspeise- und Abnahmeverträge über die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers und die Abnahme durch den Netzbetreiber oder einen Ökostromhändler für die Emittentin sowie die gesetzlich vorgesehenen Abnahmeverträge mit der OeMAG von wesentlicher Bedeutung.

Um nach Auslaufen der Förderung für eine Anlage zu verhindern, dass der durch diese Anlage erzielte Ertrag auf den (nicht geförderten) Basistarif für Netzeinspeisungen zurückfällt, schließen die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften mit Großabnehmern Verträge über die Stromabnahme. Auch bei diesen Verträgen handelt es sich um für die W.E.B Windenergie-Gruppe wesentliche Verträge. Derartige Verträge können - vor allem in Deutschland - auch vor Auslaufen der geförderten Verträge abgeschlossen werden, da sich dadurch teilweise noch bessere Konditionen als die geförderte Vergütung ergeben.

Zu für die W.E.B Windenergie-Gruppe wichtigen Verträgen zählen auch Versicherungs- und Wartungsverträge. Derartige Verträge werden von der Emittentin regelmäßig im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Insbeson-

dere hat die Emittentin umfassende Serviceverträge mit Vestas abgeschlossen, die den reibungslosen Betrieb ihrer Anlagen langfristig sichern sollen. Es wurden weitere umfassende Servicekooperationsverträge mit Vestas unterzeichnet, die es der Emittentin auch erlauben, ihre Wartungskompetenz einzubringen und auszubauen. Ende 2014 hat die Emittentin einen umfassenden Rahmenvertrag mit Vestas Österreich abgeschlossen, welcher die Lieferung von Windenergieanlagen der in den unterschiedlichen Regionen geplanten Projekte der WEB Windenergie AG für die nächsten Jahre vorsieht.

Zu den wesentlichen Verträgen der Emittentin gehören auch die im folgenden Punkt "Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen" (Seite 75 ff) und auf Seiten 96 ff und 104 f des Geschäftsberichts 2017 beschriebenen Finanzierungsleasing-Verträge.

Mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt dargestellten Verträge bestehen keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin oder ein Mitglied der W.E.B Windenergie-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangen, die oder das für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

6.10. Liegenschaftseigentum und sonstige Sachanlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Buchwerte der Liegenschaften und sonstigen Sachanlagen der Emittentin in den Geschäftsjahren 2016 und 2017:

	31.12.2017	31.12.2016
	Zahlen in TEUR	
Grundstücke und Bauten	11.713,5	11.720,3
Technische Anlagen und Maschinen	385.687,2	402.015,6
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.240,9	2.206,3
Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	24.509,5	28.930,9
Summe	424.151,1	444.873,1

(Quelle: Geschäftsbericht 2017; interne Daten der Gesellschaft)

Von den in Österreich betriebenen Anlagen der Emittentin befinden sich rund 20% auf eigenem Grund der Emittentin, die restlichen auf Fremdgrundstücken, die auf Grundlage von Bestandverträgen (Miete) als Superädifikate genutzt werden. Bei den Eigentümern der Fremdgrundstücke handelt es sich größtenteils um Land- und Forstwirte. Die sich im Ausland befindlichen Anlagen der Emittentin befinden sich zu rund 24% auf eigenem und die verbleibenden auf fremdem Grund.

Die Emittentin erwirbt Liegenschaften ausschließlich zu dem Zweck, darauf Kraftwerke oder allenfalls Büro- und Lagerbauten zu bauen und zu betreiben. Die Emittentin betreibt keinen Handel mit Immobilien und vermietet oder verpachtet diese auch nicht.

Zur Besicherung von Krediten der Emittentin wurden hinsichtlich einiger Liegenschaften der Emittentin Pfandrechte zu Gunsten der finanzierenden Banken eingeräumt und größtenteils nicht verbücherte Nichtbelastungserklärungen abgegeben.

Vom Nettobuchwert der Sachanlagen entfielen zum Stichtag 31.12.2017 TEUR 21.862,3 auf mittels Finanzierungsleasing gemietete Vermögenswerte. Diese betreffen Windkraftanlagen des Windparks Neuhof sowie die Photovoltaikanlagen Montenero I und Montenero II. Details zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Finanzierungsleasing-Verträgen sind im Geschäftsbericht 2017 (Seiten 96 ff und 104 f) angeführt.

Die Emittentin plant insbesondere die folgenden Investitionen in Sachanlagen:

- Photovoltaikanlage Conza (3.350 kWp);
- Photovoltaikanlage Pöttsching I&II (195 kWp);
- Windkraftanlage Dürnkrot-Götzendorf II / Österreich (13,80 MW);
- Windkraftanlage Höflein-West / Österreich (6,92 MW);
- Windkraftanlage Piombino / Italien (19,80 MW);
- Windkraftanlage Wörbzig (Repowering) / Deutschland (21,60 MW);
- Windkraftanlage Albert / Kanada (18,00 MW).

Für die Errichtung von Kraftwerken sind Genehmigungen erforderlich – so je nach Standort insbesondere naturschutzrechtliche, elektrizitätsrechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche, elektrotechnische Genehmigungen und Genehmigungen nach sicherheitstechnischen Vorschriften. Größere Projekte erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ("UVP-G"). Sollten geplante Kraftwerke im Rahmen durchzuführender Verfahren nicht bewilligt werden, kann dies die Verwertung der bis dahin getätigten Investitionen negativ beeinflussen.

Die Realisierung der geplanten Projekte sowie die endgültige Höhe des Kapitalbedarfs hängen unter anderem vom Ergebnis noch zu führender Verhandlungen, von der Erteilung behördlicher Genehmigungen und vom Abschluss entsprechender Verträge ab. Potenzielle Investoren dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass die oben angeführten Projekte tatsächlich umgesetzt werden. Sollten sich wirtschaftlich interessantere und rascher umzusetzende Projekte ergeben, wird die Emittentin stattdessen in diese anderen Projekte investieren.

6.11. Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen

Die nachstehend zusammengefassten, ausgewählten Finanzdaten und Betriebskennzahlen für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 und für die jeweils ersten Quartale 2017 und 2018 sind dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 (gemäß Geschäftsbericht 2017) sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 31.3.2018 (gemäß Quartalsbericht 2018) entnommen:

6.11.1. Konzern-Bilanz (zum 31.12.2017 und 31.12.2016)

TEUR	31.12.2017	31.12.2016
Langfristige Vermögenswerte	451.514,3	474.107,4
Kurzfristige Vermögenswerte	58.837,6	45.813,0
Aktiva gesamt	510.351,9	519.920,4
Eigenkapital	124.278,5	129.314,4
Langfristige Schulden	334.117,5	325.518,6
Kurzfristige Schulden	51.955,8	65.087,5
Summe Schulden	386.073,3	390.606,0
Passiva gesamt	510.351,9	519.920,4
Eigenkapitalquote (in %)	24,4	24,9

(Quelle: Geschäftsbericht; Informationen der Gesellschaft)

Die Veränderung der langfristigen Vermögenswerte resultierte aus einer Reduktion der Sachanlagen, die auf die planmäßige Abschreibung zurückzuführen ist. Der Anstieg der kurzfristigen Vermögenswerte beruhte primär auf einer Erhöhung der liquiden Mittel. Die Reduktion des Eigenkapitals ergibt sich aus der Ausschüttung und aus Währungsänderungen. Die langfristigen Schulden der Emittentin erhöhen sich insbesondere durch den Abschluss zusätzlicher Finanzierungsvereinbarungen für die Errichtung von Kraftwerken, wobei der Schuldenstand insgesamt durch eine Senkung der kurzfristigen Verbindlichkeiten auf gleichem Niveau blieb. Insgesamt waren die aggregierten Bilanzpositionen in den Geschäftsjahren 2017 und 2016 nicht Gegenstand außergewöhnlicher Veränderungen.

6.11.2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Geldflussrechnung (Geschäftsjahre 2017 und 2016)

TEUR	2017	2016
Umsatzerlöse	88.391,7	66.342,9
sonstige betriebliche Erträge	2.306,6	2.013,4
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	-2.227,5	-3.129,0
Personalaufwand	-8.659,4	-7.370,9
Abschreibungen	-33.809,3	-26.352,4

TEUR	2017	2016
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-18.491,8	-14.680,9
Operatives Ergebnis (EBIT)	27.510,3	16.823,1
Finanzergebnis	-8.432,3	-7.306,8
Ergebnis vor Ertragssteuern	19.078,0	9.516,3
Ertragssteuern	-3.211,5	-2.899,6
Ergebnis nach Ertragssteuern (vor Minderheitenanteilen)	15.866,6	6.616,6

Cashflow aus dem operativen Bereich	56.381,4	38.633,6
-------------------------------------	----------	----------

Ergebnis je Aktie (in EUR)	48,0	17,1
Eigenkapitalrentabilität ⁽¹⁾ (in %)	12,5 %	5,6 %

(1) Eigenkapitalrentabilität (*return on equity*) stellt den Jahresüberschuss in Relation zum eingesetzten Eigenkapital dar. Sie gibt an, wie hoch sich das vom Eigenkapitalgeber eingesetzte Kapital nach Abzug der Ertragsteuern innerhalb einer Periode verzinst hat.

(Quelle: Geschäftsbericht 2017, Informationen der Gesellschaft)

Im Geschäftsjahr 2017 konnte die W.E.B Windenergie-Gruppe ihre Umsatzerlöse insbesondere auf Grund einer Steigerung der Produktion (durch höhere Kapazitäten und Windaufkommen) erheblich steigern. Im Übrigen waren die aggregierten Positionen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in den Geschäftsjahren 2017 und 2016 nicht Gegenstand außergewöhnlicher Veränderungen.

6.11.3. Konzern-Bilanz (zum 31.3.2018 und 31.12.2017)

TEUR	31.3.2018	31.12.2017
Langfristige Vermögenswerte	456.132,1	451.514,3
Kurzfristige Vermögenswerte	56.728,8	58.837,6
Aktiva gesamt	512.860,9	510.351,9
Eigenkapital	127.178,8	124.278,5
Langfristige Schulden	333.473,5	334.117,5
Kurzfristige Schulden	52.208,7	51.955,8
Summe Schulden	385.682,1	386.073,3
Passiva gesamt	512.860,9	510.351,9
Eigenkapitalquote (in %)	24,8	24,4

(Quelle: Quartalsabschluss 2018; Informationen der Gesellschaft)

Insgesamt waren die aggregierten Bilanzpositionen im ersten Quartal 2018 nicht Gegenstand außergewöhnlicher Veränderungen.

6.11.4. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Geldflussrechnung (1. Quartal 2017 und 2018)

TEUR	01-03/2018	01-03/2017
Umsatzerlöse	23.476,1	24.083,9
sonstige betriebliche Erträge	548,9	406,5
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	-380,9	-708,4
Personalaufwand	-1.913,2	-1.789,1
Abschreibungen	-7.992,6	-7.940,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.355,4	-3.910,3
Operatives Ergebnis (EBIT)	9.382,9	10.142,3
Finanzergebnis	-2.478,8	-2.425,2
Ergebnis vor Ertragssteuern	6.904,1	7.717,1
Ertragssteuern	-1.811,6	-2.351,6
Ergebnis nach Ertragssteuern (vor Minderheitenanteilen)	5.092,5	5.365,5
Cashflow aus dem operativen Bereich	19.177,3	8.565,9
Ergebnis je Aktie (in EUR)	14,3	15,7

(Quelle: Quartalsbericht 2018, Informationen der Gesellschaft)

Wesentliche Gründe für die Umsatz- und Ergebnisverschlechterung im ersten Quartal 2018 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres waren, dass durch die für das Windaufkommen ungünstige Wettersituation das Produktionssoll nicht erreicht werden konnte, sowie das Auslaufen von geförderten Tarifen einiger Windparks.

7. Regulierung

7.1. Europarechtliche Vorgaben für Ökostrom

Die Emittentin erbringt ihre Leistungen in einem durch europäisches Unionsrecht stark determinierten Umfeld, das durch nationale Umsetzungsgesetze näher ausgestaltet wurde. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen im Bereich erneuerbarer Energien.

Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Richtlinie enthielt Vorgaben für die vollständige Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarkts zum Nutzen der europäischen Verbraucher. Ziel der Richtlinie ist es, die Voraussetzungen für einen echten und fairen Wettbewerb zu verbessern. Unter anderem finden sich verpflichtende Vorgaben zur Wahrung der Interessen schutzbedürftiger Kunden, zum Schutz der Grundrechte der Verbraucher und für die Stromkennzeichnung (Ausweis des Primärenergieträgers, aus dem Strom erzeugt wurde). Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2009/72/EG mit Wirkung zum 3.3.2011 aufgehoben und ersetzt. Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Fristen für ihre Umsetzung und Anwendung blieb davon unberührt.

Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

Die Richtlinie legt einen gemeinsamen Rahmen für die Produktion und die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen fest. Verbindliche nationale Gesamtziele sollen das allgemeine Richtlinienziel der Deckung eines Anteils von 20 % an der gesamten Energieversorgung durch Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020 (im Vergleich zum Ausgangswert in Höhe von 8,5 % im Jahr 2005) sicherstellen. Herangezogen wird dazu der Brutto-Endenergieverbrauch (Endenergieverbrauch plus Leitungsverluste plus Eigenverbrauch bei Energieumwandlungsprozessen). Für Österreich ist ein Anteil von 34 % als Zielwert festgelegt. Die genannte Richtlinie und ihre Zielwerte umfassen die gesamte Energieversorgung (Elektrizität, Wärme, Verkehr).

Die Richtlinie sieht unter Verweis auf Artikel 3 Abs 6 RL 2003/54/EG (Binnenmarktrichtlinie) auch einen Nachweis über die Herkunft von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten vor.

Auf Grundlage der Richtlinie wurde zur Umsetzung des vorgegebenen Zieles in Österreich ein Aktionsplan für erneuerbare Energien erstellt.

Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Mit dieser Richtlinie sollte die Erreichung des Zieles, einen gemeinsamen Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen, nochmals gestärkt werden. Im Vordergrund stehen ein nichtdiskriminierender Netzzugang und die Etablierung einer unabhängigen und wirksamen Regulierungsaufsicht. Die Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte soll demzufolge durch eine wirksame Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, die Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und der Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen vorangetrieben werden. Überdies bezweckt die Richtlinie die Harmonisierung der Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden und die Schaffung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen.

Die Umsetzung in Österreich ist im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) und durch das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-ControlG) erfolgt.

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Durch diese Verordnung wurde die Agentur für Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gegründet, deren Zweck darin besteht, die nach RL 2009/72/EG zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen und deren Maßnahmen zu koordinieren. Diese VO wird durch das EIWOG 2010 präzisiert.

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003

Diese Verordnung zielt auf die Festlegung gerechter Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel ab. Mitunter ist die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung vorgesehen.

Beschlüsse des Europäischen Rats vom 23./24. Oktober 2014 zum europäischen Klima- und Energierahmen 2030 (SN 79/14)

Basierend auf dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030 (COM (2014) 15, COM (2014) 330) sowie Mitteilungen der Kommission wurden vom Europäischen Rat folgende Ziele festgelegt:

- (i) eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% gegenüber dem Stand von 1990,
- (ii) eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27%,
- (iii) eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27%;
- (iv) zudem wurde eine Reform des Emissionshandels und die Fortführung der Regelungen zum Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie beschlossen.

Aufbauend auf die Beschlüsse des Rates hat die Europäische Kommission am 30. November 2016 das Paket "Saubere Energie" vorgelegt. Unter den acht Gesetzgebungsvorschlägen des Pakets findet sich der Vorschlag zur Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2016/0382 (COD)). Der letzte verfügbare Entwurf (Juni 2018) enthält das Ziel, bis 2030 **mindestens 32 %** des Gesamtenergieverbrauchs **aus erneuerbaren Quellen** zu decken. Die geplante Rechtsvorschrift befindet sich derzeit im Gesetzgebungsprozess und umfasst aktuell die Bereiche Bioenergie, Nachhaltigkeit, Verkehr, Elektrizität, Wärme und Kälte, wobei die Stärkung der Verbraucher im Mittelpunkt steht.

Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01)

Die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich wurden am 28.6.2014 veröffentlicht. Sie traten am 1.7.2014 in Kraft und sollen bis Ende 2020 gelten. Diesen Leitlinien kommt bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich entscheidende Bedeutung zu. Auch die Fördersysteme der Mitgliedstaaten für Strom aus erneuerbaren Energien müssen anhand dieser Leitlinien von der EU-Kommission überprüft werden. So wurde das derzeit geltende Ökostromgesetz 2012 im Notifizierungsverfahren von der Kommission im Lichte der damals gültigen Leitlinien geprüft und genehmigt.

Die Leitlinien enthalten in Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien detaillierte Bestimmungen, auf welche Art eine Unterstützung möglich ist und insbeson-

dere auch, welche Arten von Unterstützung als unzulässig angesehen werden. Empfohlen wird insbesondere ein System von Ausschreibungen zur Vergabe der Fördermittel. Das in 19 Mitgliedstaaten erfolgreich funktionierende Einspeisetariffsystem wird nur mehr für Kleinprojekte erlaubt. Dies stellt eine weitreichende Reglementierung von Seiten der EU-Kommission dar, die für die einzelnen Mitgliedstaaten kaum mehr Gestaltungsspielraum lässt, was die Förderpolitik für erneuerbare Energien betrifft.

Bestehende Förderregelungen, die bereits genehmigt sind, müssen an diese neuen Vorgaben angepasst werden, wenn sie abgeändert werden. Dies gilt auch für das Ökostromgesetz 2012. Eine Novelle des Ökostromgesetzes 2012, welche das Fördersystem verändert, ist bis dato nicht erfolgt, befindet sich aber in Ausarbeitung und wird sich an den beschriebenen europäischen Vorgaben zu orientieren haben.

7.2. Rechtliche Grundlagen für Ökostrom in Österreich

Ökostromgesetz 2012

Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben findet sich in Österreich ganz überwiegend im Ökostromgesetz ("ÖSG"), das in der Vergangenheit wiederholt novelliert wurde. Größere Novellen fanden in den Jahren 2006, 2008 sowie im September 2009 statt. Am 7.7.2011 wurde vom Nationalrat ein neues Ökostromgesetz beschlossen (ÖSG 2012). In diesem wurde das bisherige Fördersystem der Einspeisevergütung im Wesentlichen beibehalten.

Im Oktober 2006 wurde vom Gesetzgeber die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) installiert. Die Hauptaufgaben der OeMAG sind die Abnahme des Ökostroms zu den durch das ÖSG (und die Durchführungsverordnungen) bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten, die tägliche Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler, die Bewirtschaftung der neu geschaffenen Förderkontingente sowie die Abwicklung der Förderanträge.

Das ÖSG 2012 ist weiterhin die zentrale Vorschrift für die Erzeugung und die Einspeisung erneuerbarer Energien. Insbesondere finden sich im ÖSG 2012 die umwelt- und energiebezogenen Zielsetzungen des Gesetzes, Regelungen über die Anerkennung von Anlagen als Ökostromanlagen, die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle für erneuerbare Energie, gesetzliche Rahmenregelungen für Vergütungen und Einspeisetarife (die durch Verordnung näher ausgestaltet sind) sowie Sonderregelungen für einzelne Formen der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt und hängen sowohl von der Erzeugungsart der erneuerbaren Energie (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik,

Biomasse, Biogas, Geothermie etc) als auch teilweise von der Anlagengröße ab. In Bezug auf Windkraft gilt für jeden Windpark jener durch Verordnung festgelegte Tarif, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in welchem der Antrag auf Förderung bei der OeMAG eingereicht wurde. Die Antragstellung ist erst nach Vorliegen sämtlicher für die Errichtung erforderlicher Genehmigungen und der Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG) möglich.

Gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Sie unterliegt insoweit einem zivilrechtlichen Kontrahierungszwang, als Förderungsmittel für Ökostromanlagen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass keine absolute Abschluss- und Abnahmeverpflichtung besteht. Sollte also die Finanzierung über die Zählpunktpauschale und/oder den Verrechnungspreis nicht ausreichen, weitere Förderkontingente zu befriedigen, besteht auch keine Abnahmeverpflichtung. Verträge für neu errichtete Windparks werden zusammengefasst daher nur nach Maßgabe des jährlichen Unterstützungsvolumens abgeschlossen.

§ 12 ÖSG 2012 enthält außerdem wesentliche Einschränkungen der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Dies betrifft einzelne Anlagenkategorien und Energieträger.

Anlagenbezogenes Recht

Für die Errichtung der Windkraftanlagen sind neben einer entsprechenden Flächenwidmung nach dem Raumordnungsgesetz vor allem Genehmigungen nach den elektrizitäts- sowie naturschutzrechtlichen Vorschriften des jeweils betroffenen Bundeslandes erforderlich. Bei Vorhaben entsprechender Größe bedarf es darüber hinaus einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Die von der Emittentin in Österreich betriebenen Windkraftanlagen befinden sich überwiegend in Niederösterreich (NÖ). Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Niederösterreich sehen aus wie folgt:

Planungsrechtliche Vorgaben

Aufgrund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 dürfen Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW nur auf im Flächenwidmungsplan entsprechend gewidmeten Flächen im Hinblick auf das Fundament (Widmung Grünland Windkraftanlagen) errichtet werden und müssen Mindestabstände zu Wohnbauland, Baulandsondergebiet, landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden und gewidmetem Wohnbauland eingehalten werden.

Durch das Sektorale Raumordnungsprogramm zur Nutzung von Windkraft in Niederösterreich wurden überregional Flächen festgelegt, in denen Windkraftnutzung im Bundesland Niederösterreich erlaubt ist, weshalb außerhalb dieser Flächen keine Windkraft-Widmung mehr zulässig ist.

Elektrizitätsrecht

Nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) bedürfen Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 50 kW einer Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren sind insbesondere auch Nachbarn zu beteiligen. Diese können Einwendungen erheben, die insbesondere darauf abzielen, eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum sowie eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Schwingungen oder Schattenwurf zu untersuchen und auszuschließen.

Baurecht

Eine Genehmigung nach der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) scheidet für Anlagen zur Energieerzeugung aus, sofern eine Genehmigung nach dem NÖ ElWG 2005 erforderlich ist. Insbesondere hinsichtlich bautechnischer Normen verweist das NÖ ElWG 2005 aber auf Regelungen der NÖ BO 2014, welche demnach im elektrizitätsrechtlichen Verfahren mitanzuwenden sind.

Naturschutzrecht

Wenn außerhalb des Ortsbereichs ein Bauwerk errichtet wird, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) erforderlich. Parteistellung kommt dabei den Gemeinden, der Landesumweltanwaltschaft und nach der jüngsten EuGH-Judikatur auf Grundlage der Aarhus-Konvention in weiten Bereichen auch den Umweltorganisationen zu. Im Vordergrund steht die Beurteilung der Auswirkungen eines Projektes auf geschützte Tierarten, Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum.

Luftfahrtrecht

Aufgrund der Bauhöhe sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Regelfall auch luftfahrtrechtliche Vorschriften zu beachten. Im Vordergrund steht hier, die Beeinträchtigung einer sicheren Luftfahrt zu vermeiden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Wenn ein Projekt eine bestimmte Größe erreicht, ist überdies ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren auf Basis des UVP-G 2000 durchzuführen. Dies ist gemäß Anhang 1 (Spalte 2 Z 6) bei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindesten 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern oder bei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten mit einer Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mindestens 10 Konvertern jedenfalls erforderlich. In beiden Fällen wird die Umweltverträglichkeitsprüfung

fung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, weshalb anstelle eines umfangreichen Umweltverträglichkeitsgutachtens eine Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen eingeholt wird.

Der verfahrensrechtliche Vorteil einer Genehmigung nach UVP-G 2000 ist, dass aufgrund der umfassenden Konzentrationswirkung über sämtliche Genehmigungen, die nach Bundes- und Landesrecht erforderlich sind, in einem Verfahren abgesprochen wird. Die Einholung weiterer Genehmigungen nach den Materiengesetzen (etwa NÖ ElWG 2005, NÖ NSchG 2000, Forstgesetz, Luftfahrtgesetz) erübrigt sich in diesem Fall. Sowohl der Inhalt als auch der Beteiligtenkreis sind im Verfahren nach dem UVP-G 2000 wesentlich umfassender, weshalb sich die Dauer des Verfahrens wesentlich verlängern kann. Die bisherigen Windkraftprojekte der Emittentin wurden zum Teil in UVP-Verfahren, zum Teil in Materienverfahren genehmigt.

Produktrecht

Es bestehen diverse rechtliche Beschränkungen für die Verwendung von Chemikalien und sonstigen giftigen Stoffen (Lösemittel und Ähnliches). Für Windkraftanlagen gilt, dass gefährliche Stoffe überwiegend als Schmiermittel verwendet werden.

7.3. Rechtliche Grundlagen für Ökostrom im Ausland

Im Folgenden gibt die Emittentin einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen für Ökostrom in jenen Ländern, in denen sie neben Österreich derzeit noch Kraftwerke betreibt. Da es sich bei all diesen Ländern überwiegend um Mitgliedsstaaten der Europäischen Union handelt, gelten die Ausführungen zu europarechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Abschnitt "7.1 Europarechtliche Vorgaben für Ökostrom") für diese Länder ebenso. Die Emittentin geht daher im Folgenden nur auf länderspezifische Besonderheiten ein, wobei ein Fokus auf Deutschland als für die Emittentin zweitwichtigsten Markts liegt.

7.3.1. Deutschland

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die zentralen Vorschriften enthält das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Aktuell gilt das EEG vom 21.7.2008 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist. Zweck des EEG ist es, im "Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und

die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern" (§ 1 Abs 1 EEG). Ziel der Gesetzgebung ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45%, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60% und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80% zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen. Damit das gelingt, wird die Förderhöhe für einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht mehr vom Gesetzgeber festgelegt, sondern seit 2017 für alle Erneuerbaren-Energien-Technologien grundsätzlich in Ausschreibungen ermittelt. Ausgenommen davon sind kleine Photovoltaik- und Windenergieanlagen (unter 750 kWp), Biomasseanlagen kleiner 150 kW, sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponie, Klär- oder Grubengas und Geothermie (§ 22 Abs 6 EEG). Ebenso sind Pilotwindenergieanlagen, die wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen aufweisen, bis zu einer installierten Leistung von insgesamt 125 MW von der Ausschreibungspflicht befreit (§ 22 Abs 2 Nr. 3, § 22a EEG).

Entsprechend den Ausbaukorridors wird für Windenergie an Land von 2017 bis 2019 jährlich ein Volumen von jeweils 2.800 MW aufgeteilt auf drei oder vier Termine, ab 2020 jährlich 2.900 MW ausgeschrieben. Für Photovoltaikanlagen werden jährlich 600 MW aufgeteilt auf drei Termine ausgeschrieben.

Die Teilnahmebedingungen zur Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land sind im Wesentlichen in den §§ 36 a-i EEG geregelt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Vorliegen und die Meldung über die BImSchG-Genehmigung an das Register (das von der Bundesnetzagentur geführt wird) bis spätestens 3 Wochen vor Gebotstermin. Die Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften, ohne BImSchG-Genehmigung an der Ausschreibung teilnehmen zu können, wurde nach unbeabsichtigten Entwicklungen in 2017 ab 2018 ausgesetzt, allerdings ist nach aktuellen Entwicklungen eine Weiterführung bis 2020 möglich. Durch Eigenerklärungen des Bieters wird sichergestellt, dass dieser zur Gebotsabgabe berechtigt ist und dass nicht bereits aus einer früheren Auktion ein Zuschlag für die Anlage besteht. Als Sicherheit für die Verbindlichkeit der Gebotsabgabe hat der Bieter zum Auktionstermin eine Sicherheit in Höhe der Gebotsmenge multipliziert mit 30 EUR/kW zu installierender Leistung zu hinterlegen (§ 36a). Erhält ein Projekt in der Ausschreibung den Zuschlag, so ist der Bieter grundsätzlich verpflichtet, die Inbetriebnahme innerhalb von 24 Monaten durchzuführen. Bei Verzögerungen oder bei Entwertung der Gebotsmenge ist eine stufenweise Pönale bis hin zum vollständigen Verlust der Sicherheit und der Entwertung des Zuschlages nach 36 Monaten fällig. In § 36b EEG wird ein Höchstwert für den Referenzstandort definiert, welcher 2018 von der Bundesnetzagentur mit 6,3 ct/kWh festgelegt wurde. Grundsätzlich ergibt sich der Höchstwert für die jeweilige Auktion aus dem um 8% erhöhten Durchschnittswert für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot der letzten drei Ausschreibungsrunden.

Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten hängt grundsätzlich vom Windaufkommen am Standort ab. Da aber alle Gebote in einem Auktionsverfahren bewertet werden sollen, enthält auch das EEG 2017 ein Referenzertragsmodell, welches die gebotenen Preise für unterschiedliche Standorte vergleichbar macht. Dieses System definiert dazu Umrechnungsfaktoren, nach denen der gebotene Preis entsprechend der individuellen Standortqualität angepasst wird. Das bisherige zweistufige Referenzertragsmodell wird zukünftig durch ein einstufiges Modell ersetzt, in dem die erhöhte Anfangsvergütung entfällt und über den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren nur noch ein anzulegender Wert gilt (§ 36h EEG). Bei der Ausschreibung wird der Gebotswert auf einen Referenzstandort (100%-Standort) abgegeben, welcher mit einer Windgeschwindigkeit von 6,45 Meter pro Sekunde auf einer Höhe von 100 Meter über dem Boden definiert wird. Anhand dieser Gebotspreise (ct/kWh) erfolgt die Auswahl der günstigsten Bieter. Zur Bestimmung der tatsächlichen Vergütungshöhe für die einzelnen Gebote werden diese mit dem in § 36h EEG definierten standortabhängigen Korrekturfaktor multipliziert. Liegt die Standortqualität unter 100% (der Wind weht schwächer), wird der Gebotswert um bis zu maximal Faktor 1,29 angehoben. Liegt die Standortqualität dagegen über 100%, wird der Gebotswert für die eingespeiste Kilowattstunde um bis zu Faktor 0,79 gesenkt. Damit werden wirtschaftliche Unterschiede zwischen Standorten mit 70% bis 150% Standortqualität zu rund zwei Drittel ausgeglichen.

Auch die geltende Fassung des EEG verpflichtet Netzbetreiber zum unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss von Erneuerbaren Erzeugungsanlagen (§ 8 Abs 1 EEG) und zur Abnahme des Stroms aus erneuerbaren Energien. Erneuerbare Energien-Anlagen-Betreiber haben Anspruch auf unverzüglichen und vorrangigen Anschluss ihrer Anlage an das Stromnetz. Darüber hinaus besteht Anspruch auf unverzügliche und vorrangige Abnahme des gesamten zur Einspeisung angebotenen Stroms aus Erneuerbaren Energien sowie dessen Übertragung und Verteilung. Zu diesem Zweck ist der Netzbetreiber auch zur Ausweitung der Netzkapazität verpflichtet. Die in der Ausschreibung erzielte Vergütung wird durch Direktvermarktung und eine Marktprämie erzielt. Die Marktprämie stellt dabei die Differenz zwischen den Vermarktungserlösen und des anzulegenden Wertes aus der gewonnenen Ausschreibung dar. In Monaten mit Direktvermarktungserlösen über dem anzulegenden Wert aus der Ausschreibung entfällt die Marktprämie, die Zusatzeinnahmen verbleiben jedoch beim Betreiber.

Kann der in Windenergieanlagen erzeugte Strom durch Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht abgenommen werden, ist der Anlagenbetreiber für die entgangenen Vergütungen zu entschädigen, dabei sind 95 % der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen.

Wenn der Strompreis der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufei-

einanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Vergütung für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (§ 51 Abs 1 EEG).

Zulassungsrecht

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter bedürfen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Es gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 mit den jeweils eingearbeiteten aktuellen Änderungen.

§ 13 BImSchG sieht eine sogenannte Konzentrationswirkung der Genehmigung vor. Sie schließt nach der gesetzlichen Formulierung bis auf wenige, praktisch vernachlässigbare Ausnahmen alle die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, "insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen". Der Anlagenbetreiber muss sich für die Anlagengenehmigung mit der vor Ort zuständigen Immissionsschutzbehörde auseinandersetzen. Von dort aus werden im sogenannten Sternverfahren die anderen Behörden beteiligt. Bei positivem Verfahrensausgang wird eine umfassende immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die grundsätzlich alle weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Windenergieanlage umfasst.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch geklärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden muss. Zwingend ist dies für Windparks ab 20 Windenergieanlagen (von jeweils mehr als 50 Meter Höhe), darunter entfällt die UVP entweder ganz (Projekte bis zu 2 WEA) oder wird von einer so genannten UVP-Vorprüfung abhängig gemacht. Von der Notwendigkeit einer UVP hängt die weitere verfahrensrechtliche Behandlung ab. (Nur) UVP-pflichtige Vorhaben unterliegen der förmlichen Genehmigungspflicht nach § 10 BImSchG. Die Vorschrift enthält vor allem eine formalisierte Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Ansonsten werden WEA im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind eine Reihe von materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen abzu prüfen. Die wichtigsten davon sind:

Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

Windenergieanlagen werden regelmäßig im sog. bauplanungsrechtlichen Außenbereich geplant und errichtet. Nach § 35 Abs 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zu-

lässigen Vorhaben. Nach § 35 Abs 3 Satz 3 BauGB wird den Gemeinden und/oder den Trägern der Raumplanung allerdings die Möglichkeit einer so genannten Konzentrationsflächenplanung eingeräumt. Sie können die Zulassung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche ihres Plangebiets mit der Folge konzentrieren, dass deren Zulässigkeit an anderen Stellen des Plangebiets in der Regel ausgeschlossen ist.

Naturschutzrecht

Im Rahmen der Genehmigung wird auch über die Vereinbarkeit des Projektes mit dem Natur- und Artenschutzrecht entschieden. Hierbei werden häufig umfangreiche naturschutzfachliche Gutachten eingefordert. Im Schwerpunkt geht es um die Vereinbarkeit mit dem Belangen der Avifauna (das heißt der Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten) sowie, soweit örtlich vorhanden, der Fledermauspopulation. Vorzulegen ist auch ein sogenannter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), der unter anderem die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen enthält.

Immissionsschutz

Zum Schutze der umliegenden Wohnbevölkerung sind Schall- und Schattenimmissionsprognosen erforderlich. In letzter Zeit kommt aus nachbarrechtlicher Sicht eine Beachtung des Gesichtspunktes der so genannten „optisch bedrängenden Wirkung“ hinzu. Vorbehaltlich einer genauen Prüfung des Einzelfalls werden im Allgemeinen Abstände zwischen Wohnhaus und WEA zur Größe der dreifachen WEA-Höhe als unter dem Gesichtspunkt durch optische Bedrängung unbedenklich eingestuft.

Weitere zu überprüfende öffentliche Belange

Im Zuge einer nachvollziehenden Abwägung wird auch die Vereinbarkeit mit allen weiteren, potenziell entgegenstehenden öffentlichen Belangen geprüft. Zu nennen sind insbesondere die Belange der zivilen und militärischen Sicherheit (vor allem Beeinträchtigung von Radaranlagen), des Landschafts-, Wasser-, Boden- und Denkmalschutzes.

Zulassung für Nebeneinrichtungen

Einige für den Betrieb der Windenergieanlagen zwingend erforderliche Nebeneinrichtungen werden nicht über die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erfasst. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht bedarf die unterirdische Kabeltrasse (Verbindung Windenergieanlage zum nächstliegenden Netzverknüpfungspunkt) zwar keiner Baugenehmigung, wohl aber im Einzelfall einer Genehmigung nach Naturschutz- und Landschaftsschutzrecht. Wiederum anderes gilt, wenn

im Zusammenhang der Planung von den WEA separierte, oberirdische Bauwerke errichtet werden müssen (etwa Kabeltrasse als Freileitung, Übergabestationen, Umspannwerk und andere Einrichtungen der Netzinfrastruktur, soweit deren Errichtung als Maßnahme des Netzanschlusses in den Zuständigkeitsbereich des Anlagenbetreibers fällt). Insbesondere der bei einigen Projekten erforderliche Bau eines eigenen Umspannwerkes erfordert eine eigene Baugenehmigung. Näheres regeln die Bauordnungen und die Naturschutzgesetze der deutschen Bundesländer. Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gilt insoweit nicht.

Erschließung

Grundsätzlich stehen öffentlich gewidmete Straßen zur freien Nutzung zur Verfügung. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erfordern unter anderem auch den Verkehr mit schweren Fahrzeugen. Transporte sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden und Baustellenausfahrten sind zu kennzeichnen. Bei der zuständigen Verkehrsbehörde sind entsprechende Maßnahmen insbesondere für Schwerlasttransporte zu beantragen.

7.3.2. Frankreich

Seit dem Gesetz *Grenelle 2*, das zu einer wesentlichen Änderung und Verschärfung der auf landgestützte Windparks anwendbaren Verwaltungsvorschriften geführt hat, und den entsprechenden im August 2011 veröffentlichten Durchführungsverordnungen stammen die wesentlichen Änderungen aus den folgenden Gesetzen:

- Gesetz *Brottes*, Nr. 2013-312 vom 15.4.2013;
- Gesetz Nr. 2014-1 vom 2.1.2014,
- Ministerialerlass vom 13. Dezember 2016 zur Einführung eines Differenzvertrags;
- Verordnung Nr. 2016-1059 vom 3. August 2016; und
- Gesetz 2017-227 vom 24. Februar 2017.

Einspeiseerlös

Bis 2017 mussten Stromversorgungsunternehmen den aus Windkraft hergestellten Strom denjenigen Betreibern von Windkraftanlagen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, zu einem per Erlass festgelegten Einspeisetarif abnehmen. Das Gesetz Nr. 2017-227, das zwei Dekrete ratifiziert, hat den Typ der Windturbinenan-

lage geändert, die den Einspeisetarif erhalten kann. Artikel D. 314-15 legt nunmehr fest, dass nur Offshore-Kraftwerke diesen Einspeisetarif erhalten können. weswegen neue Onshore-Windkraftanlagen keinen Einspeisetarifvertrag mehr erhalten können.

Kürzlich genehmigte Projekte sollen den Strom auf dem Energie-Tagesmarkt durch die Dienste eines Balance Perimeters oder Aggregators verkaufen. Diese verlangen eine Ergänzung zwischen dem verhandelten Marktpreis und dem in einem Differenzkontrakt definierten Preis. Diese Möglichkeiten ergeben sich aus Artikel L. 314-1 und Artikel L. 314-18 Code de l'énergie, und .

Seit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2017-227 vom 25.02.2017 haben sich die Voraussetzungen, um einen Einspeisevergütungs- oder einen Differenzvertrag zu erhalten, geändert. Um einen Einspeisevergütungsvertrag zu erhalten, müssen gemäß Artikel D. 314-23 Code de l'énergie folgende Einschränkungen beachtet werden:

- Es dürfen am Standort maximal 6 Windturbinen errichtet werden.
- Die Nennleistung einer Windenergieanlage darf nicht über 3 MW betragen.

Wenn eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, muss das Projekt in einem Auktionssystem mit anderen Projekten konkurrieren, um einen Differenzvertrag zu erhalten.

Um diese Abnahmeverpflichtung in Anspruch nehmen zu können, muss die zur Energieerzeugung betriebene Windenergieanlage nicht mehr in einem Entwicklungsgebiet für Windenergie (ZDE), sondern nur in einer günstigen Zone des Regionalen Windenergieentwicklungsplans (schéma régional éolien) stehen. Die Windturbinen dürfen nicht weniger als 500 Meter von ausgewiesenen Wohngebieten entfernt sein (für bestimmte Anlagen oder Kernkraftwerke ist eine Entfernung von 300 Metern einzuhalten).

Autorisierungsprozess

In einigen Regionen wurde ein neues Verfahren erprobt, und mit einem Dekret Nr. 2017-81 vom 26.01.2017 wurde dieses Verfahren für eine kombinierte Autorisierung durch ein Gesetz Nr. 2017-80 vom 27.01.2017 verallgemeinert.

Der Antragsteller muss den Behörden eine einzige Genehmigung vorlegen. Diese Genehmigung vereint alle Autorisierungen, die zuvor benötigt wurden. Um diese kombinierte Genehmigung zu erhalten, muss eine Akte vorgelegt werden, die alle wichtigen Informationen und Studien zum Projekt enthält (insbesondere Umweltauswirkungen, Meinung anderer relevanter Dienste wie Zivilluftfahrtbehörde, Verteidigungsministerium). Die aus den verschiedenen Studien gewonnenen wissen-

schaftlichen Rohdaten müssen auf einer speziellen Website veröffentlicht werden, die öffentlich zugänglich ist.

Diese Datei wird von den staatlichen Diensten geprüft und führt zur Eröffnung einer öffentlichen Untersuchung. Sobald diese öffentliche Untersuchung abgeschlossen ist, entscheidet der Präfekt über die Genehmigung des Projekts. Die Genehmigung hängt vom Ergebnis einer öffentlichen Umfrage sowie einer Prüfung durch verschiedene Behörden ab. Der Präfekt kann seine Genehmigung auch mit spezifischen Empfehlungen erteilen.

Dieses Testsystem wurde nach einigen Anpassungen auf das gesamte französische Hoheitsgebiet ausgedehnt

Umweltaspekte

Eine Genehmigungspflicht besteht für (i) landgestützte Windkraftanlagen mit mindestens einem Windgenerator, dessen Masthöhe 50 Meter oder mehr beträgt, sowie (ii) für landgestützte Windkraftanlagen, die nur mit Windgeneratoren ausgerüstet sind, deren Masthöhe 50 Meter nicht übersteigt und über mindestens einen Windgenerator verfügen, dessen maximale Masthöhe bei 12 Metern oder mehr liegt und deren Gesamtleistung 20 MW oder mehr beträgt. Den Antragsunterlagen für die ICPE-Genehmigung ist eine Umweltverträglichkeitsstudie beizufügen. Die Genehmigung ist vom Ergebnis einer öffentlichen Befragung sowie einer Prüfung durch verschiedene Ämter und Behörden abhängig. Eine Meldepflicht besteht für sonstige Windparks, sobald einer der Windgeneratoren eine Masthöhe von über 12 Meter aufweist.

Es ist insbesondere auch sicherzustellen, dass die geltenden Radarkompatibilitätsanforderungen (Météo France und Defence) und die Einhaltung der zivilen Luftfahrtvorschriften eingehalten werden. Die Genehmigung wird vom Präfekten der betroffenen Abteilung erteilt.

Sonstige Verwaltungsgänge

- Betriebsanmeldung (Gesamtleistung unter 4,3 MW) oder Erhalt einer Betriebserlaubnis (Gesamtleistung über 4,3 MW) (Verordnung Nr. 2000-877 vom 7.9.2000);
- Erhalt eines Netzanschlusses bei einem Netzbetreiber: technische und finanzielle Netzanbindungen (PTF) und Netzanschlussvereinbarungen;
- Antrag auf Abschluss eines Übernahmevertrages bei der Électricité de France (EDF) oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (Bestell-Nr. 2001-410 vom 10.5.2001).

Finanzielle Sicherheiten / Rückbau

Der einer ICPE-Genehmigung unterliegende Windparkbetreiber muss die Bestellung einer ausreichenden Finanzsicherheit vornehmen, um den Rückbau der Windkraftanlagen sowie die Sanierung des jeweiligen Standortes gewährleisten zu können (Art L.553-3 Code de l'environnement). Der Rückbau bezieht sich auf die Windkraftanlagen und die für den Netzanschluss erforderlichen Systeme. Dieser beinhaltet eine streng überwachte Sanierung des Betriebsgeländes mit entsprechender Entsorgung und Verwertung der erzeugten Abfälle. Die Bestellung der Finanzsicherheiten muss vor der Inbetriebnahme der genehmigungspflichtigen Windkraftanlage erfolgen und ist bis zum Rückbau aufrechtzuhalten. Gemäß Erlass vom 26.8.2011 "über die Sanierung und die Bestellung von finanziellen Sicherheiten für stromerzeugende Anlagen unter Nutzung mechanischer Windenergie" ist der Preis pro Windgenerator auf EUR 50.000 festgelegt worden.

7.3.3. Italien

Gesetzliche Prämissen und Inkrafttreten der neuen Förderkriterien und Tarife

Photovoltaikanlagen wurden in Italien auf nationaler Ebene seit 2005 stark gefördert, und zwar nicht in Bezug auf Anschaffung und Errichtung, sondern im Verhältnis zum produzierten Strom. Konkret werden den Inhabern von Photovoltaikanlagen 20 Jahre lang Förderungen ausbezahlt, deren Ausmaß von der Menge der produzierten elektrischen Energie abhängt. Die Höhe der Förderungen (ausgedrückt in Euro pro kW) bleibt während dieser 20 Jahre unverändert. Die gewährten Fördertarife verringerten sich in den letzten Jahren zunehmend, wodurch für Anlagen, welche später ans Netz gingen, reduzierte Förderbeträge gewährt wurden.

Auf Grundlage des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3.3.2011, Nr. 28 (GVD 28/2011) wurde ein Ministerialdekret zur Umsetzung der Bestimmung in Art 25 des GVD 28/2011 erlassen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 5.7.2012, auch „5. Energiekonto“ genannt (quinto conto energia; das „5. Energiekonto“). Es regelt die Förderung von elektrischer Energie aus neu errichteten Photovoltaikanlagen und kommt zur Anwendung, sobald die bereits gewährten Förderungen, welche aufgrund der bisherigen Regelungen zuerkannt wurden, den Deckelbetrag von EUR 6 Mrd erreichen werden. Die italienische Aufsichtsbehörde für Strom und Gas (AEEG) teilte am 12.7.2012 offiziell mit, dass der Deckelbetrag von EUR 6 Mrd Euro erreicht wurde, weshalb das 5. Energiekonto (zusätzliche EUR 700 Mio an Fördergeldern jährlich) seit 27.8.2012 angewandt wird. Nach Erreichen des Deckelbetrags von EUR 6,7 Mrd im Juli 2013 besteht in Italien kein vergleichbares Fördermodell von subventionierter Einspeisevergütung für neu ans Stromnetz angeschlossene Anlagen.

Für bestehende Anlagen bleiben die bereits gewährten Fördertarife unangetastet.

Ebenso werden unverändert Subventionen für den Erwerb von Photovoltaikanlagen "für den Hausgebrauch", insbesondere im Rahmen von umfangreicheren Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Effizienz von älterer Bausubstanz, gewährt. Größer dimensionierte Anlagen werden hingegen nicht mehr gefördert.

Ausnahmeregelungen bestehen (bzw. bestanden für einige Zeit nach Juli 2013) auf lokaler Ebene in den Gebieten Norditaliens, die von den Erdbeben im Frühjahr 2012 betroffen waren.

Ab 2015 wurden die für 20 Jahre gewährten Tarife aller im Rahmen des Conto Energia geförderten PV-Anlagen ab einer Einspeiseleistung von 200 kW für die Restlaufzeit reduziert. Das - auch von W.E.B-Gruppe gewählte - attraktivste Modell besteht in der Kürzung um einen fixen Prozentsatz je nach Größe der Anlage für die gesamte restliche Förderdauer. Für die beiden W.E.B-Anlagen in Montenero di Bisaccia sowie für die neu erworbene, bereits seit Ende 2010 in Betrieb befindliche Anlage in Conza (3,35 MWp) beträgt der Tarifabschlag 8%.

Italiens Entwicklungsministerium (MISE) hat Anfang 2018 einen Entwurf für die Einführung von neuen Förderanreizen bei erneuerbaren Energien (Decreto Fer) an die Staat-Regionen-Konferenz und die nationale Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) weitergeleitet. Diese sehen unter anderem vor, dass es künftig gemischte Photovoltaik-Windkraft-Ausschreibungen für Projekte mit mehr als einem MW Leistung geben wird. Zudem seien Ausschreibungsmechanismen auch für kleinere Erneuerbare-Anlagen mit bis zu einem MW Leistung geplant.

Nach dem Dekretentwurf soll im November 2018 die erste technologieunabhängige Photovoltaik- und Windkraftauktion stattfinden. Das Volumen wird bei 500 MW liegen. Jeweils drei weitere ähnliche Ausschreibungen sind für 2019 mit einem Gesamtvolumen von 1,9 Gigawatt und für 2020 mit 2,3 Gigawatt Gesamtleistung geplant. Insgesamt würden durch die technologieoffenen Ausschreibungen ab einem MW Leistung etwa 4,7 bis 4,8 Gigawatt an Zuschlägen in Italien für den Zeitraum 2018 bis 2020 erwartet. Bei kleineren Anlagen sollen in dieser Zeit für die verschiedenen Erneuerbaren-Technologien in separaten Auktionen rund 245 MW an Zuschlägen verteilt werden.

Der Entwurf des MISE sieht zudem Ausschreibungen für 490 Megawatt MW vor, bei denen Zuschläge für die vollständige oder teilweise Erneuerung bestehender Erneuerbaren-Anlagen (Repowering) verteilt werden sollen. Teilnehmen könnten daran Anlagen, die mindestens zwei Drittel ihres Lebenszyklus bereits hinter sich hätten und momentan keine Förderung erhielten.

Für die Realisierung der bezuschlagten Photovoltaik-Projekte ist in dem Entwurf eine Frist von 24 Monaten vorgesehen. Der Höchstpreis soll bei 7,00 Cent pro Kilowattstunde liegen. Projekte die auf Deponien, Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken geplant werden, sollen nach Planung des MISE bevorzugt behandelt werden. Es sei auch geplant, keine Zuschläge für Anlagen zu erteilen, die sich in Regionen mit bereits gesättigtem erneuerbaren-Energie-Anteil befänden. Ähnlich zu der Regelung im deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist geplant, dass die Förderzahlungen bei sechs aufeinanderfolgenden Stunden mit negativen Strompreisen an der Börse ausgesetzt werden.

In dem Entwurf heißt es ferner, dass sich auch Erneuerbare-Energie-Projekte im Ausland für die Zuschläge beteiligen könnten, sofern sie den erzeugten Strom nach Italien exportierten.

Für erneuerbare-Anlagen bis ein MW Leistung sieht das Dekret ebenfalls eine Förderung vor. Insgesamt plant das Ministerium für die Zeit zwischen 2018 und 2020 insgesamt sieben Ausschreibungen, bei denen Zuschläge für Projekte mit insgesamt 590 MW verteilt werden. Hierbei ist für Photovoltaik-Anlagen zwischen 20 und 100 kW ein Höchstpreis von 11,00 Cent pro Kilowattstunde und zwischen 100 kW und einem MW von 9,00 Cent pro Kilowattstunde geplant.

Wenn die regionalen Behörden das Dekret genehmigen, muss auch noch die EU-Kommission der Neuregelung zustimmen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass Brüssel dem Gesetz nicht zustimme, da alle wichtigen Vorschriften, die die EU ihren Mitgliedsstaaten macht, enthalten seien. Dies sind unter anderem technologie-offene Ausschreibung und die Öffnung der Auktionen für ausländische Marktteilnehmer.

Mit diesem Dekret berücksichtigt die italienische Regierung die Ziele der italienischen Energiestrategie 2020 bis 2030 (Strategia Energetica Nazionale – SEN) bei der eine Steigerung der Erneuerbaren Energien von momentan ca. 17,5% – das EU-Ziel für 2020 von 17,0% wurde damit bereits erfüllt – auf 27% in 2030 vorgesehen ist.

7.3.4. Tschechische Republik

Gesetz Nr. 165/2012 Slg. über geförderte Energiequellen

Das Gesetz Nr. 165/2012 Slg. über geförderte Energiequellen ist am 1.1.2013 in Kraft getreten und ersetzt das Gesetz Nr. 180/2005 Slg.

Das Gesetz regelt vor allem das Recht der Ökostromerzeuger auf einen vorrangigen Netzzutritt sowie die Förderung der Erzeugung von Ökostrom. Es gibt mehrere Formen der Förderung: feste Vergütungspreise, grüner Bonus in Jahresform und

grüner Bonus in Stundenform, wobei dessen Höhe stündlich vom Marktpreis abgeleitet wird. Betreiber von Windkraftanlagen können zwischen diesen Förderregimen wählen, für andere Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom bestehen Beschränkungen. Die Höhe der festen Vergütungspreise sowie des grünen Bonus in Jahresform werden alljährlich durch eine Preisentscheidung des Energieregulationsamtes bestimmt, die immer für das folgende Kalenderjahr gültig ist. Die Höhe des Stundenbonus wird jede Stunde vom Marktpreis abgeleitet und errechnet sich aus dem Vergütungspreis abzüglich des Marktpreises zuzüglich des durchschnittlichen Preises der Abweichung, der ebenfalls durch das Energieregulationsamt bestimmt wird.

Die Vergütungspreise werden so bestimmt, dass ein 15-jähriger Investitionsrückfluss garantiert sein soll. Außerdem darf für die neu installierten Anlagen der Vergütungspreis für das folgende Jahr maximal um 5% niedriger sein.

Der Strom wird vom Stromhändler abgenommen und das Fördersystem vom Stromoperator – OTE a.s – verwaltet.

Die EE-Förderungen werden durch unterschiedliche Bestimmungen beschränkt: Der Nationale Aktionsplan legt für jede EE-Quellen Strommengen fest, falls diese Strommengen produziert werden, gibt es keine Förderungen für im Folgejahr in Betrieb genommene Anlagen, die Strom aus dieser EE-Quelle erzeugen. Die Werte werden im zweijährigen Abstand verglichen.

Des Weiteren werden aufgrund des Gesetzes Nr. 310/2013 Slg. (in Kraft getreten am 2.10.2013) nur noch Anlagen gefördert, die bis Ende 2013 in Betrieb genommen wurden. Unter anderem Windkraftanlagen können noch Förderungen erhalten, wenn sie bis 1.10.2013 die Autorisierung vom Industrieministerium erhalten haben und bis Ende 2015 in Betrieb genommen werden.

Verschiedene Verordnungen regeln die Details des Fördersystems.

Gesetz Nr. 458/2000 Slg., Energiegesetz

Das Energiegesetz regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der im Energiebereich tätigen Unternehmen und somit auch die Rechte und Pflichten der Energiehersteller. Unternehmerische Tätigkeiten im Energiebereich sind nur mit einer Lizenz möglich, die durch das Energieregulationsamt erteilt wird.

Durch eine Novelle, die am 18.8.2011 in Kraft getreten ist, ist für die Errichtung von Anlagen mit einer Leistung von 1 MW und mehr die Autorisierung für den Aufbau von Stromerzeugungsanlage vom tschechischen Industrieministerium einzuholen. Dieselbe Novelle führte für Stromerzeuger auch die Pflicht ein, alle Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden, mit

einer installierten Leistung von 100 kW und mehr mit der Einrichtung für die Dispatcherleitung auszurüsten.

Verschiedene Verordnungen regeln weitere Details bzw. die Durchführung einzelner Bestimmungen des Energiegesetzes.

Planungsbezogene Vorschriften

Gesetz Nr. 100/2001 Slg. über Umweltverträglichkeitsprüfung (environmental impact assessment)

Bei Windenergieanlagen mit installierter Gesamtleistung über 500 kW oder mit einer Turmhöhe von über 35 Metern ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, und zwar zumindest im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren können die Öffentlichkeit, die Gemeinden und die zuständigen Behörden ihre Einwendungen und Anmerkungen gegen das Vorhaben erheben, die sich auf eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum, eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Blendung oder eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, eines Naturschutzgebietes oder einer Tier- oder Vogelpopulation beziehen können. Nach Durchführung dieses vereinfachten Verfahrens entscheidet die zuständige Kreisbehörde, ob die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung mit weiteren Studien und Unterlagen durchzuführen ist.

Gesetz Nr. 114/1992 Slg., über Natur- und Landschaftschutz

Da Windenergieanlagen das Landschaftsbild beeinflussen, wird in diesem Gesetz normiert, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen die Zustimmung der zuständigen Behörde auf Grund des Eingriffs in das Landschaftsbild einzuholen ist. Weiters sollen durch dieses Gesetz die Tierpopulationen sowie Naturschutzgebiete geschützt werden. Falls das geplante Projekt diese beeinflussen könnte, muss eine Sondergenehmigung beantragt werden.

Gesetz Nr. 334/1992 Slg., über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds

Der Boden, auf dem Windenergieanlagen samt Nebeneinrichtungen errichtet werden sollen, muss mit Entscheidung der Behörde aus dem landwirtschaftlichen Bodenfond herausgenommen werden. Im landwirtschaftlichen Bodenfonds befindet sich – eingeteilt in verschiedene Klassen – das Ackerland der Tschechischen Republik. Falls Bauvorhaben noch andere nach Sondergesetzen geschützte Interessen beeinflussen könnten, müssen noch weitere Sondergenehmigungen oder Zustimmungen erteilt werden (beispielsweise nach dem Forstgesetz, dem Gesetz über den staatlichen Denkmalschutz oder dem Kurortegesetz).

Gesetz Nr. 183/2006 Slg., Raumordnungs- und Baugesetz

In der Tschechischen Republik gilt keine Sonderregelung für den Aufbau von Kraftwerken, sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Baurechts. In Bezug auf die Raumordnung gilt für Windenergieanlagen, dass die geeigneten Flächen im Bebauungsplan der Gemeinde entsprechend gewidmet sein müssen. Die Baugenehmigung wird nach Ende des erfolgreichen Genehmigungsverfahrens erteilt.

7.3.5. Kanada

Die kanadische Tochtergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe ist in Kanada derzeit hauptsächlich in zwei Provinzen aktiv. Die Windparks, die bereits in Betrieb sind, befinden sich in der Provinz Nova Scotia. Die Projektierung neuer Projekte findet derzeit in der Provinz New Brunswick statt. Dort entwickelt die W.E.B Windenergie-Gruppe mehrere Windkraft-Projekte. Die Provinzregierung hat sich dazu verpflichtet bis 2020 den Anteil von erneuerbaren Energien an der Elektrizitätsproduktion innerhalb der Provinz auf 40 Prozent zu erhöhen.

Auf Grundlage des *Electricity Act* trat am 16. November 2015 die *Regulation 2015-60* in Kraft. Dieses Gesetz, bekannt unter dem Namen *Electricity from Renewable Regulation – Electricity Act*, sieht vor, dass das in öffentlicher Hand befindliche Versorgungsunternehmen New Brunswick Power am 31. Dezember 2020 sowie für jedes darauffolgende Jahr sicherzustellen habe, dass 40 Prozent des innerhalb der Provinz New Brunswick verkauften Stromes (in Kilowattstunden) aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

New Brunswick Power ist Netzbetreiber sowie als so genannte *Crown Corporation* in öffentlicher Hand und hat den gesetzlichen Auftrag den Strombedarf der Provinz New Brunswick zu decken.

Basierend auf der *Electricity from Renewable Regulation* startete New Brunswick Power zwei öffentliche Ausschreibungsverfahren, die zum Ziel hatten, die gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Förderung erneuerbarer Energien – den sogenannten Renewable Energy Portfolio Standard – zu erfüllen. Die beiden Ausschreibungsverfahren XXXX-16-I02 sowie XXXX-17-I07 sahen vor, dass New Brunswick Power jeweils Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit einer Kapazität von jeweils bis zu 40 MW von externen Stromproduzenten zukaufen wird. Die Teilnahme Kriterien der beiden Ausschreibungen sahen vor, dass die Anbieter eine Mindestbeteiligung durch lokale Genossenschaften, Universitäten, Gemeinden, lokale Versorgungsunternehmen oder Angehörige der so genannten "First Nations", also der autochthonen kanadischen Bevölkerung, vorweisen müssen.

Erfolgreiche Anbieter verpflichten sich im Rahmen privatwirtschaftlicher Stromlieferverträge zur Errichtung von Kraftwerken und dem Verkauf der von diesen Quellen erneuerbarer Energien produzierten Stromes an New Brunswick Power.

Fragen des Netzanschlusses und der Übertragungsleistungen in New Brunswick werden durch den so genannten *Open Access Transmission Tariff* vom May 2016 geregelt, dessen Einhaltung durch den Regulator *New Brunswick Energy and Utilities Board* überwacht wird. Die Tätigkeit des Regulators wird hauptsächlich durch den *Energy and Utilities Board Act* geregelt.

7.3.6. USA

Die US-amerikanische Tochtergesellschaft der W.E.B Windenergie-Gruppe ist in den USA derzeit hauptsächlich in zwei Bundesstaaten aktiv. Im Bundesstaat Maine besitzt die W.E.B-Gruppe einen sich im Betrieb befindlichen Windpark. Die Projektierung neuer Projekte konzentriert sich aktuell hauptsächlich auf das Commonwealth of Massachusetts, wo die W.E.B Windenergie-Gruppe mehrere PV-Projekte entwickelt. Dort wurde mit dem *Electricity Restructuring Act of 1997* ein so genannter *Renewable Energy Portfolio Standard* eingeführt. Dieser Standard verpflichtete diverse Versorgungsunternehmen, den innerhalb des Bundesstaates an Endverbraucher gelieferten Stromes zu einem Mindestprozentsatz aus erneuerbaren Energiequellen, darunter Wind- und Solarkraftwerke, zu beziehen. Der neue Standard wurde zunächst mit einem Mindestbezug von 1 % aus erneuerbaren Energiequellen eingeführt und sieht eine jährliche Steigerung vor. 2015 lag der vorgegebene Standard bereits bei 10 %.

Die Umsetzung des Standards bzw. die detaillierte Ausgestaltung erfolgte zunächst mittels dreier Regulations, der *RPS Class I Regulation, 225 CMR 14.00* – veröffentlicht am 8. Juli 2016, der *RPS Class II Regulation, 225 CMR 15.00* – veröffentlicht am 20. Juni 2014 sowie der *APS Regulation, 225 CMR 16.00* – veröffentlicht am 29. Dezember 2017.

Basierend auf *Chapter 75 of the Acts of 2016* wurde das *Massachusetts Department of Energy Resources* zudem dazu verpflichtet, ein neues Förderprogramm speziell für Elektrizität aus Photovoltaik-Kraftwerken zu konzipieren. Dieses trat am 25. August 2017 mit der *Solar Massachusetts Renewable Target (SMART) Regulation, 225 CMR 20.00* in Kraft. Das so genannte *SMART Programm* regelt die Förderung der Erzeugung von Elektrizität aus neu zu errichtenden PV-Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt bis zu 1600 MW.

Die aktuellen Projekte der W.E.B-Gruppe zielen auf die Entwicklung und die Errichtung von PV-Anlagen ab, welche unter dieses neue Förderregime fallen.

8. Besteuerung in der Republik Österreich und Deutschland

8.1. Allgemeines zur steuerlichen Situation in Österreich und Deutschland

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder Veräußern von Forderungswertpapieren wie den Teilschuldverschreibungen der Emittentin in Österreich und Deutschland bedeutsam sind. Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder Veräußern von Forderungswertpapieren wie den Teilschuldverschreibungen der Emittentin in Österreich oder in Deutschland maßgeblich sein könnten, ist demnach nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen und deutschen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Des Weiteren geht diese Darstellung davon aus, dass das Angebot der Teilschuldverschreibungen öffentlich erfolgt und die Teilschuldverschreibungen einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis zugänglich sind. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten steuerlichen Konsequenzen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Potenziellen Käufern von Forderungswertpapieren wird empfohlen, zu den steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Forderungswertpapieren trägt der Käufer.

8.2. Besteuerung in Österreich

8.2.1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Neben Einkünften aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinsen) unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerun-

gen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Teilschuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und andererseits den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Teilschuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Gleichzeitig gilt ein Abzugsverbot für Aufwendungen oder Werbungskosten für Teilschuldverschreibungen, die im Privatvermögen einer natürlichen Person gehalten werden, wenn diese in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Bei allen in einem Depot befindlichen Teilschuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen. Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 27,5% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen hat.

Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Teilschuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Quelle durch Abgabe einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vermeiden.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 iVm § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") erfüllen und Forderungswertpapiere nicht im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den daraus zugeflossenen Zinsen und daraus realisierte Wertsteigerungen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der so genannten Zwischenbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % unter der Voraussetzung eines *public placement* der Forderungswertpapiere in Österreich. Nach Maßgabe des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST. Verfügt eine Privatstiftung über mehr KEST-pflichtige Zuwendungen als zwischensteuerpflichtige Erträge, so kann der Differenzbetrag als Gutschrift der Zwischensteuer verwertet werden, sofern das Evidenzkonto der Privatstiftung ausreichend gedeckt ist.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Teilschuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt

sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleiheinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleiheinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt übermitteln.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung (Realbesteuerung) gemäß § 27a Abs 5 EStG stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz von künftig: 27,5% unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem Sondersteuersatz von 27,5% zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Teilschuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit bestimmten anderen Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist durch die Bank durchzuführen, sofern ein oder mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut gehalten werden. Wenn ein Verlustausgleich durch die Bank nicht durchgeführt werden kann (etwa mehrere Depots in unterschiedlichen Banken) besteht die Möglichkeit der so genannten Verlustausgleichsoption. Diese erfolgt im Rahmen der Veranlagung, und es werden nur die ausgleichsfähigen Kapitalanlagen erfasst. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Teilschuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen Steuersatz von 27,5%, wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Teilschuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten

Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Gemäß § 7 Abs 2 KStG und § 22 Abs 1 KStG unterliegen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften mit ihren Einkünften im Sinne des § 27 Abs 1 EStG der Körperschaftssteuer in Höhe von 25 %. Grundsätzlich kommt bei Einkünften im Sinne des § 27 Abs 1 EStG der besondere Steuersatz von 27,5 % zur Anwendung. Gemäß § 93 (1a) EStG kann bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen jedoch stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft ist. Die Kapitalertragssteuer kann auf die zu zahlende Körperschaftssteuer angerechnet werden.

8.2.2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich grundsätzlich der Steuerpflicht. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht besteht dann, wenn diese Personen in Staaten ansässig sind, mit denen ein automatischer Informationsaustausch erfolgt, wobei dies durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung haben, und bei denen die Zinsen nicht einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, sind von der beschränkten Steuerpflicht in Österreich ausgenommen.

Im Übrigen sind ertragssteuerliche Konsequenzen im Ausland individuell abzuklären.

8.2.3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Am 1.8.2008 trat das Schenkungsmeldegesetz an die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Kraft. Diese regelt die Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichem Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Wird diese Pflicht nicht wahrgenommen, so darf die österreichische Steuerbehörde, aufgrund einer vorliegenden Finanzord-

nungswidrigkeit, eine Geldstrafe von bis zu 10% des gemeinen Schenkungswertes beanspruchen.

8.3. Besteuerung in Deutschland

8.3.1. In Deutschland ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen

Besteuerung von Zinsen

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer natürlichen Person im steuerlichen Privatvermögen gehalten, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind daraus resultierende Zinsen sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung des Wertpapiers als Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG zu versteuern.

Bei Zufluss unterliegen Zinsen sowie Kapitalerträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen der deutschen Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die Zinseinkünfte unterliegen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% auf diesen Steuersatz, das heißt insgesamt 26,375%. Werbungskosten können von den Einkünften aus Kapitalvermögen nur bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,- (EUR 1.602,- bei zusammen veranlagten Ehegatten) abgezogen werden, insbesondere können keine tatsächlich höher angefallenen Werbungskosten abgezogen werden. Besteht eine Kirchensteuerpflicht und beantragt der Steuerpflichtige bei der auszahlenden Stelle schriftlich die Berücksichtigung der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs, beläuft sich der Gesamtsteuersatz auf 27,99% (bei einem Kirchensteuersatz von 9%) oder auf 27,82% (bei einem Kirchensteuersatz von 8%, wie er in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg Anwendung findet).

Erwerben Ehegatten die Inhaber-Teilschuldverschreibung gemeinsam, ist ein übereinstimmender Antrag notwendig, wenn die Kirchensteuer bereits im Abzugsverfahren berücksichtigt werden soll. Sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen mehreren Beteiligten zuzurechnen, ohne dass Betriebsvermögen vorliegen würde, ist ein Antrag auf Kirchensteuereinbehalt nur unter der Voraussetzung möglich, dass alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören.

Für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2014 zufließen, ist ein automatisiertes Abzugsverfahren bei der Kirchensteuer vorgesehen.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur

Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht.

Nach dem Systemwechsel zur Abgeltungssteuer können jedoch die im Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften entstandenen tatsächlichen Werbungskosten keine steuerliche Berücksichtigung finden.

Als Ausgleich kann bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur ein Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801,- (oder EUR 1.602,- bei zusammenveranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Vorlage eines entsprechenden Freistellungsauftrags können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden.

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (oder bei einer inländischen Zweigniederlassung eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), oder einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (oder bei einer inländischen Zweigniederlassung eines deutschen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer Wertpapierhandelsbank), unterhält – jeweils die „deutsche auszahlende Stelle“ –, wird die Kapitalertragsteuer im Wege des Steuerabzugs von der Bruttozinszahlung durch die deutsche auszahlende Stelle erhoben.

Soweit die Teilschuldverschreibungen daher ausschließlich durch eine österreichische Bank verwahrt werden und weder eine deutsche Niederlassung dieser Bank noch eine andere deutsche auszahlende Stelle (wie oben definiert) eingeschaltet wird, wird die deutsche Einkommensteuer nicht durch Abzug der Kapitalertragsteuer erhoben. In diesem Falle sind die Anleger für die Versteuerung der Erträge aus der Teilschuldverschreibung vollständig selbst verantwortlich.

Grundsätzlich wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibungen eine natürliche Person ist, (i) deren Teilschuldverschreibungen nicht zum Betriebsvermögen gehören und (ii) für die ein Freistellungsauftrag bei der auszahlenden Stelle erteilt ist, aber nur soweit die Summe der Zinseinkünfte aus den Teilschuldverschreibungen zusammen mit anderen Kapitaleinkünften den maximalen Freistellungsbetrag des Freistellungsauftrages nicht überschreitet. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer abgezogen, wenn der Inhaber bei der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes eingereicht hat.

Die von der deutschen auszahlenden Stelle einbehaltene Steuer erfüllt grundsätzlich die individuelle Steuerschuld des Privatinvestors, das heißt, die Zinsen müssen nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Falls allerdings keine Steuer einbehalten wurde (etwa weil keine deutsche auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess einbezogen ist) müssen die Zinseinkünfte im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden, und die Kapitalertragsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und eventuell Kirchensteuer) wird dann im Veranlagungsverfahren erhoben. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt (so genannte Günstigerprüfung, etwa weil ein Verlustvortrag oder eine ausländische Steuergutschrift im Rahmen des Steuerabzugs nicht berücksichtigt wurde). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge des Jahres gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

Die im Abzugswege einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer werden im Fall der Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Einkommensteuererklärung als Vorauszahlungen auf die deutsche Steuer des in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen angerechnet. Zuviel einbehaltene Beträge berechtigen die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zur Rückerstattung im Rahmen deren Steuerveranlagung.

Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung oder Einlösung

Verluste aus der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen unter bestimmten Einschränkungen verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste eines Jahres können in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden (kein Verlustrücktrag in vorangehende Jahre möglich).

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einer auszahlenden Stelle (wie oben definiert) unterhält, dann wird die Kapitalertragsteuer im Wege des Steuerabzugs vom Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (oder dem Erlös aus der Veräußerung zuzüglich erhaltener Stückzinsen) und dem Ausgabepreis (oder dem Kaufpreis) der Teilschuldverschreibungen nach Abzug aller unmittelbar mit der Veräußerung in Zusammenhang stehender Kosten erhoben. Von der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen abzuziehen. Werden die Teilschuldverschreibungen erst nach ihrem Erwerb in ein Wertpapierdepot der auszahlenden Stelle übertragen und wurden keine Anschaffungsdaten an die auszahlende Stelle durch die vorhergehende Verwahrstelle des Inhabers der Teilschuldverschreibungen nachgewiesen, wird Kapitalertragsteuer auf 30% der Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich erhaltener Stückzinsen erho-

ben. Ausnahmen von der Erhebung der Kapitalertragsteuer finden wie unter dem Abschnitt „Besteuerung von Zinsen“ ausgeführt hier ebenso Anwendung. Die von der auszahlenden Stelle einbehaltene Steuer erfüllt grundsätzlich die persönliche Einkommensteuerschuld des Privatinvestors, das heißt die Veräußerungsgewinne müssen nicht mehr in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Erfordernis oder die Option, das gewöhnliche Steuerveranlagungsverfahren durchzuführen, ist wie oben unter dem Abschnitt „Besteuerung von Zinsen“ erläutert auch hier gegeben.

8.3.2. In Deutschland ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen, die von im Inland ansässigen natürlichen Personen oder Körperschaften (einschließlich über eine Personengesellschaft) im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zu den jeweils anwendbaren Steuersätzen zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen ebenfalls der Gewerbesteuer, wenn die Teilschuldverschreibungen zu einer gewerbesteuerlichen Betriebsstätte gehören. Im Fall einer natürlichen Person kann die gezahlte Gewerbesteuer jedoch – abhängig vom Gewerbesteuerhebesatz und den besonderen Umständen des Investors – teilweise oder vollständig auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet werden.

Mit dem Wertpapier im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Inhaber bei einer deutschen auszahlenden Stelle (wie oben definiert) unterhält, erhebt die auszahlende Stelle grundsätzlich ebenso eine Kapitalertragsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätsbeitrag von 5,5%) auf Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne. In diesen Fällen hat der Steuereinbehalt aber keine Endbesteuerungswirkung für die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld des Investors wie im Falle der natürlichen Personen. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung mit der persönlichen Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld und dem Solidaritätszuschlag des Inhabers der Teilschuldverschreibungen verrechnet (und rückerstattet im Fall einer Überzahlung).

Die deutsche auszahlende Stelle nimmt generell keinen Steuereinbehalt vor (i) auf Veräußerungsgewinne, die eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, und (ii) auf Antrag auf Veräußerungsgewinne von natürlichen Personen und Personengesellschaften, die die Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten.

8.3.3. Im Ausland ansässige Inhaber von Teilschuldverschreibungen

Zinsen und Veräußerungsgewinne aus den Teilschuldverschreibungen von Anlegern, die nicht in Deutschland steueransässig sind (dies sind Personen, die weder ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben) unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommensbesteuerung und keinem Kapitalertragsteuereinbehalt, es sei denn, die Teilschuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer deutschen Betriebsstätte des Investors oder einem deutschen ständigen Vertreter des Investors zugeordnet, oder die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar und unterliegen damit der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland.

Sofern die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen der deutschen Besteuerung (wie vorstehend beschrieben) unterliegen sollten und die Teilschuldverschreibungen in einem Depot des Investors bei einer deutschen auszahlenden Stelle (wie oben definiert) verwahrt werden, nimmt die auszahlende Stelle einen Kapitalertragsteuereinbehalt von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5%) wie bei im Inland ansässigen Steuerpflichtigen vor.

Zinszahlungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einer Teilschuldverschreibung werden im Ansässigkeitsstaat des Anlegers nach dem nationalen Recht des Zinsempfängers, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens, besteuert. Steuerrechtliche Folgen im anderen Staat sind nicht Bestandteil dieser Ausführung. Für ausländische Anleger empfiehlt es sich daher vor Investition in die Teilschuldverschreibungen den Rat eines auf seinen Ansässigkeitsstaat spezialisierten Fachmanns einzuholen.

8.3.4. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von Teilschuldverschreibungen auf eine andere Person im Wege der Erbfolge oder Schenkung unterliegt jeweils der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Begünstigter zur Zeit der Übertragung des Vermögens seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, oder im Fall einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland hat, oder (ii) die Teilschuldverschreibungen des Erblassers oder Schenkers zu einem Betriebsvermögen gehören, welches in Deutschland einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zugeordnet ist. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (erweitert beschränkt Steuerpflichtige).

Für Familienangehörige und Verwandte kommen Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zur Anwendung.

8.3.5. Andere Steuern

Beim Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Teilschuldverschreibungen fallen keine Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuern oder öffentliche Abgaben in Deutschland an. Ein Unternehmer kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich des (an sich umsatzsteuerfreien) Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird in Deutschland derzeit nicht erhoben.

8.4. Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer im Fall der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) von der jeweiligen Depotbank einbehalten.

9. Zeichnung und Verkauf

9.1. Angebot und Angebotsfrist

Auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin in der in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 2. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu Anleihebedingungen) festgelegten Angebotsfrist in Österreich und Deutschland öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 der Anleihebedingungen zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin behält sich gemäß den Anleihebedingungen weiters das Recht vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen. Die Teilschuldverschreibungen werden sowohl institutionellen als auch Privatanlegern angeboten. Es werden jedoch keiner Investorengruppe bestimmte Tranchen vorbehalten. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen während der Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsschein ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Zeichnungen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach Ende der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Angebotsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

9.2. Keine Übernahme des Angebots

Es sind keine Emissionsbanken mit der Platzierung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen beauftragt. Das Angebot wird von der Emittentin selbst koordiniert und platziert. Es gibt keine Kreditinstitute, die eine Emission oder Teile davon auf Grund einer bindenden Zusage für Zwecke der Platzierung übernehmen. Es gibt auch keine Kreditinstitute, die das Angebot ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" auf Grund einer Vereinbarung mit der Emittentin platzieren.

9.3. Zuteilung, Zeichnungsscheine, Verbriefung, Lieferung

Die Zuteilung von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen an die Zeichner erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich eine begründungslose Kürzung, asymmetrische Zuteilung oder Ablehnung von Zeichnungen vor. Sobald das Emissionsvolumen erreicht ist und die Emittentin nicht eine allenfalls noch vorbehaltene Möglichkeit zur Erhöhung des Emissionsvolumens ausübt, werden keine Zeichnungsscheine mehr angenommen. In diesem Fall werden von Anlegern bereits eingegangene Zahlungen an die Anleger durch Rücküberweisung rückerstattet. Über die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen entscheidet die Emittentin alleine. Die Teilschuldverschreibungen werden in einer ver-

änderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Die Teilschuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgabetag (Punkt 2. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu Anleihebedingungen; der "Ausgabetag") an jene Zeichner im Wege der Gutbuchung auf ihr Wertpapierdepot geliefert, die spätestens am letzten Tag der Angebotsfrist den entsprechenden Ausgabebetrag, der sich aus der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen ergibt, auf das im Zeichnungsschein genannte Konto überwiesen haben. Eine Lieferung von effektiven Stücken an Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

9.4. Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung ergibt sich aus der Stückelung der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen wie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 2. der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Anleihebedingungen) festgelegt. Abgesehen davon gibt es weder einen Mindest- noch einen Höchstbetrag der Zeichnung.

9.5. Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt 100 % des Nennwerts (Nominale).

Öffentliche Angebote von Teilschuldverschreibungen erfolgen ausschließlich durch die Emittentin in den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgesetzten Angebotsfristen ohne Einbeziehung von Finanzintermediären.

Von der Emittentin werden den Anlegern beim Erwerb von Teilschuldverschreibungen keine Ausgaben in Rechnung gestellt (es können allerdings, etwa bei Banken, Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten anfallen).

9.6. Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Die Emittentin wird, das Gesamtergebnis des Angebots von auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen auf ihrer Website www.greenpower2018.at veröffentlichen und bei der FMA hinterlegen.

Die Anleger werden darüber hinaus entweder von der Emittentin oder von der depotführenden Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert.

9.7. Vorzugs- und Zeichnungsrechte

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht

10. Verkaufsbeschränkungen

10.1. Vereinigte Staaten

Die Teilschuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des *Securities Act* oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen daher in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act*, oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Insbesondere stellt dieser Basisprospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten dar und darf dort auch nicht verteilt werden.

10.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Allfällige Anbieter verpflichten sich und gewährleisten, dass sie seit dem Tag der Umsetzung ("Umsetzungstag") der Prospekt-RL in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"), der die Prospekt-RL umgesetzt hat, Teilschuldverschreibungen weder öffentlich angeboten haben noch dort öffentlich anbieten werden, es sei denn, dass vorher ein Basisprospekt für die Teilschuldverschreibungen veröffentlicht worden ist, der durch die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat in Einklang mit der Prospekt-RL gebilligt worden ist oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR, der die Prospekt-RL umgesetzt hat, gebilligt worden ist und die zuständige Behörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Angebot stattfindet, davon unterrichtet worden ist, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme von der Prospektpflicht im Einklang mit der Prospekt-RL Anwendung findet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "öffentliches Angebot" in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Teilschuldverschreibungen und die Bedingungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden; für die Auslegung dieser Definition sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Prospekt-RL in dem Mitgliedsstaat, in dem die Teilschuldverschreibungen angeboten werden, maßgeblich. "Prospekt-RL" schließt sämtliche einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Mitgliedstaat ein.

10.3. Kanada

Dieser Basisprospekt ist weder ein Prospekt noch eine Werbung für ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in Kanada (oder einem Teilstaat oder einem Gebiet Kanadas). Keine Wertpapieraufsichtsbehörde oder ähnliche staatliche Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Ausstattung der Teilschuldver-

schreibungen in irgendeiner Art und Weise geprüft oder genehmigt. Jede gegenteilige Behauptung ist strafbar.

10.4. Japan

Die Teilschuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem Securities and Exchange Law of Japan (im Folgenden "Securities and Exchange Law") zugelassen. Die Emittentin hat die Teilschuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen bzw. zugunsten eines Einwohners von Japan (oder in Japan aufhältige Personen, Gesellschaften oder sonstige Rechtsträger) angeboten oder verkauft, oder sie Dritten in Japan bzw. Einwohnern von Japan direkt oder indirekt zum Wiederangebot oder Weiterverkauf angeboten oder verkauft. Die Emittentin wird dies auch in Zukunft nicht tun.

10.5. Allgemein

Zusätzlich zu den obigen Verkaufsbeschränkungen ist das Anbieten von Teilschuldverschreibungen in Jurisdiktionen, wo dies verboten oder nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt ist, untersagt.

11. Allgemeine Informationen

11.1. Einbeziehung in den Dritten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der MiFiD II. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

11.2. Gesellschaftsrechtliche Grundlage

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden auf Grund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin ausgegeben. Der Vorstand hat das diesem Basisprospekt zugrundeliegende Angebotsprogramm am 13.6.2018 beschlossen. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat den Emissionen auf Grundlage dieses Basisprospekts mit Beschluss ebenfalls vom 13.6.2018 zugestimmt und den Vorstand ermächtigt, die Teilschuldverschreibungen zu emittieren.

11.3. Emissionserlös, Verwendung

Der Emittentin wird aus dem Angebot der Teilschuldverschreibungen jeweils ein Nettoemissionserlös zufließen, der sich aus dem jeweiligen Bruttoemissionserlös abzüglich der Kosten für das Angebot ergibt.

Der Zweck der Ausgabe der auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Unterstützung des organischen und externen Wachstums, insbesondere in Österreich, Deutschland, Frankreich, der Tschechischen Republik, Italien, USA und Kanada sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie den Ausbau der Infrastruktur die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Finanzmittel der Emittentin werden also für erneuerbare Energie verwendet und Rückzahlungen kommen aus erneuerbarer Energie.

11.4. Abschlussprüfer

Die Konzernabschlüsse der W.E.B Windenergie-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31.12.2016 und 31.12.2017 wurden von der Emittentin nach IFRS, wie sie in der

Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt, von der KPMG Niederösterreich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 2340 Mödling, Bahnhofplatz 1A/1/3, geprüft, und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Quartalsabschlüsse der W.E.B Windenergie-Gruppe zum 31.3.2017 und 31.3.2018 wurde weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen.

Die KPMG Niederösterreich GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

11.5. Wesentliche Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen

Der Konzernabschluss 2016, der Konzernabschluss 2017, der Quartalsabschluss 2017 und der Quartalsabschluss 2018 wurden nach den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach §§ 239 bis 243 UGB anzuwendenden unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt. Bei der Erstellung der Konzernabschlüsse nach IFRS wendet die Emittentin bestimmte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind und deren Anwendung Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen voraussetzt, die bisweilen schwierige komplexe Beurteilungen und Entscheidungen erforderlich machen. Diese Beurteilungen und Entscheidungen können sich nachträglich als unzutreffend erweisen, und damit auch zu einer Änderung der betroffenen Finanzinformationen führen.

11.6. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin stehenden Gesellschaften werden durch Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen. Ein beherrschender Einfluss besteht, wenn die Emittentin direkt oder indirekt in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen. Anteile an *at Equity* bilanzierten Beteiligungen wurden zunächst mit den Anschaffungskosten und in den Folgeperioden mit dem fortgeschriebenen anteiligen Nettovermögen bilanziert. Weist eine *at Equity* bilanzierte Beteiligung ein negatives Nettovermögen auf, wird die Beteiligung mit Null angesetzt und bis zum Erreichen eines positiven Nettovermögens der Fehlbetrag im Anhang angeführt.

Der Konsolidierungskreis der Emittentin zum 31.3.2018 umfasste:

Name	Beteiligung	Einbeziehungsmethode
WEB Windenergie AG (AT)		Vollkonsolidierung
WEB Windpark GmbH & Co KG (AT)	100%	Vollkonsolidierung
WEB PV GmbH & Co KG (AT)	70 %	Vollkonsolidierung
WEB Traisenwind GmbH (AT)	51 %	Vollkonsolidierung

Name	Beteiligung	Einbeziehungsmethode
WEB DHW Wind GmbH & Co KG	100%	Vollkonsolidierung
WEB Windenergie Betriebsgesellschaft Deutschland GmbH (DE)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Windenergie Loickenzin GmbH (DE)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Windenergie Loickenzin Betriebsgesellschaft GmbH & Co KG (DE)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Italia Energie Rinnovabili s.r.l. (IT)	100%	Vollkonsolidierung
Società di gestione impianti fotovoltaici s.r.l. (IT)	100%	Vollkonsolidierung
Società Elettrica Ligure Toscana S.r.l. (IT)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Vetrná Energie s.r.o. (CZ)	100%	Vollkonsolidierung
Friendly Energy s.r.o. (CZ)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Energie du Vent SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Société d'Electricité du Nord SARL (FR)	100%	Vollkonsolidierung
WP France 4 SNC (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Parc éolien de Champigneul Pocancy SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Les Gourlus Holding SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
Parc éolien des Portes du Cambresis (FR)	100%	Vollkonsolidierung
CEPE de Bel-Air Nord SAS (FR)	100%	Vollkonsolidierung
W.E.B Parc éolien des Valles (FR)	100%	Vollkonsolidierung
W.E.B Parc éolien des Ventes du Serein (FR)	100%	Vollkonsolidierung
W.E.B Parc éolien du Pays Blancourtien (FR)	100%	Vollkonsolidierung
W.E.B Parc éolien Tortefontaine (FR)	100%	Vollkonsolidierung
WEB Wind Energy North America Inc. (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
SWEB Development Inc. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	100%	Vollkonsolidierung
ScotianWEB Inc. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	33% ¹	Vollkonsolidierung
ScotianWEB II Inc. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	33% ¹	Vollkonsolidierung
Wisokolamson Energy LP	49% ²	Vollkonsolidierung
WEB USA Inc. (USA)	100%	Vollkonsolidierung
SWEB Development USA LLC (USA)	100%	Vollkonsolidierung
Pisgah Mountain LLC (USA)	49% ²	Vollkonsolidierung
SASU Energie Verte Plaine d'Artois (FR)	33%	at Equity
Tauernwind Windkraftanlagen GmbH (AT)	20%	at Equity
Sternwind Errichtungs- und BetriebsgmbH (AT)	49%	at Equity
Sternwind Errichtungs- und BetriebsgmbH & Co KG (AT)	49%	at Equity
ELLA AG (AT)	39%	at Equity
Zweite WP Weener GmbH & Co KG (DE)	50 %	at Equity
Black Spruce Windenergy GP Inc. (+ Limited Partnership Vertrag) (CAN)	50 %	at Equity

(1) 55% Stimmrechte/Ergebnisanteile.

	Name	Beteiligung	Einbeziehungsmethode
(2)	Stimmrechtsmehrheit.		

(Quelle: Quartalsabschluss 2018)

Für eine detaillierte Darstellung der von der Emittentin angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf den Anhang zum Konzernabschluss 2017 (Seiten 125 ff des Geschäftsberichts 2017) verwiesen.

11.7. Aufstockung

Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Insbesondere behält sich die Emittentin in § 2 Abs 1 der Anleihebedingungen vor, das Emissionsvolumen der jeweiligen Emission zu erhöhen.

11.8. Typ und Kategorie der Teilschuldverschreibungen

Gegenstand des Angebots sind in dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtnennbetrag (Punkt 2. der Endgültigen Bedingungen) auf Inhaber lautende auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen. Im Fall der Hybrid-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um tief nachrangige und fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen ohne datumsmäßig bestimmte Laufzeit. Im Fall der Senior-Teilschuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einer bestimmten Laufzeit, nämlich, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, um endfällige Teilschuldverschreibungen oder Annuitätenteilschuldverschreibungen. Diese sind der Kategorie von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen.

11.9. ISIN

Den Teilschuldverschreibungen wird eine Wertpapierkennnummer (*International Securities Identification Number* (ISIN) oder anderer Sicherheitscode) zugewiesen werden. Die ISIN der auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Punkt 2. der Endgültigen Bedingungen zu § 2 Abs 5 der Anleihebedingungen) angeführt.

11.10. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

11.11. Clearing und Settlement

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die bei der OeKB CSD als Wertpapier-Sammelbank zum Clearing über Clearstream Banking, Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien als Betreiberin des Euroclear Systems eingeliefert und solange von dem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.12. Zahlstelle

Die Zahlstelle wird in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 8. der Endgültigen Bedingungen) festgelegt. Als Zahlstelle wird ein dem BWG unterliegendes Kreditinstitut bestellt werden.

11.13. Währung der Teilschuldverschreibungen

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden in Euro ausgegeben. Zinszahlungen sowie die Rückzahlung erfolgen ebenfalls in Euro.

11.14. Rang der Teilschuldverschreibungen

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Senior-Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Hybrid-Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachrangig und untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind.

„Tief nachrangig“ bedeutet, dass Forderungen von Anleihegläubigern (auf Zinsen oder Kapital) in der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erst nach allen anderen nicht nachrangigen oder nachrangigen (mit Ausnahme von gleichrangigen)

Forderungen gegen die Emittentin bedient werden und ein Vorrang im Wesentlichen ausschließlich gegenüber dem Grundkapital der Emittentin oder vergleichbaren Finanzinstrumenten besteht.

11.15. An die Teilschuldverschreibungen gebundene Rechte, Fälligkeit, Rückzahlung, Zinsen

Im Fall von Senior-Teilschuldverschreibungen

Die Senior-Teilschuldverschreibungen berechtigen insbesondere zu den in § 5 der entsprechenden Anleihebedingungen sowie den Endgültigen Bedingungen (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen) beschriebenen Zinszahlungen und der in § 6 der Anleihebedingungen sowie den Endgültigen Bedingungen (Punkt 6. der Endgültigen Bedingungen) beschriebenen Rückzahlung.

Im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen erfolgt die Rückzahlung (Tilgung) - soweit es nicht in Übereinstimmung mit § 7 (Kündigung) der Anleihebedingungen (ganz oder teilweise) zu vorzeitigen Rückzahlungen kommt - am Ende der Laufzeit zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungstag zum Nennwert (Punkt 6. der Endgültigen Bedingungen).

Im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen erfolgt die Rückzahlung (Tilgung) - soweit es nicht in Übereinstimmung mit § 7 (Kündigung) der Anleihebedingungen (ganz oder teilweise) zu vorzeitigen Rückzahlungen kommt - jährlich über die gesamte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Höhe prozentueller Rückzahlungen des Nennwerts (Punkt 6. der Endgültigen Bedingungen).

Inhaber von Senior-Teilschuldverschreibungen haben einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Nennwerts (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen) ab dem Verzinsungsbeginn an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen) eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag wird ebenso in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (Punkt 5. der Endgültigen Bedingungen). Bei Annuitätenteilschuldverschreibungen reduziert sich der Nennwert jährlich um die jährliche Rückzahlung. Durch die Verringerung des ausstehenden Nennwerts verringert sich auch die Basis, auf welche die Inhaber von Annuitätenteilschuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstag jährlich im Nachhinein Zinszahlungen erhalten. Zudem sind die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften jederzeit zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis ermächtigt.

Ob es sich bei den Teilschuldverschreibungen um endfällige Teilschuldverschreibungen oder Annuitätenteilschuldverschreibungen handelt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Senior-Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin

- wesentliche Verpflichtungen oder Zusicherungen aus den Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
- im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

Im Fall von Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Die Hybrid-Teilschuldverschreibungen berechtigen insbesondere zu den in § 5 der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen beschriebenen Zinszahlungen und der in § 6 und 7 der Anleihebedingungen beschriebenen Kündigung und Rückzahlung.

Allerdings werden an jedem obligatorischen Zinszahlungstag die Hybrid-Teilschuldverschreibungen anteilig in Höhe von 10% des Nominales zum Zeitpunkt der Emission zur Rückzahlung fällig. Ein obligatorischer Zinszahlungstag liegt vor, wenn eine Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr, andere Ausschüttung oder Zahlung (einschließlich einer Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen), rechtswirksam beschlossen oder bezahlt wurde, in Bezug auf jegliche Aktiengattung der Emittentin (ausgenommen Dividenden,

andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften). Zudem sind die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften jederzeit zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis ermächtigt. Überdies stehen der Emittentin gemäß § 6 und 7 der Anleihebedingungen Kündigungsrechte, einschließlich eines Rechts auf ordentliche Kündigung, zu, nach deren Ausübung die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Hybrid-Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin

- ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
- im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

Ansprüche der Anleihegläubiger auf die Zahlung von Zinsen aus den Senior-Teilschuldverschreibungen und Hybrid-Teilschuldverschreibungen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

11.16. Hybride Ausgestaltung von Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hybrid-Teilschuldverschreibungen sind rechtlich als Fremdkapital zu qualifizieren. Auf Grund der eingeschränkten Rechte der Anleihegläubiger, die sich aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstags, dem Recht der Emittentin zum Aufschub von Zinszahlungen und der

Nachrangigkeit ergeben, beabsichtigt die Emittentin, die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen nach den IFRS als Eigenkapital auszuweisen.

11.17. Rendite

Im Fall von nicht nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Senior-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennwert ausgegeben, als auch (für Inhaber endfälliger Teilschuldverschreibungen am Laufzeitende oder, im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen, anteilig jährlich) zum Nennwert getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Senior-Teilschuldverschreibungen, der diese bis zum Laufzeitende hält, dem nominalen Zinssatz jeweils gemäß den Endgültigen Bedingungen.

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die diese bis zum Laufzeitende halten, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Rückzahlungsbetrag zum Laufzeitende (im Fall von endfälligen Teilschuldverschreibungen) oder den jährlichen Rückzahlungsbeträgen bis zum Laufzeitende (im Fall von Annuitätenteilschuldverschreibungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Im Fall von tief nachrangigen, fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen (Hybrid-Teilschuldverschreibungen):

Da die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert ausgegeben und getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zu einer allfälligen teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung hält, dem nominalen Zinssatz gemäß den Endgültigen Bedingungen. Dies beruht auf der Annahme des jährlichen Eintritts eines obligatorischen Zinszahlungstags und daher der jährlichen Zahlung von Zinsen (sodass keine Zinsrückstände entstehen).

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Kauf über

dem Nennwert). Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennwert) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennwert). Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor einer allfälligen Rückzahlung veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis (und allfälligen vorherigen, anteiligen Rückzahlungen) und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten. Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

11.18. Rating

Die Emittentin oder Schuldtitel der Emittentin verfügen derzeit über kein Rating einer Ratingagentur.

11.19. Vertretung der Anleihegläubiger

Wenn die Rechte von Anleihegläubigern auf Grund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden, kann für diese gemäß KuratorenG ein gemeinsamer Vertreter gerichtlich bestellt werden. Diesfalls könnten etwa Anleger in einem in Österreich gegen die Emittentin eingeleiteten Gerichtsverfahren oder Insolvenzverfahren durch einen Kurator vertreten werden. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

11.20. Übertragbarkeit

Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien (die "Clearingsysteme") übertragen werden können.

11.21. Weitere Informationen

Dieser Basisprospekt enthält weder eine Aussage, noch einen Bericht eines Dritten als Berater.

Abgesehen von der Emittentin selbst, die ein Interesse daran hat, durch die Emission zusätzliches Kapital einzuwerben, sind der Emittentin keine Interessen oder Interessenkonflikte bekannt, die für die Emission und das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

12. Senior-Muster-Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Senior-Muster-Anleihebedingungen der Senior-Teilschuldverschreibungen umfassen Muster-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Senior-Muster-Anleihebedingungen enthalten bestimmte Optionen, die durch Platzhalter und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Senior-Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind. In den für eine Serie von Senior-Teilschuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen der Senior-Muster-Anleihebedingungen für diese Serie von Senior-Teilschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Senior-Muster-Anleihebedingungen wiederholt oder die entsprechende Option gewählt wird. Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Senior-Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Senior-Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Senior-Teilschuldverschreibungen und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen.

Die Leerstellen in den auf die Senior-Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Senior-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären; Bestimmungen dieser Senior-Muster-Anleihebedingungen, zu denen in den Endgültigen Bedingungen keine Angaben erfolgen, gelten als aus diesen Senior-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus den Emissionsbedingungen gelöscht.

Anleihebedingungen für Senior-Teilschuldverschreibungen

Diese Anleihebedingungen gelten für Teilschuldverschreibungen, die von WEB Windenergie AG als Emittentin auf Grundlage des Basisprospekts vom 25.7.2018 samt allfälliger Nachträge zum Basisprospekt ausgegeben werden.

§ 1

Emittentin, Teilschuldverschreibungen

- (1) Emittentin ist die WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 184649v (die „Emittentin“).
- (2) Als Teilschuldverschreibungen werden in diesen Anleihebedingungen alle von der Emittentin aufgrund des Basisprospekts vom 25.7.2018 begebenen, ausstehenden Teilschuldverschreibungen bezeichnet. Diese Schuldverschreibungen sind [endfällige Teilschuldverschreibungen, deren Rückzahlung zum Laufzeitende erfolgt] [Annuitätenteilschuldverschreibungen, bei denen jährlich ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Anteil zurückbezahlt wird].
- (3) Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der jeweiligen Teilschuldverschreibungen (die "Endgültigen Bedingungen"), deren Muster dem Basisprospekt vom 25.7.2018 und diesen Anleihebedingungen beigefügt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag.
- (4) Kopien dieser Anleihebedingungen sind am Sitz der Emittentin sowie während der Angebotsfrist im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2018.at erhältlich.

§ 2

Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle

- (1) Die an den Inhaber zahlbaren und untereinander gleichrangigen Teilschuldverschreibungen werden in einer Stückelung von EUR [*Stückelung einfügen*] und in einem Gesamtnennbetrag von EUR [*Gesamtnennbetrag einfügen*] in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber in Währung Euro. [Die Emittentin behält sich vor, den Gesamtnennbetrag auf bis zu [*Aufstockungsmöglichkeit einfügen*] zu erhöhen.]

- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden in der [*Angebotsfrist einfügen*] öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in dieser Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsschein ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsscheine ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am [*Ausgabetag einfügen*] ausgegeben, sofern die Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Anleger vollständig geleistet wurden („Ausgabetag“).
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "Sammelurkunde") verbrieft. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (§ 8) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") als Wertpapier-sammelstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien (die "Clearingsysteme") übertragen werden können.
- (5) Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Teilschuldverschreibungen lautet [*ISIN einfügen*].

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen (Emissionspreis, Ausgabepreis) beträgt 100 % des Nominalbetrags (Nennwertes).

§ 4

Rang der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und

nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

§ 5

Verzinsung

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab und einschließlich dem [*Zinslaufbeginn einfügen*] (der „Zinslaufbeginn“) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit [*Zinssatz einfügen*]% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am [*Zinszahlungstag einfügen*] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am [*erster Zinszahlungstag einfügen*].]
- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab [*Zinslaufbeginn einfügen*] (der „Zinslaufbeginn“) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit [*Zinssatz einfügen*]% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst, wobei sich der Nennwert jährlich um den Betrag der festgelegten jährlichen Rückzahlung reduziert. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am [*Zinszahlungstag einfügen*] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am [*erster Zinszahlungstag einfügen*].]
- (2) Die Zinsen werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet (actual / actual). Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Zinslaufbeginn) bis zum Tag, an dem die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten).
- (3) Definitionen

„Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Bankarbeitstag in Österreich ist und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 6

Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf

- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am *[Rückzahlungstag einfügen]* (der „Fälligkeitstag“) zum dann ausstehenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet am []; der Rückzahlungstag ist der []. Im Falle einer Kündigung gemäß § 7 verkürzt sich die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit der Teilschuldverschreibungen entsprechend.]
- [(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am *[Rückzahlungstage einfügen]* (die „Fälligkeitstage“) zu jeweils []% des Nennwerts zum Emissionszeitpunkt jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet am []; der letzte Rückzahlungstag ist der []. Im Falle einer Kündigung gemäß § 7 verkürzt sich die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen entsprechend.]
- (2) Die Emittentin und eine der Konzerngesellschaften können jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. „Konzerngesellschaft“ ist jedes mit der Emittentin verbundene Unternehmen im Sinne des § 244 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches.

§ 7 Kündigung

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum dann ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin
- (a) wesentliche Verpflichtungen (wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß § 5 oder zur Rückzahlung des Kapitals gemäß § 6) oder Zusicherungen aus diesen Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, vorausgesetzt der Anleihegläubiger hat die Zahlstelle hierüber benachrichtigt, die Zahlstelle hat diese Nachricht an die Emittentin weitergeleitet und die Emittentin erfüllt die Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt dieser Nachricht; oder
- (b) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder

- (c) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
 - (d) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.
- (2) Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung nach einem Gross up-Ereignis oder Steuerereignis.
- (a) Bei Eintritt eines Gross up-Ereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) gemäß diesem § 7(2) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
 - (b) Im Fall eines Gross up-Ereignisses kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wie folgt kündigen:
 - (i) Bekanntmachung einer Kündigungsmitteilung gemäß § 14, nicht früher als 60 Geschäftstage vor dem ersten Tag, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge gemäß § 10 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen; und
 - (ii) vor Abgabe einer solchen Kündigungsmitteilung Übermittlung an die Zahlstelle:
 - (i) eines Gutachtens eines unabhängigen und angesehenen Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden Zusätzlichen Beträge als Folge einer entsprechenden Änderung im Gesetz zu zahlen, und
 - (ii) einer von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichneten Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die maßgebliche Rückzahlung vorzunehmen, und aus der die Tatsachen hervorgehen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht der Emittentin eingetreten sind.

- (c) Im Falle eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, jederzeit durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40 Geschäftstagen, die Teilschuldverschreibungen (vollständig, jedoch nicht nur teilweise) zu kündigen. Falls eine solche Kündigung bekannt gemacht wird, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Datum in der Kündigungsbekanntmachung für die Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
- (d) Ein Gross up-Ereignis liegt vor, wenn (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 10 als Folge einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden der oder in der Republik Österreich oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften zu zahlen, soweit die betreffende Änderung oder Durchführung am oder nach dem Ausgabedatum wirksam wird und (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (e) Ein Steuerereignis liegt vor, wenn
- (i) ein Gutachten eines angesehenen unabhängigen Steuerberaters der Zahlstelle übergeben wird, aus dem hervorgeht, dass am oder nach dem Ausgabetag, als Folge:
- einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer Änderung der offiziellen Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer allgemein anwendbaren offiziellen Auslegung oder Verkündung, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen oder verkündet wird, und nach der die Rechtslage im Hinblick auf diese Gesetze oder Vorschriften von der früheren allgemein anerkannten Rechtslage abweicht,

Vergütungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbar sind, von der Emittentin für die Zwecke der österreichischen Ertragssteuern (insbesondere für Zwecke der Körperschaftssteuer) nicht mehr in mindestens demselben Umfang wie bei der Begebung der Teilschuldverschreibungen abzugsfähig sind oder innerhalb von 60 Geschäftstagen nach dem Datum dieses Gutachtens nicht mehr abzugsfähig sein werden; und

- (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen zur Gänze, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt absehbar ist, denen zufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern gegenüber, unabhängig vom Ort der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 als zugegangen anzusehen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.
- (4) Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ je Teilschuldverschreibung entspricht dem dann ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich Zinsen bis zum Datum der Rückzahlung.

§ 8

Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen ist [Zahlstelle].
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Geschäftstagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12:00 Uhr auf dem Konto der Zahlstelle einlangt. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an ein Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
- (5) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 9

Rechnungslegung, Informationspflichten

Die Emittentin wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen jeweils einen Jahresabschluss und einen Konzernabschluss samt Lagebericht aufstellen, der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss liegen am Sitz der Emittentin zur Einsicht der Anleihegläubiger auf und sind auf der Website der Emittentin (www.windenergie.at) abrufbar.

§ 10

Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die Steuern) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 10 solche zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) Ausnahme. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:

- (i) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist; oder
- (ii) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf der Grundlage der (i) Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 26. bis 27.11.2000 umsetzt oder (ii) ein internationaler Vertrag oder ein Abkommen betreffend solch einer Besteuerung und zu welcher die Republik Österreich oder die Europäische Union ein Vertragspartner ist oder (iii) aufgrund eines Gesetzes, das in Umsetzung oder Entsprechung einer solchen Richtlinie, Verordnung, Vertrag oder Abkommen erlassen wurde; oder
- (iii) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn dieser seine Teilschuldverschreibungen binnen 20 Geschäftstagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 14 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
- (iv) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (v) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden oder auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, ist keine Steuer, für die von der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

- (3) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die gemäß diesem § 10 zahlbar sind.

§ 11

Einbeziehung in den Dritten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU- Richtlinie

2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

§ 12

Emission weiterer Teilschuldverschreibungen

Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

§ 13

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 14

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich und auf der Website der Emittentin zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 15

Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen insbesondere durch Veröffentlichung auf der Website der Emittentin verständigt und die Änderungen werden wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen acht Wochen widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist acht Wochen beträgt, hinweisen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Wien - Innere Stadt. Die Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht (wie insbesondere, soweit gesetzlich zwingend vorgesehen, einem Verbrauchergerichtsstand) anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

§ 17

Wichtiger Risikohinweis

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die mit einem Erwerb von Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken hin. Eine Auflistung und Erläuterung der wesentlichen Risiken, die ein Investment in Teilschuldverschreibungen mit sich bringt, erfolgt im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" des Basisprospekts. Die Teilschuldverschreibungen sollten daher nur von jenen Personen gezeichnet werden, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken genau zu prüfen.

13. Muster der Endgültigen Bedingungen für Senior-Teilschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen vom [•].[•].20[•]

WEB Windenergie AG

Ausgabe von EUR [**Gesamtnennbetrag**] Senior-Teilschuldverschreibungen auf Grund des

**Basisprospekts zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG
über die Begebung von Teilschuldverschreibungen
(Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG)
vom 25.7.2018**

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Anleihebedingungen, die im Basisprospekt vom 25.7.2018 samt allfälliger Nachträge festgelegt wurden. Dieser Basisprospekt samt allfälliger Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekt-RL als Basisprospekt erstellt.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG und Art 5 Prospekt-RL dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälliger Nachträge zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Anleihebedingungen (Kapitel "SENIOR-MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN" des Basisprospekts), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen im Basisprospekt einen einheitlichen Vertrag.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende[n]] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Die relevanten Dokumente (Basisprospekt (einschließlich in Verweisform aufgenommener Dokumente) sowie allfällige Nachträge, Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) sind am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336) sowie während der Angebotsfrist im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2018.at erhältlich.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Senior-Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die keine entsprechenden Angaben enthalten, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Senior-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Senior-Muster-Anleihebedingungen stellen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").

Ergänzende Zusammenfassung

[emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

Endgültige Bedingungen

ART DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN (PUNKT 1.)	
[endfällige Teilschuldverschreibungen / Annuitätenteilschuldverschreibungen]	

NENNBETRAG und STÜCKELUNG, ZEICHNUNG (Punkt 2.)	
Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen, Angebotsvolumen)	[]
Nennbetrag (Stückelung)	[]
Angebotsfrist	[]
Ausgabebetrag	[]
Aufstockungsmöglichkeit	[]
ISIN	[]

VERZINSUNG (Punkt 5.)	
Zinslaufbeginn	[]
Zinssatz	[]
Zinszahlungstag	[]
Erster Zinszahlungstag	[]

LAUFZEIT (Punkt 6.)	
Laufzeitbeginn	[]
Laufzeit	[]
Laufzeitende	[]
<i>Für endfällige Teilschuldverschreibungen</i>	
Rückzahlungstag	[]
<i>Für Annuitätenteilschuldverschreibungen</i>	
Rückzahlungstage	[]
Anteil des Nennwerts	[]

ZAHLSTELLE (Punkt 8.)	
Zahlstelle	[]

[FREIGELASSEN]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am [•].[•].20[•]

**WEB Windenergie AG
als Emittentin**

Dr. Frank Dumeier

Dipl.Ing. Dr. Michael Trcka

14. Hybrid-Muster-Anleihebedingungen

Die nachfolgenden Hybrid-Muster-Anleihebedingungen der Hybrid-Teilschuldverschreibungen umfassen Muster-Anleihebedingungen für Teilschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Hybrid-Muster-Anleihebedingungen enthalten bestimmte Optionen, die durch Platzhalter und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind. In den für eine Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen für diese Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen wiederholt oder die entsprechende Option gewählt wird. Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Teilschuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Hybrid-Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Hybrid-Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Hybrid-Teilschuldverschreibungen.

Die Leerstellen in den auf die Hybrid-Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären; Bestimmungen dieser Hybrid-Muster-Anleihebedingungen, zu denen in den Endgültigen Bedingungen keine Angaben erfolgen, gelten als aus diesen Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus den Emissionsbedingungen gelöscht.

Anleihebedingungen für Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Diese Anleihebedingungen gelten für Teilschuldverschreibungen, die von WEB Windenergie AG als Emittentin auf Grundlage des Basisprospekts vom 25.7.2018 samt allfälliger Nachträge zum Basisprospekt ausgegeben werden.

§ 1

Emittentin, Teilschuldverschreibungen, Endgültige Bedingungen

- (1) Emittentin ist die WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 184649v (die „Emittentin“).
- (2) Als Teilschuldverschreibungen werden in diesen Anleihebedingungen alle von der Emittentin aufgrund des Basisprospekts vom 25.7.2018 begebenen, ausstehenden Teilschuldverschreibungen bezeichnet.
- (3) Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der jeweiligen Teilschuldverschreibungen (die "Endgültigen Bedingungen"), deren Muster dem Basisprospekt vom 25.7.2018 und diesen Anleihebedingungen beigelegt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag.
- (4) Kopien dieser Anleihebedingungen sind am Sitz der Emittentin sowie während der Angebotsfrist im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2018.at erhältlich.

§ 2

Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle

- (1) Die an den Inhaber zahlbaren und untereinander gleichrangigen Teilschuldverschreibungen werden in einer Stückelung von EUR [*Stückelung einfügen*] und in einem Gesamtnennbetrag von EUR [*Gesamtnennbetrag einfügen*] in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber in Währung Euro. [Die Emittentin behält sich vor, den Gesamtnennbetrag auf bis zu [*Aufstockungsmöglichkeit einfügen*] zu erhöhen.]
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden in der [*Angebotsfrist einfügen*] öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger

können die Teilschuldverschreibungen in dieser Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsschein ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsscheine ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am *[Ausgabetag einfügen]* ausgegeben, sofern die Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Anleger vollständig geleistet wurden („Ausgabetag“).

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (die "Sammelurkunde") verbriefte. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (§ 8) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") als Wertpapier-sammelstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien (die "Clearingsysteme") übertragen werden können.
- (5) Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Teilschuldverschreibungen lautet *[ISIN einfügen]*.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen (Emissionspreis, Ausgabepreis) beträgt 100% des Nominalbetrags (Nennwertes).

§ 4

Rang der Teilschuldverschreibungen

- (1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, tief nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin in Bezug auf die Zahlung von Zinsen und Kapital

- (a) gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von Gleichrangigen Instrumenten und Nachrangigen Instrumenten) nachrangig sind;
 - (b) untereinander und mit gleichrangigen Instrumenten gleichrangig sind; und
 - (c) im Rang nur den Ansprüchen und Rechten der Berechtigten aus Nachrangigen Instrumenten vorgehen.
- (2) "Nachrangiges Instrument" bedeutet
- (i) das gegenwärtige und künftige Grundkapital der Emittentin;
 - (ii) jede gegenwärtige oder zukünftige Einlage der Emittentin;
 - (iii) jedes andere gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder andere Instrument, das von der Emittentin begeben ist und bei dem die daraus folgenden Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital mit dem Grundkapital der Emittentin gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind; und
 - (iv) jedes gegenwärtige oder zukünftige Wertpapier oder jedes andere Instrument, das von einer Tochtergesellschaft begeben ist und das von der Emittentin dergestalt garantiert wird oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die betreffenden Verpflichtungen der Emittentin aus der maßgeblichen Garantie oder Haftungsübernahme mit den unter (i) und (ii) genannten Instrumenten gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.
- (3) „Gleichrangiges Instrument“ bedeutet jedes gegenwärtige oder zukünftig begebene Wertpapier oder andere Instrument (einschließlich Schuldscheindarlehen), das
- (i) von der Emittentin begeben ist und bei dem die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital mit den Verbindlichkeiten der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und Kapital aus den Teilschuldverschreibungen gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind; oder
 - (ii) von einer Tochtergesellschaft der Emittentin begeben und von der Emittentin dergestalt garantiert ist, oder für das die Emittentin dergestalt die Haftung übernommen hat, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus der betreffenden Garantie oder Haftungsübernahme mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen gleichrangig oder als gleichrangig vereinbart sind.

- (4) „Tochtergesellschaft“ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaft(en) im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft(en) im Sinne dieser Bestimmung steht.

§ 5

Verzinsung

- (1) Vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 5(3) werden die Teilschuldverschreibungen ab und einschließlich dem [*Zinslaufbeginn einfügen*] (der „Zinslaufbeginn“) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit [*Zinssatz einfügen*]% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am [*Zinszahlungstag einfügen*] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am [*erster Zinszahlungstag einfügen*], sofern die Emittentin nicht von ihrem Recht gemäß § 5 (3) zur Aussetzung der Zinszahlung Gebrauch macht.
- (2) Die Zinsen werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet (actual / actual). Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Zinslaufbeginn) bis zum Tag, an dem die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten).
- (3) Zahlung und Aufschub von Zinsen
- (a) Vorbehaltlich § 5(4)(b) hat die Emittentin keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet; eine Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Teilschuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke. Soweit sich die Emittentin entscheidet, die Zinsen nicht zu zahlen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Optionalen Zinszahlungstag endet, hat die Emittentin dies den Anleihegläubigern gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem betreffenden Zinszahlungstag bekannt zu machen. Eine solche Bekanntmachung ist unwiderruflich. Die nicht gezahlten Zinsen sind Zinsrückstände (jeweils ein „Zinsrückstand“). Zinsrückstände werden gemäß § 5 (1) verzinst.

- (b) Die Emittentin ist verpflichtet, Zinsen, die während einer Zinsperiode auflaufen, die an einem Obligatorischen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, an dem betreffenden Obligatorischen Zinszahlungstag zu zahlen.

(4) Zahlung von Zinsrückständen

- (a) Die Emittentin kann Zinsrückstände jederzeit ganz oder teilweise nachzahlen. Soweit sich die Emittentin entscheidet, Zinsrückstände nachzuzahlen, hat sie dies den Schuldverschreibungsgläubigern durch Bekanntmachung gemäß § 14 bei Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen vor dem in der Bekanntmachung festgelegten Zahlungstag mitzuteilen. Die Bekanntmachung muss den Betrag der zahlbaren Zinsrückstände je Teilschuldverschreibung enthalten.
- (b) Die Emittentin ist verpflichtet, ausstehende Zinsrückstände (ganz, jedoch nicht nur teilweise) zu zahlen (maßgebend ist das jeweils früheste Ereignis):
 - (i) am nächsten Zinszahlungstag, an dem die Emittentin gemäß § 5(3)(a) Zinsen ganz oder teilweise zahlt;
 - (ii) am nächsten Obligatorischen Zinszahlungstag;
 - (iii) an dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen gemäß § 6 oder § 7 zur Rückzahlung fällig werden; und
 - (iv) an dem Tag, an dem die Emittentin in die Liquidation geht und abgewickelt oder aufgelöst wird (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem oder der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem oder der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt).

- (5) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Teilschuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der im Falle eines solchen Verzuges anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz.

(6) Definitionen

„Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Bankarbeitstag in Österreich ist und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln.

„Obligatorischer Zinszahlungstag“ bedeutet jeder Zinszahlungstag in einem Geschäftsjahr der Emittentin, in dem eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung (inklusive Zahlung für den Zweck eines Aktienrückkaufs, ausgenommen dies geschieht im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsprogrammen, Wandelschuldverschreibungen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen) rechtswirksam für das vorangegangene Geschäftsjahr beschlossen oder bezahlt wurde in Bezug auf jegliche Aktiengattung der Emittentin (ausgenommen Dividenden, andere Ausschüttungen oder Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften). Sofern die Beschlussfassung über eine solche Dividende oder andere Ausschüttung oder deren Zahlung in einem Geschäftsjahr nach dem in diesem Geschäftsjahr liegenden Zinszahlungstag erfolgt, tritt die Fälligkeit einer Zinszahlung gemäß § 5(3)(b) oder der Zahlung von Zinsrückständen gemäß § 5(4)(b)(ii) am Tag der Zahlung dieser Dividende oder Ausschüttung ein, wobei diese Zinszahlung wie ein Zinsrückstand vom obligatorischen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) gemäß § 5(3)(a) zu verzinsen ist.

„Optionaler Zinszahlungstag“ ist jeder Zinszahlungstag, der kein Obligatorischer Zinszahlungstag ist.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 6

Keine Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden ausschließlich nach Maßgabe der § 6(2) sowie § 7 zurückgezahlt.
- (2) An jedem Obligatorischen Zinszahlungstag werden die Teilschuldverschreibungen im Ausmaß von 10 % des Nominales zum Zeitpunkt der Emission anteilig zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Rückzahlungsbetrag wird am nächsten Zinszahlungstag gemäß § 5(4) (einschließlich Zinsen und Zinsrückständen) zur Zahlung fällig. Ab diesem Zinszahlungstag tritt für Zwecke dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Berechnung von Zinsansprüchen) an die Stelle des Nominales der Teilschuldverschreibungen bei Emission oder vor einer solchen anteiligen Rückzahlung der jeweils nach Rückzahlung verbleibende, ausstehende Nennwert der Teilschuldverschreibung.

(3) Rückkauf

Die Emittentin und eine der Konzerngesellschaften können jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

„Konzerngesellschaft“ ist jedes mit der Emittentin verbundene Unternehmen im Sinne des § 244 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches.

§ 7 Kündigung

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum dann ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin

- (a) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- (b) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
- (c) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

(2) Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40 Geschäftstagen die Teilschuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag

(vollständig, jedoch nicht nur teilweise), der zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung vorzeitiger Rückzahlungen gemäß § 6(2) aussteht, mit Wirkung zum nächstfolgenden Zinszahlungstag ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Teilschuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Rückzahlungstag zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen und Zinsrückstände zurückzuzahlen.

- (3) Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung nach einem Gross up-Ereignis, Rechnungslegungsereignis oder Steuerereignis.
- (a) Bei Eintritt eines Gross up-Ereignisses, eines Rechnungslegungsereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) gemäß diesem § 7(3) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 7(3) nicht zu, soweit Zinsrückstände ausstehen.
- (b) Im Fall eines Gross up-Ereignisses kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wie folgt kündigen:
- (i) Bekanntmachung einer Kündigungsmitteilung gemäß § 14, nicht früher als 60 Geschäftstage vor dem ersten Tag, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge gemäß § 10 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen; und
- (ii) vor Abgabe einer solchen Kündigungsmitteilung Übermittlung an die Zahlstelle:
- (i) eines Gutachtens eines unabhängigen und angesehenen Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden Zusätzlichen Beträge als Folge einer entsprechenden Änderung im Gesetz zu zahlen, und
- (ii) einer von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichneten Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die maßgebliche Rückzahlung vorzunehmen, und aus der die Tatsachen hervorgehen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht der Emittentin eingetreten sind.
- (c) Im Falle eines Steuerereignisses oder Rechnungslegungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, jederzeit durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40 Geschäftstagen, die Teilschuldverschreibungen (vollständig, jedoch nicht nur teilweise) zu kündigen. Falls eine solche Kündigung bekannt gemacht

wird, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Datum in der Kündigungsbekanntmachung für die Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

- (d) Ein Gross up-Ereignis liegt vor, wenn (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 10 als Folge einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden der oder in der Republik Österreich oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften zu zahlen, soweit die betreffende Änderung oder Durchführung am oder nach dem Ausgabedatum wirksam wird und (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (e) Ein Steuerereignis liegt vor, wenn
 - (iii) ein Gutachten eines angesehenen unabhängigen Steuerberaters der Zahlstelle übergeben wird, aus dem hervorgeht, dass am oder nach dem Ausgabetag, als Folge von:
 - einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer Änderung der offiziellen Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - einer allgemein anwendbaren offiziellen Auslegung oder Verkündung, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen oder verkündet wird, und nach der die Rechtslage im Hinblick auf diese Gesetze oder Vorschriften von der früheren allgemein anerkannten Rechtslage abweicht,

Vergütungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbar sind, von der Emittentin für die Zwecke der österreichischen Ertragssteuern (insbesondere für Zwecke der Körperschaftssteuer) nicht mehr in mindestens demselben Umfang wie bei der Begebung der Teilschuldverschreibungen abzugsfähig sind oder innerhalb von 60 Ge-

schäftstagen nach dem Datum dieses Gutachtens nicht mehr abzugsfähig sein werden; und

- (iv) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
 - (f) Ein Rechnungslegungsereignis liegt vor, wenn der Zahlstelle ein Gutachten einer international anerkannten zur Wirtschaftsprüfung in der Republik Österreich befugten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übergeben worden ist, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin die durch die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nicht oder nicht mehr als "Eigenkapital" im Sinne der International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union oder in der Republik Österreich anzuwenden sind (IFRS), oder derjenigen Rechnungslegungsvorschriften, die IFRS nachfolgen und welche die Emittentin zur Erstellung ihres Konzernjahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr anwendet, in einem Konzernjahresabschluss der Emittentin auszuweisen berechtigt ist.
- (4) Kündigung und vorzeitige Rückzahlung bei geringfügigem ausstehenden Nennbetrag.

Wenn durch Rückkäufe der Emittentin und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu irgendeinem Zeitpunkt der auf die Teilschuldverschreibungen ausstehende Nennbetrag 25 % oder weniger des ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen beträgt, kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen (vollständig aber nicht in Teilbeträgen) zum dann ausstehenden Nennbetrag zuzüglich eines allfälligen Zinsrückstands nach unwiderruflicher Kündigungsmitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 7 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40 Geschäftstagen kündigen und zurückzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 7 nicht zu, soweit Zinsrückstände ausstehen und nicht nachgezahlt wurden.

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen zur Gänze, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt absehbar ist, denen zufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern gegenüber, unabhängig vom Ort der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 als zugegangen anzusehen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

- (6) Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ je Teilschuldverschreibung entspricht dem dann ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen (abzüglich allfälliger, bereits erfolgter teilweiser Rückzahlungen) zuzüglich eines allfälligen Zinsrückstands bis zum Datum der Rückzahlung.

§ 8

Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen ist [Zahlstelle].
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Geschäftstagen informiert wurden.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12:00 Uhr auf dem Konto der Zahlstelle einlangt. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an ein Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
- (5) Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 9

Rechnungslegung, Informationspflichten

Die Emittentin wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen jeweils einen Jahresabschluss und einen Konzernabschluss samt Lagebericht aufstellen, der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss liegen am Sitz der Emittentin

zur Einsicht der Anleihegläubiger auf und sind auf der Website der Emittentin (www.windenergie.at) abrufbar.

§ 10

Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die Steuern) geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 10 solche zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) Ausnahme. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen solcher Steuern:
 - (i) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Republik Österreich unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er der Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist; oder
 - (ii) deren Einbehalt oder Abzug auf eine Zahlung an eine natürliche Person erfolgt und zwar auf der Grundlage der (i) Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 26. bis 27.11.2000 umsetzt oder (ii) ein internationaler Vertrag oder ein Abkommen betreffend solch einer Besteuerung und zu welcher die Republik Österreich oder die Europäische Union ein Vertragspartner ist oder (iii) aufgrund eines Gesetzes, das in Umsetzung oder Entsprechung einer solchen Richtlinie, Verordnung, Vertrag oder Abkommen erlassen wurde; oder
 - (iii) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn dieser seine Teilschuldverschreibungen binnen 20 Geschäftstagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Zahlstelle bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ab dem Tag, an dem diese Mittel der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 14 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte; oder
 - (iv) die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

- (v) die von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden oder auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt.

Die österreichische Kapitalertragsteuer, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, ist keine Steuer, für die von der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind.

- (3) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die gemäß diesem § 10 zahlbar sind.

§ 11

Einbeziehung in den Dritten Markt

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Dritten Markt einbeziehen zu lassen. Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem und kein geregelter Markt im Sinne der EU- Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Dritten Markt zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

§ 12

Emission weiterer Teilschuldverschreibungen

Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

§ 13

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 14

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich und auf der Website der Emittentin zu veröf-

fentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

§ 15

Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen insbesondere durch Veröffentlichung auf der Website der Emittentin verständigt und die Änderungen werden wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen acht Wochen widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist acht Wochen beträgt, hinweisen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche daraus resultierende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Wien - Innere Stadt. Die Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht (wie insbesondere, soweit gesetzlich zwingend vorgesehen, einem Verbrauchergerichtsstand) anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Diese Anleihebedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Anleihebedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

§ 17

Wichtiger Risikohinweis

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die mit einem Erwerb von Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken hin, die sich im vorliegenden Fall insbesondere aus dem Fehlen eines datumsmäßig bestimmten Fälligkeitstag, der mangelnden Durchsetzung von Zinszahlungsansprüchen und der Nachrangigkeit ergeben. Eine Auflistung und Erläuterung der wesentlichen Risiken, die ein Investment in Teilschuldverschreibungen mit sich bringt, erfolgt im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" des Basisprospekts. Die Teilschuldverschreibungen sollten daher nur von jenen Personen gezeichnet werden, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken genau zu prüfen.

15. Muster der Endgültigen Bedingungen für Hybrid-Teilschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen vom [•].[•].20[•]

WEB Windenergie AG

Ausgabe von EUR [**Gesamtnennbetrag**] Hybrid-Teilschuldverschreibungen auf Grund des

**Basisprospekts zum Angebotsprogramm der WEB Windenergie AG
über die Begebung von Teilschuldverschreibungen
(Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG)
vom 25.7.2018**

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Anleihebedingungen, die im Basisprospekt vom 25.7.2018 samt allfälliger Nachträge festgelegt wurden. Dieser Basisprospekt samt allfälliger Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekt-RL als Basisprospekt erstellt.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG und Art 5 Prospekt-RL dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälliger Nachträge zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Teilschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Anleihebedingungen (Kapitel "HYBRID-MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN" des Basisprospekts), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen im Basisprospekt einen einheitlichen Vertrag.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende[n]] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Die relevanten Dokumente (Basisprospekt (einschließlich in Verweisform aufgenommener Dokumente) sowie allfällige Nachträge, Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) sind am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1 (Telefon +43 (2848) 6336) sowie während der Angebotsfrist im Internet auf der Website der Emittentin unter www.greenpower2018.at erhältlich.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Hybrid-Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die keine entsprechenden Angaben enthalten, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Hybrid-Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Hybrid-Muster-Anleihebedingungen stellen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").

Ergänzende Zusammenfassung

[emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

Endgültige Bedingungen

NENNBETRAG und STÜCKELUNG, ZEICHNUNG (Punkt 2.)	
Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen, Angebotsvolumen)	[]
Nennbetrag (Stückelung)	[]
Angebotsfrist	[]
Ausgabetag	[]
Aufstockungsmöglichkeit	[]
ISIN	[]

VERZINSUNG (Punkt 5.)	
Zinslaufbeginn	[]
Zinssatz	[]
Zinszahlungstag	[]
Erster Zinszahlungstag	[]

ZAHLSTELLE (Punkt 8.)	
Zahlstelle	[]

[FREIGELASSEN]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am [•].[•].20[•]

**WEB Windenergie AG
als Emittentin**

Dr. Frank Dumeier

Dipl.Ing. Dr. Michael Trcka

16. Abkürzungen und Definitionen

5. Energiekonto	Dekret des italienischen Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 5.7.2012 idgF.
Abs	Absatz
AktG	Österreichisches Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz) vom 31.3.1965, BGBl 98/1965 idgF.
Aktionäre	Aktionäre der WEB Windenergie AG.
Anleger oder Zeichner	(natürliche oder juristische) Person, die Teilschuldverschreibungen der Emittentin zeichnet.
Basisprospekt	dieser gemäß den Bestimmungen der Prospekt-VO, Prospekt-RL und des KMG erstellte Dokument.
BGBl	Österreichisches Bundesgesetzblatt
BImSchG	Deutsches Bundesimmissionsschutzgesetz idgF
BWG	Österreichisches Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl. Nr. 532/1993 idgF.
Clearingsysteme	sind Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien.
Dispatcherleitung	Form des Einspeisemanagements
EDF	Electricité de France, Société anonyme, mit dem Sitz in Paris und der Geschäftsadresse 22-30 avenue de Wagram, 75008 Paris, Frankreich, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 552 081 317.
EE	Erneuerbare Energie
EE-Quelle	Quelle aus erneuerbarer Energie
EEG 2017	Deutsches Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 17.7.2017 (EEG 2017).
Emittentin oder Gesellschaft oder WEB	WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau unter der FN 184649 v.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde,

	103 rue de Grenell F-75345 Paris, Frankreich.
etc.	<i>et cetera</i> (und so weiter)
EUR oder Euro	Euro; die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Österreich
Geschäftstag	ist ein Tag, der ein Bankarbeitstag in Österreich ist und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln.
ICPE-Genehmigung	Genehmigung in einem speziellen Verfahren für Anlagen, die die Gesundheit, Sicherheit, Umwelt etc. gefährden können.
idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards; internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen idgF.
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> , eine eindeutige Identifikationsnummer für Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind.
ISMA-Methode (<i>actual/actual</i>)	ist eine Zinsberechnungsmethode der International Security Management Association (ISMA), im Rahmen derer unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinsverrechnung jeden Tag die angefallenen Zinsen dem zu verzinsenden Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag mitverzinst werden.
KMG	Österreichisches Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz-KMG) sowie über die Abänderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes BGBl. Nr. 625/1991 idgF.
KW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt <i>peak</i> ; genormte Spitzenleistung eines Photovol-

	taik-Generators unter Standard-Test-Bedingungen (Einstrahlung auf Modulebene: 1000 W/m ² , Modultemperatur: 25 Grad C)
MiFiD II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
Mio	Million(en)
Mrd	Milliard(en)
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3.
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3.
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16
ÖSET-VO 2018	Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018) BGBl. II Nr. 408/2017.
PV-Anlage(n)	Photovoltaik-Anlage(n)
Repowering	bezeichnet das Ersetzen alter Kraftwerksteile zur Stromerzeugung durch neue Anlagenteile, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad, wobei Teile der schon vorhandenen Anlagen und der Infrastruktur weiterverwendet werden.
Satzung	Satzung der Emittentin vom 6.7.1999, zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 19.5.2017.
Securities Act	U.S. Securities Act von 1933.
Sternverfahren	Anhörung der in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden durch gleichzeitige Übersendung der zu diesem Zweck vervielfältigten Unterlagen gemäß § 11 BImSchV
TEUR	tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005 idgF.
U.S. Personen	(i) jede Person, welche in den Vereinigten Staaten ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat, (ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, welche nach dem Recht der Vereinig-

ten Staaten errichtet und eingetragen ist, (iii) jeder „Trust“, dessen Begünstigter eine „U.S. Person“ ist, und (iv) jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Person, welche sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff „U.S. Person“ umfasst auch jede nicht in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Zweigniederlassung einer „U.S. Person“ mit der Ausnahme von Vertretungen oder Zweigniederlassungen von U.S.-Banken oder U.S.-Versicherungsgesellschaften, welche dem Recht des Staates, in welchem sie sich befinden, unterliegen.

UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) vom 14.10.1993, BGBl. Nr. 697/1993 idgF.
Prospekt-RL	Richtlinie (EG) 71/2003 vom 29.4.2004 (ABl. L 345 vom 31.12.2003) idgF.
Prospekt-VO	Verordnung (EG) 809/2004 vom 29.4.2004 (ABl. L 149 vom 30.4.2004) idgF.
Vestas	Vestas Wind Systems A/S mit dem Sitz in Randers und der Geschäftsanschrift DAN-8940 Randers, Alsvej 21, oder eine ihrer Tochtergesellschaften.
WEA	Windenergieanlage(n)
W.E.B Windenergie-Gruppe / W.E.B-Gruppe	Die WEB Windenergie AG und ihre in Abschnitt „6.1 Allgemeine Informationen und Überblick“ und in Abschnitt „11.6 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden“ angeführten Tochtergesellschaften
Wiener Börse AG	Wiener Börse AG, 1014 Wien, Wallnerstraße 8.

17. Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz

Die Emittentin WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am 25.7.2018

**WEB Windenergie AG
als Emittentin**

Dr. Frank Dumeier

Dipl.Ing. Dr. Michael Trcka

Emittentin

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag bei
Waidhofen an der Thaya

Rechtsberater der Emittentin

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien

Abschlussprüfer

KPMG Niederösterreich GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofplatz 1A/1/3
2340 Mödling

Signaturwert	b7s1YQ7zHpq0VMDaq8L3YagSvVi0Yf7wjd+PXU3he/5VQ0jFwEndevOT5s6tjZCPqSXjrxTw7Yl0xPPTZbTeSfUd9yxYu2xiCLcqfpte+ir0tL+fVmXrWSG1XzzTVSbHnHLxh7fAQna+LJGEaQhIYGRNyxo1EJExeeZ4QWuoHzVtCGHxjhvofHnjxMMk+lx8MWz85A2t/cN/G5rnsf3a/Cdww8PlCcgUzn3ck9T4tv9g2/aFKLjv5hMktRVpRbbQUyZUM81EVo0J1hHs2nYviuHcj4v1NFPghRw6pNNqhLqI3QNoIJWEAH3MaZCGvNLYOK+w0TtXYX5D6E1QNuUw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-07-25T06:56:56Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	